

„Volkskirche qualitativ weiter entwickeln“

Beschlüsse der zwölften Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 25. und 26. November 2015 zum Abschlussbericht des Begleitausschusses (incl. Erläuterungen/Begründungen*)

	Seite
• Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“	1
• Korridor 2 „Theologisches Personal“	41
• Korridor 3 „Sonderhaushalte“ (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)	71
• Korridor 4 „Diakonie“ (ursprünglich innerhalb des Korridors „Sonderhaushalte“)	113
• Korridor 5 „Verwaltung“ (Perspektivausschuss Mitarbeitende)	123

** Die Erläuterungen/Begründungen beziehen sich auf die im Abschlussbericht des Begleitausschusses enthaltenen Beschlussvorlagen, nicht auf die endgültig gefassten Beschlüsse der Landessynode.*

Die nur für den internen Dienstgebrauch bestimmten Anlagen sind nicht beigefügt.

Sie stehen im landeskirchlichen Intranet im „Abschlussbericht des Begleitausschusses sowie Beschlussvorlagen“ zur Verfügung: http://intranet/verwaltung/synode/2015_herbst/Dokumente

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

1. Die Kirchengebäude

1.1 Beschluss:

Die Kirchen behalten ihre exponierte Stellung als Blickpunkte und Zeugnisse lebendigen Glaubens in den Dörfern und Städten. Der Erhalt und die Sicherung der Kirchen haben Priorität.

1.2 **Beschlusstext 2013:**

B1: Die Kirchen behalten ihre exponierte Stellung als Blickpunkte und Zeugnisse gelebten Glaubens in den Dörfern und Städten. Der Erhalt und die Sicherung der Kirchen haben hohe Priorität.

1.3 **Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

Die AG Gebäude und Liegenschaften macht diesen Beschluss zur Grundlage der weiteren Bearbeitungen für den Korridor Kirchen. Die Grundaussage ist tragend.

Die im Rahmen des Finanzausweisungsgesetzes an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gewährten Mittel zum Bauunterhalt der Kirchen sind weiterhin im Grundsatz vorzuhalten. Diese Mittel ergänzend wird der größte Teil der vom Landeskirchenamt treuhänderisch für die Kirchengemeinden verwalteten Baumittel für Kirchengebäude eingesetzt.

Jedoch sind die Beschlüsse Nr. 9.1 sowie 10.1 (B2 d und B2 e) zu beachten, die die Aufgabe von Kirchengebäuden ermöglichen. Zudem ist dem Beschluss zu B1 a besonderes Augenmerk zu widmen, der sich mit der baulichen Seite einer Kirche befasst.

1.4 **Personelle Auswirkungen:**

Zunächst keine, da die bauliche und verwaltungsgemäße Betreuung weiterhin sicherzustellen ist.

1.5 **Finanzielle Auswirkungen:**

Zunächst keine, vgl. aber die Beschlüsse zu 2.1, 9.1, 10.1 (B1 a, B2 d und B2 e)

1.6 **Umsetzung Zeitplan:**

Überprüfung der Priorisierung im Jahr 2026.

2.1 Beschluss:

1. Maßnahmen zur Reparatur und Sicherung der Gebrauchsfähigkeit werden auch künftig aus Kirchensteuermitteln finanziert und bilden grundsätzlich den Umfang einer Baumaßnahme an einer Kirche ab.

2. Maßnahmen zur Ausgestaltung werden – mit Ausnahme der Kirchengebäudekategorie A – nicht mehr durch Kirchensteuermittel finanziert. Hierfür sind andere Finanzierungsmöglichkeiten zu finden.

2.2 **Beschlusstext 2013:**

B1 a: Es gilt der Grundsatz der nachhaltigen Reparatur und der Sicherung der Gebrauchsfähigkeit vor der Ausgestaltung.

2.3 **Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

Die angedachten finanziellen Einsparungen sind nur realisierbar, wenn einerseits die Anzahl der Gebäude reduziert wird, andererseits eine Konzentration auf die notwendigen baulichen Maßnahmen an einer Kirche erfolgt.

Nur diese werden aus Kirchensteuermitteln künftig finanziert. Dagegen können sinnvolle Maßnahmen zur Ausgestaltung von Kirchenräumen ausgeführt werden, wenn sie örtlich oder durch anderweitige Finanzierungsquellen finanziert werden können.

Der Abbau des seit Jahrzehnten bestehenden Sanierungsstaus macht es erforderlich, eine Abschmelzung der kirchensteuerfinanzierten Baumittel nur im Einklang mit diesem zu sehen.

Eine generelle Aussage, welche Mittel durchschnittlich für die Instandsetzung einer Kirche im Sinne der Gebrauchsfähigkeit und der nachhaltigen Reparatur einzusetzen sind, kann aufgrund der individuellen Beschaffenheit (Größe, Sanierungsstand, bauliche Qualität, Qualität der bisher erfolgten Reparatur, Denkmalschutzeigenschaft, etc.) nur schwer getroffen werden. Gleiches gilt für den Anteil, der auf die Ausgestaltung eines Kirchenraumes entfällt.

Nachfolgend werden Definitionen bzgl. der notwendigen baulichen Maßnahmen einerseits und der Ausgestaltung des Innenraumes andererseits dargestellt, die Grundlage für künftige Baumaßnahmen sein können.

Grundsätzliche Überlegungen für den Bauunterhalt von Kirchen

1. Denkmalschutzeigenschaften der meisten Kirchen

Die meisten Kirchen (964 von 1089) stehen unter Denkmalschutz, ungeachtet der Kirchen, die in den nächsten Jahren unter Denkmalschutz gestellt werden könnten. Aufgrund des Hess. und des Thür. Denkmalschutzgesetzes und den Staatsverträgen mit beiden Bundesländern, sind die denkmalpflegerischen Vorgaben weiterhin zu beachten und umzusetzen. Die Landeskirche nimmt für ihren Bereich die Aufgaben der unteren Denkmalbehörde wahr. Damit obliegen ihr Privilegien, aber auch Verpflichtungen.

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

2. Weitere gesetzliche Vorgaben

Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Behandlung von Kirchen sind weiterhin einzuhalten, insbesondere:

- Vorgaben der Landesbauordnungen in Hessen und Thüringen (HBO und ThürBO)
- Technische Prüfverordnungen (v.a. TÜV / BUV)
- VO für gesundheitsgefährdende Stoffe
- VO für Asbest
- Arbeitssicherheitsvorschriften
- Vorgaben der Berufsgenossenschaften

3. Bauliche Vorgaben

Baufachlich ist unter Berücksichtigung der unter 1 und 2 genannten Vorgaben zunächst die Instandsetzung mit allen gebäudeerhaltenden und sichernden Maßnahmen durchzuführen, um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Maßnahmen der Ausgestaltung (siehe unter 3b) sind davon nicht umfasst. Konkret bedeutet dies, dass die Instandsetzung in mehreren Bauabschnitten erfolgt. Maßnahmen der Ausgestaltung sind in einem weiteren Bauabschnitt durchführbar und von den vorherigen trennbar.

a) Grundsätze der Instandsetzung und Sicherung der Gebrauchsfähigkeit / Nachhaltige Reparatur (des Bestandes; keine Neubauanteile).

aa) AUSSEN

a1) Tragkonstruktion

- Fundamente
- Sicherung der tragenden Bauteile mit Umfassungswänden
- Dachkonstruktion

b1) Gebäudehülle

- Mauerwerk
- Fachwerkkonstruktion
- Fenster, Türen
- Dacheindeckung
- Gebäude- und Oberflächenentwässerung

c1) Zuwegung

Verkehrssicherheit der Zuwegung zum und auf dem Grundstück der Kirche

d1) Barrierefreiheit

Notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit (vgl. Inklusion als kirchenpolitische Vorgabe) für den Zugang zu der Kirche.

bb) INNEN

a1) Haustechnische Anlagen

Heizung, abgestimmt auf das Gebäude und dessen Nutzung, unter Berücksichtigung der Bauphysik.

b1) Elektrik gem. den techn. Vorgaben / VDI

c1) Beseitigung von Unfallgefahren (Treppen, Böden)

d1) Notwendige Sicherung an Innenraumschale und Ausstattung

e1) Sicherung der Gebrauchsfähigkeit von Orgeln und Glocken

cc) INSTANDHALTUNG

Nach den Maßnahmen der Instandsetzung folgen notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung im Rahmen des Gebäudeunterhaltes (Gebäudepflege) zur Vermeidung weiterer Instandsetzungsmaßnahmen.

b) Maßnahmen, die jenseits der Instandsetzung und notwendiger Instandhaltung nicht mehr durch Kirchensteuermittel finanziert werden

Mittel für die folgenden, baufachlich sinnvollen, aber letztlich wünschenswerten Maßnahmen sind anderweitig aufzubringen. Dies kann durch eigenes kirchengemeindliches Engagement, Einwerbung von Drittmitteln (Denkmalpflege / Regionale Förderprogramme / KiBa /sonstige Stiftungen / Spenden) oder über die Stiftung Kirchnerhaltungsfonds geschehen.

- Innenrenovierungen und Inneninstandsetzungen bei schadensfreier Bausubstanz
- Restaurierung von Wandmalereien
- Neuinstallation von Leuchten, Lautsprecheranlagen, soweit nicht technisch notwendig
- Erneuerung von Fußböden
- Restaurierung bzw. Neuanschaffung von künstlerischen Verglasungen, sakralem Mobiliar, Stühlen, Bänken, usw.
- Restaurierung Kunstgut (Prinzipalstücke, Orgelprospekte bei Orgelmaßnahmen)
- Ersatz von Stahlglockenstühlen durch Holzglockenstühle
- Umgestaltung von Außenanlagen

Die Konsequenz, nur noch notwendige Maßnahmen mittels Kirchensteuern zu finanzieren, eröffnet die Möglichkeit einer Mitteleinsparung in diesem Bereich von ca. 25 %.

c) Ausnahmen von den genannten Grundsätzen bei Gebäuden, Gebäudeteilen oder Ausstattungsgegenständen, die unter Denkmalschutz stehen

Abweichungen gelten grundsätzlich bei Kulturdenkmälern. Hier sind die Vorgaben der Denkmalpflege in der Umsetzung einer Maßnahme zu beachten. Dies kann je nach Wertigkeit der Denkmaleigenschaft bedeuten:

1. Komplette denkmalpflegerische Maßnahme
2. Sicherung der denkmalrelevanten Teile, ohne deren Restaurierung

Sobald die Kategorisierung der Kirchen (Beschlüsse Nr. 5.1, 6.1, 7.1 (B2, B2 a, B2 b) erfolgt, ist zu entscheiden, wie sich dies auf die bauliche Behandlung auswirkt.

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

Vorgeschlagen wird:

Kirche Kategorie A: Bauunterhaltung, auch für die Ausgestaltung

Kirche Kategorie B: Notwendige Bauunterhaltung durch Instandsetzung, aber ohne Ausgestaltung.

Kirche Kategorie C: Nur Sicherung der Gebrauchsfähigkeit, mit reduziertem Umfang der Instandhaltung in den Bereichen Heizung, Orgel, etc.

2.4 Personelle Auswirkungen:

Nicht zu beziffern

2.5 Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 25 % objektbezogenes Einsparpotenzial bei Baumaßnahmen an Kirchen. „Weiterleitung“ der ersparten Mittel an andere Baumaßnahmen.

2.6 Umsetzung Zeitplan:

Ab Beschlussfassung. Danach sind diese Grundsätze verbindlich zu formulieren. Eine Überprüfung der Grundsätze unter Einbeziehung der finanziellen Rahmenbedingungen erfolgt durch das Landeskirchenamt alle sechs Jahre.

3.1 Beschluss:

Bauprojekte werden grundsätzlich als Maßnahmegenehmigung bewilligt. Die hierfür notwendigen Unterlagen definiert das Vermögensaufsichtsgesetz. Das Beratungs- und Genehmigungsverfahren ist im Ablaufplan für Baumaßnahmen festgehalten. Eine Schärfung in operativen Detailvorgängen erfolgt im Rahmen des Beschlusses zur Straffung des Gebäudemanagements.

3.2 **Beschlusstext 2013:**

B1 b: Die Prüfung und Genehmigung von Baumittelanträgen erfolgt nach festgelegten und verbindlichen Standards.

3.3 **Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

Als Baumittelantrag im Sinne dieses Beschlusses gilt der sog. Antrag auf Maßnahmen-genehmigung (gelbes Formular). Die Genehmigung von Baumaßnahmen i. S. d. § 11 VAufsG erfolgt nach § 15 ff VAufsG und RdVfg. A 1270/12-R 702-0 vom 14.06.2012 unter folgenden Bedingungen:

- Abstimmungsprozess mit dem Referat Bauberatung (Erstberatung, denkmalfachliche Abstimmung, Finanzierungsgespräch, Staatliche Genehmigungen) ist erfolgt.
- Kostenberechnung nach DIN 276 Stufe 2 liegt vor.
- Baufachliche Stellungnahme des Referats Bauberatung liegt vor.
- Genehmigter Architektenvertrag bis einschl. LP 9 liegt vor.
- Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung durch die zuständige Stelle, wenn die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind.
- Bzgl. des Finanzierungsplanes sind die Gesamtkosten durch die einzelnen Rechtsträger in folgender Reihenfolge aufzubringen:
 - Drittmittel
 - Eigenmittel des Eigentümers (i. d. R. Kirchengemeinde)
 - Baulastfonds
 - Baumittelfonds des Kirchenkreises und
 - Landeskirchliche Baumittel
- Dabei ist die Wertgrenze nach §§ 30 und 32 FZuwG ebenso zu beachten wie die Zweckbindung der Baumittel für zuweisungsberechtigte Gebäude (Kirchen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kita).
- Es findet keine feste Quotierung der Zuweisung der landeskirchlichen Mittel statt, da diese im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten stets eine Fehlbetragsfinanzierung darstellt (Nachrangigkeit der Mittel gem. § 32 FZuwG).

Mit der Einführung des Gebäudemanagements sind die Ablaufverfahren bei Baumittelanträgen neu geordnet worden. Dies gilt neben dem Verfahren auch für die Beratungstätigkeit der landeskirchlichen Bauberatung durch die Architektinnen und Architekten sowie der Gebäudemanagerinnen und -manager. Damit verbunden war die Einführung verbindlicher Standards für kirchliche Baumaßnahmen. So wurde das bisher gewerkeweise notwendige Genehmigungsverfahren auf sog. Maßnahmegenehmigungen umgestellt. Je Maßnahme wird nur noch ein kirchlicher Bauantrag gestellt. Das formale Gerüst wird als zielführend beschrieben, inhaltliche Schärfungen oder Veränderungen sind Gegenstand des Beschlusses zum Korridor Verwaltung, Beschluss B6, der dem PAM-Ausschuss zugewiesen wurde.

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

3.4 Personelle Auswirkungen

Der administrative Aufwand für Antragstellung und -bearbeitung in den Kirchenkreisämtern und im Landeskirchenamt wurde durch Einführung dieses Verfahrens im Rahmen des Gebäudemanagements so um rd. 30 % reduziert (weniger Anträge zur Baumittelverteilung, weniger Genehmigungsanträge durch Verfahren der Maßnahmegenehmigung).

Im Vergleich zur Einführung des Gebäudemanagements zum 01.01.2010 erfolgte eine Reduzierung um ca. 300 Anträge p. a. zu je 20 Arbeitsstunden Aufwand auf allen Ebenen.

3.5 Finanzielle Auswirkungen

Bei entsprechender möglicher Personalreduktion ca. 300.000 € (vgl. 3.4) jährlich seit 2010.

3.6 Umsetzung Zeitplan

Dieser Beschluss ist aus Sicht der AG mit der Ausarbeitung zum Verfahren für Baumittelanträge bearbeitet (Ablaufplan, RdVfg. zur Maßnahmegenehmigung).

4.1 **Beschluss:**

1. Die Stiftung Kirchnerhaltungsfonds soll ihren Förderschwerpunkt nicht erweitern.
2. Eine regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich „Spendenwesen und Fundraising“ zur zuverlässigen Einwerbung von Drittmitteln für Baumaßnahmen findet statt.

4.2 **Beschlusstext 2013:**

B1 c: Das Modell Kirchnerhaltungsfonds ist als alternatives Finanzierungsmodell für den Bereich der nachhaltigen Reparatur und der Sicherung der Gebrauchsfähigkeit zu erweitern.

4.3 **Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

Die Stiftung Kirchnerhaltungsfonds (KEF) ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung, die der Aufsicht des Rates der Landeskirche unterliegt.

Zweck ist die „Unterstützung der Kirchengemeinden in Pflege und Unterhaltung ihrer denkmalgeschützten Kirchengebäude einschließlich der Ausstattungsstücke, soweit diese Kirchen nicht aus besonderen zweckbestimmten Vermögen, Haushaltsmitteln des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers oder aus Baulastverpflichtungen Dritter unterhalten werden können“. Mit dieser Schwerpunktsetzung fördert sie seit mehr als einem Jahrzehnt Innenrenovierungen und Ausgestaltungen der Kircheninnenräume (inkl. Orgel).

Diese oft baufachlich als wünschenswert einzustufenden Maßnahmen bilden in der Regel den Abschluss eines Gesamtanierungskonzeptes, nachdem die Instandsetzung abgeschlossen ist. Entsprechende Erläuterungen finden sich zum Beschluss 2.1 (B 1a). Im Umkehrschluss soll die Stiftung weiterhin die Ausgestaltung gemäß des bisherigen Stiftungszwecks fördern.

Eine Erweiterung des Stiftungszwecks würde die Fördermöglichkeiten finanziell übersteigen und wird daher nicht vorgeschlagen.

Eine nachhaltige Veränderung des Sanierungsstaus wäre ebenfalls nicht zu erwarten, liegen die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel bei rd. 0,5 Mio. € und damit bei einem mittleren Maßnahmenvolumen (Bauabschnitt) zweier Kirchengebäude pro Jahr. Die Stiftung bildet damit das Instrument, die Ausgestaltung von Innenräumen durch örtliche Anstrengungen weiterhin zu ermöglichen. Angeregt wird, wie bspw. im Kirchenkreis Eschwege, eigene regionale Förderstiftungen zu gründen.

Der Tätigkeitsbericht Fundraising beinhaltet die strategischen Grundüberlegungen für das Fundraising in unserer Kirche, das Leistungsangebot und die Dokumentation der Nachfrage für die Gemeinden sowie der (nicht-) materiellen Erfolge. Der Bericht soll die strategische Qualität des Fundraising für unsere Landeskirche unterstützen und die Integration in das Gesamtgeschehen kirchlicher Baumaßnahmen fördern.

4.4 **Personelle Auswirkungen**

Kein personeller Mehraufwand

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

4.5 Finanzielle Auswirkungen

Keine

4.6 Umsetzung Zeitplan:

Ab Beschlussfassung Herbstsynode 2015

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

5.1 **Beschluss:**

**Zu den Beschlüssen Kirchengebäude 5.1, 6.1, 7.1 (B 2 / B2 a / B2 b):
Die AG Gebäude und Liegenschaften fasst diese Beschlüsse zusammen. Die
Ergebnisse werden unter 7.1 (B 2 b) dargestellt.**

5.2 **Beschlusstext 2013:**

B2: Kirchengemeinden und Kirchenkreise müssen grundsätzlich prüfen, wie das Verhältnis von Gottesdienstbesuch, Nutzung und regionaler Bedeutung des Gebäudes zur finanziellen Belastung aussieht.

5.3 **Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

Ausführungen unter 7.1

5.4 **Personelle Auswirkungen**

Ausführungen unter 7.1

5.5 **Finanzielle Auswirkungen**

Ausführungen unter 7.1

5.6 **Umsetzung Zeitplan**

Ausführungen unter 7.1

6.1 Beschluss:

s. Ausführungen unter 7.1

6.2 Beschlusstext 2013:

B2 a: Bei der Nutzung der Kirchengebäude werden regionale und saisonale Schwerpunkte und Erlebnisräume deutlicher berücksichtigt. Dabei ist an besondere gottesdienstliche und jahreszeitliche Relevanz zu denken. Andererseits sind z. B. die Bereiche Musik, Historie, Touristik, Freizeit, Literatur, Kunst und Schwerpunkte in der Generationenarbeit zu bedenken.

6.3 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

Ausführungen unter 7.1

6.4 Personelle Auswirkungen

Ausführungen unter 7.1

6.5 Finanzielle Auswirkungen

Ausführungen unter 7.1

6.6 Umsetzung Zeitplan

Ausführungen unter 7.1

7.1 Beschluss:

Zur besseren Steuerung der Mittelvergabe sind Kirchen unter Beachtung ihrer Nutzung zu kategorisieren. Die Kategorisierung erfolgt durch die Kirchenkreise anhand eines verbindlichen Kriterienkataloges und soll in jeder Kirchenvorstandswahlperiode dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt werden.

7.2 **Beschlusstext 2013:**

B2 b: Eine Kategorisierung der Kirchengebäude (vgl. Gebäudebedarfsplan) mit dem Ziel einer besseren Steuerung der Mittelvergabe wird angeregt.

7.3 **Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

Es wurde ein Kriterienkatalog entwickelt, der in einem Kirchenkreisvorstand exemplarisch unter Modellbedingungen bewertet wurde. Dabei wurden die Beschlüsse zu 5.1 und 6.1 (B2 und B2 a) in den Katalog integriert. Der Kriterien sollen dem Ziel dienen, zu einer Kategorisierung von Kirchen zu gelangen. Dabei sollen bzgl. der Zeitschiene anstehende Kirchenkreisfusionen ebenso bedacht werden, wie die Bildung von Kooperationsräumen.

1 Zustand (Die Angaben unter 1 dienen weniger der Gewichtung, sondern sind grundsätzliche Informationen)

1.1 Baulicher Zustand

Beschreiben Sie den baulichen Zustand der Kirche und geben Sie an, wann die letzte umfassende Renovierung erfolgt ist.

Gibt es eine aktuelle Ermittlung der Kosten bzgl. anstehender oder bereits begonnener Renovierungsmaßnahmen?

1.2 Ressourcen

Benennen Sie bitte, welche Ressourcen (Rücklagen, Engagement der Kirchengemeinde, Rechte und Verpflichtung Dritter) für künftige Baumaßnahmen zur Verfügung stehen.

1.3 Brandversicherungswert

Bitte tragen Sie den Brandversicherungswert der Kirche ein.

2 Symbolwert

2.1 Kulturgeschichtliche Bedeutung

Steht die Kirche unter Denkmalschutz?

Nennen Sie wertvolle Ausstattungsgegenstände, die mit der Kirche fest verbunden sind (z. B. Prinzipalstücke, Orgel, Wandbemalung).

Ist die Kirche in ihrem gegenwärtigen Zustand repräsentativ für eine bestimmte baugeschichtliche Epoche? Ist sie mehreren baugeschichtlichen Epochen zuzuordnen?

2.2 Kirchengeschichtliche Bedeutung

Sind mit der Kirche besondere kirchengeschichtliche, auch ortskirchengeschichtliche Ereignisse verbunden?

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

2.3 Ortsbildprägung

Wodurch wird das Ortsbild durch das Kirchengebäude geprägt (Lage im Ort, Sichtbarkeit, Aufnahme des Gebäudebildes im Ortswappen o.dgl.)?

3 Nutzung

3.1 Gottesdienstliche Nutzung

Wie oft finden Gottesdienste (im Jahr) statt?

Wie oft wird die Kirche für Kasualien aus der eigenen Gemeinde und überregional genutzt?

Welche weitere gottesdienstliche Nutzung gibt es?

3.2 Kirchengemeindliche Nutzung

Wie nutzt die Kirchengemeinde die Kirche über den Gottesdienst hinaus (Winterkirche)?

Sind Gemeinderäume in das Gebäude integriert?

3.3 Kulturelle Nutzung

Wie wird die Kirche kulturell genutzt (z. B. musikalische Veranstaltungen, freie Chorgemeinschaften, Musikschulen, Ausstellungen)?

3.4 Sonstige Schwerpunkte

Welche sonstigen Schwerpunkte sind mit der Kirche verbunden (z. B. Pilgerkirche, Radwegkirche, Kirche für zentral öffentliche Gedenkveranstaltungen, Nutzung für zentrale Veranstaltungen im Kirchenkreis)?

3.5 Platzkapazität

Schätzen Sie die durchschnittliche Auslastung der Sitzplätze bei Gottesdiensten, bei kulturellen Veranstaltungen, bei sonstiger Nutzung.

4 Zukunftsentwicklung

4.1 Gemeindegliederzahl

Wie hat sich die Zahl der Gemeindeglieder in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Gibt es benennbare Gründe zur Annahme, dass sich diese Entwicklung fortsetzen oder verändern wird?

4.2 Entwicklung des Gottesdienstbesuchs

Was lässt sich über die Entwicklung des Gottesdienstbesuchs im Verhältnis zur Entwicklung der Gemeindegliederzahl sagen?

4.3 Weitere Nutzungsentwicklung

Welche weiteren Nutzungsmöglichkeiten über die unter 3 beschriebenen gibt es zukünftig für das Gebäude?

4.4 Umgebung des Kirchengebäudes

Wie sieht die Umgebung des Kirchengebäudes aus? Sind ausreichend Parkplätze vorhanden? Ist Barrierefreiheit gegeben?

5 Einzugsgebiet

5.1 Demografische Entwicklung

Wie hat sich die Wohnbevölkerung im Einzugsgebiet der Kirche in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Gibt es benennbare Gründe zur Annahme, dass sich diese Entwicklung fortsetzen oder verändern wird?

5.2 Entfernung zum nächsten Kirchengebäude

Wie weit ist das nächste Kirchengebäude entfernt und wie ist es zu erreichen (ÖPNV, zu Fuß, Auto)?

Diese Kriterien zugrunde legend sollen die Kirchengebäude in Kategorien eingeteilt werden. Dabei können die einzelnen Kriterien gewichtet und – sofern möglich – bepunktet werden. Hilfreich ist auch eine kartografische Darstellung der Lage der Kirchen im Kirchenkreis. Im Ergebnis wird es (Arbeitsbegriffe!) „Regionalkirchen“, „Lokalkirchen“ und „Okkassionalkirchen“ geben, denen ein abgestufter Umfang an baulichen Maßnahmen als Obergrenze zur Verfügung steht.

Mit dieser Kategorisierung kann der Kirchenkreis perspektivisch die Kirchen identifizieren, die, ähnlich dem Gebäudebedarfsplan für Gemeindehäuser, als gesetzte Kirchen gelten. Damit verbunden ist eine Einordnung, in welchem Umfang die Kirchen, je nach Kategorie, baulich instandgehalten werden:

Kategorie A („Regionalkirche“):

Bauunterhaltung incl. Ausgestaltung

Kategorie B („Lokalkirche“):

Notwendige Bauunterhaltung

Kategorie C („Okkassionalkirche“):

Nur substanzerhaltende Bauunterhaltung

Angeregt wird, die möglichen Kooperationsräume in den Kirchenkreisen (Organisationsstruktur) bei der Kategorisierung zu berücksichtigen.

7.4 Personelle Auswirkungen

keine

7.5 Finanzielle Auswirkungen

Gezielterer Einsatz der zur Verfügung stehenden Bauunterhaltungsmittel. Vermeidung von finanziellen Fehlsteuerungen durch Investitionen.

7.6 Umsetzung Zeitplan

Entwicklung eines Verfahrensvorschlages durch das Landeskirchenamt und Behandlung des Themas in den Kirchenkreisen ab 2016.

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

8.1 **Beschluss:**

Siehe Ausführungen zu 18.1 (B 3) Gemeindehäuser

8.2 **Beschlusstext 2013:**

B2 c: Bei der möglichen, wirtschaftlich sinnvollen Integration von Gemeinderäumen in den Bestand der Kirchen ist die Einzigartigkeit des Raumes und des Gebäudes zu beachten.

8.3 **Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

Siehe Ausführungen zu 18.1 (B3).

8.4 **Personelle Auswirkungen**

Siehe Ausführungen zu 18.1 (B3).

8.5 **Finanzielle Auswirkungen**

Siehe Ausführungen zu 18.1 (B3).

8.6 **Umsetzung Zeitplan**

Siehe Ausführungen zu 18.1 (B3).

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

9.1 **Beschluss:**

Der Verkauf von Kirchen sollte in begründeten Ausnahmefällen ermöglicht werden.

9.2 **Beschlusstext 2013:**

B2 d: Der Verkauf von ständig nicht genutzten Kirchen muss im Einzelfall ermöglicht werden.

9.3 **Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

Der Verkauf von Kirchen ist nach dem Vermögensaufsichtsgesetz möglich. Die Genehmigung wird durch das Landeskirchenamt erteilt.

Bislang sind nur sehr wenige Kirchen verkauft worden, meist wurden sie aufgrund wachsender Parochie durch Neubauten ersetzt. Im eher ländlich geprägten Raum der Landeskirche wird der Verkauf einer Kirche eher der Ausnahmefall bleiben. Eine realistische Folgeverwertung wird in den urbanen Kirchengemeinden möglich sein. Glücklicherweise herrschen hier nicht die Verhältnisse vor, wie etwa im Ruhrgebiet, wo vermehrt Kirchen veräußert und einer anderen, häufig komplett säkularen, Nutzung zugeführt werden. Dem Verkauf einer Kirche als, vor dem Abriss, fast ultima ratio, muss zwingend der Prozess einer erweiterten Nutzung vorangehen. Gleichwohl sind Verkauf oder Abriss vor einer undeutlichen Nutzung die besseren Wege.

9.4 **Personelle Auswirkungen**

(keine)

9.5 **Finanzielle Auswirkungen**

Laufende Bauunterhaltung Im Mittel: 6.500 €/je Gebäude pro Jahr / Verkaufserlös: Im Einzelfall, wenn realisierbar.

9.6 **Umsetzung Zeitplan**

10.1 Beschluss:

1. Die Handreichung „Wenn kirchliche Gebäude zum Verkauf stehen“ der EKHN wird als Referenztext genutzt.

2. Die Handreichung soll um ein Begleitpapier ergänzt werden, das eine Orientierungshilfe zum Thema Umnutzung oder zum Verkauf einer Kirche beschreibt. Das „Zentrum Oekumene“ wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Baudezernat und dem Referat für Gemeindeentwicklung das Begleitpapier zu entwerfen.

10.2 **Beschlusstext 2013:**

B2 e: Es muss eine Handreichung entwickelt werden, die die theologischen, baulichen und juristischen Kriterien im Falle einer Umnutzung oder eines Verkaufs beschreibt.

10.3 **Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

Grundsätzlich sollte zunächst eine erweiterte Nutzung einer Kirche in den Blick genommen werden, bevor über Umnutzungen oder einen Verkauf nachgedacht wird. Kirchen sind sowohl in ihrer architektonischen Gestalt als auch in ihrer gottesdienstlichen Nutzung und Symbolhaftigkeit wichtiger Bestandteil der Kommunikation des Evangeliums. Dennoch ist, angesichts der absehbaren Entwicklungen davon auszugehen, dass künftig nicht mehr alle existierenden Kirchen bestimmungsgemäß genutzt werden können. Der bauliche Zustand ist dabei nur ein Teil der Problemanalyse. Es wird dazu kommen, dass Kirchengemeinden über Umnutzungen oder einen Verkauf nachdenken müssen, um ihre vielfältigen Aufgaben weiterhin erfüllen zu können.

Zahlreiche Ausarbeitungen anderer Landeskirchen, der VELKD und katholischer Bistümer sind im letzten Jahrzehnt zu den Themen Umnutzung und Verkauf von Kirchen erschienen. Folgende Texte wurden u.a. behandelt:

- „Wenn kirchliche Gebäude zum Verkauf anstehen“, Handreichung des Zentrums Oekumene der EKHN, 2010
- „Zur Zukunft der Kirchen“, Bistum Hildesheim, 2009
- „Verkauf und Entwidmung von gottesdienstlich genutzten Gebäuden“, Beschluss der Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland, 2005
- "Unsere Kirche, unsere Kirchen" Eine Praxishilfe zur Nutzung und Umnutzung von Kirchengebäuden, Evangelisch-lutherische Kirche in Braunschweig, 2011

Es wird empfohlen, die Ausarbeitung der EKHN auch für den Bereich unserer Landeskirche als Referenztext für den Verkauf – so er denn durch den Kirchenvorstand beschlossen ist – kirchlicher Gebäude vorzusehen. Dabei soll der Text eine Hilfestellung für die Kirchengemeinden sein.

Zusätzlich wird empfohlen, einen Begleittext als Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, der die Spezifika unserer Landeskirche aufgreift und darstellt. Dies gilt vor allem für den Bereich der Umnutzung einer Kirche, die zwingend vor der Abgabe (Verkauf) sehr intensiv zu prüfen und zu verwirklichen ist.

Ausgewählte gute Ausarbeitungen anderer Kirchen werden ebenfalls als Quellennachweis angegeben.

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

Folgende Punkte sollen in ein Begleitpapier, welches ab 2016 zu entwickeln sein wird, aufgenommen werden:

- Sorgfältige Gebäudestrukturanalyse aller kirchlichen Gebäude in der Kirchengemeinde. Die Bedeutung einer Kirche ist höher zu gewichten als die anderer Gebäude.
- Die gemeindlichen Aufgaben und Potentiale sind zu berücksichtigen.
- Im Vorfeld Beratung durch Propst oder Pröpstin, vor allem in den nicht rechtlichen Fragestellungen.
- Aspekte der internen und externen Kommunikation (ggfs. Einbindung der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit bzw. Dekanin/Dekan und/oder Propst/Pröpstin)
 - zunächst gegenüber der Kirchengemeinde, nicht nur der Gottesdienst- bzw. Kerngemeinde
 - gegenüber der Bevölkerung
 - gegenüber der Presse / den Medien.
- Übersicht, an wen ein Kirchengebäude veräußert werden kann.
- Genaue Prüfung, welche Möglichkeiten einer anderen Nutzung vor einem Verkauf gegeben sind:
 - gemeinsame Nutzung eines Kirchengebäudes mit anderen Gemeinden
 - Erhaltung der Bauphysik, damit ein Gebäude nicht zerfällt
 - Prüfung des möglichen örtlichen Engagements für den Erhalt („Bauverein“)
 - Integration von Gemeinderäumen unter Aufgabe des bestehenden Gemeindehauses.
- Soweit möglich, juristische Sicherung der „Würde des Gebäudes“ bei einem Verkauf an Dritte.
- Abriss einer Kirche vor undeutlicher Nutzung.
- Verpflichtung, vor dem Verkauf kirchliche Symbole wie Prinzipalstücke etc. entweder an andere Kirchengemeinden zu veräußern oder zurückzubauen, damit potenzielle Käufer diese nicht zweckentfremden können.

Es wird angeregt, dass der Rat der Landeskirche die Liturgische Kammer beauftragt, eine agendarische, mindestens aber liturgisch definierte Form der „Außerbetriebnahme“ einer Kirche zu entwickeln und den Kirchengemeinden zur Verfügung zu stellen.

10.4 Personelle Auswirkungen:

keine

10.5 Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschluss 9.1 (B 2d).

10.6 Umsetzung Zeitplan:

Ab 2016 im Zusammenarbeit mit dem Zentrum Oekumene und der Liturgischen Kammer.

11.1 **Beschluss:**

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 wird aufgehoben.

11.2 **Beschlusstext 2013:**

B2 f: Die Landeskirche initiiert ein Projekt, in dem überzeugende Ansätze zur kreativen Nutzung von Kirchengebäuden („Best-Practice-Beispiele“) ausgezeichnet werden. Die Finanzierung erfolgt aus einem Sonderbauprogramm.

11.3 **Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

Ein solches Projekt wird nicht empfohlen. Dem vor allem personellen Aufwand für Ausschreibung, Begleitung und Auswahl der Projekte steht inhaltlich kein ausreichender Nutzen gegenüber. Gute Ansätze zur kreativen Nutzung von Kirchengebäuden können, aufgrund der überschaubaren Größe der Landeskirche, auch anderweitig bekannt gemacht werden.

Gelungene Beispiele können durch die vorhandenen Medien (Intranet, blick in die Kirche, etc.) der landeskirchlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Auch die Stiftung Kirchnerhaltungsfonds könnte hier eine Plattform sein.

Zudem besteht für die Kirchengemeinden die Möglichkeit, sich an nationalen Projekten zu beteiligen. Die Stiftung KiBa hält bspw. folgendes Projekt vor:

<http://www.ekd.de/kiba/2501.html> .

Die EKD Plattform <http://www.geistreich.de> bietet die Möglichkeit zum Austausch kirchlichen Erfahrungswissens.

11.4 **Personelle Auswirkungen**

keine

11.5 **Finanzielle Auswirkungen**

keine

11.6 **Umsetzung Zeitplan**

Ab Beschlussfassung Herbstsynode 2015

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

2. Pfarrhäuser

Siehe Korridor „Theologisches Personal“

Hier hat die AG Gebäude und Liegenschaften einen Vorschlag erarbeitet, der im PEP-Ausschuss ausgeführt ist.

3. Gemeindehäuser

12.1 Beschluss:

Die Anzahl der Gemeindehäuser und Gemeinderäume ist zu reduzieren. Basis der Reduzierung sind die Gebäudebedarfspläne der jeweiligen Kirchenkreise.

12.2 **Beschlusstext 2013:**

B1: Die Anzahl der Gemeindehäuser und Gemeinderäume ist zu reduzieren.

12.3 **Inhaltliche Erläuterung**

Eine Reduktion der Anzahl der Gemeindehäuser kann rechtlich nur durch die grundbuchlichen Eigentümer erfolgen, wird aber gefordert.

Der Landeskirche und dem Kirchenkreis stehen zur weiteren Steuerung dieses Prozesses die Finanzmittel und die beschlossenen Gebäudebedarfspläne zur Verfügung. Dazu wurde mit Einführung des Gebäudemanagements die Zuweisung zum Bauunterhalt und zu den Bewirtschaftungskosten zu 100 % auf den Kirchenkreis übertragen. Dieser ist nach § 5 AVO-FZuwG verpflichtet, einen sog. Gebäudebedarfsplan in der Kreissynode zu verabschieden (siehe Ausführungen zu 26.1 B1 b). Mit diesem Verfahren wurde der Einstieg in die Aufgabe oder Umnutzung der Gemeindehäuser eingeleitet. Sie ist fortzuführen. Derzeit bestehen noch 555 Gemeindehäuser mit einer Gesamtfläche von 140.000 qm, was bereits einer Reduktion von 40.000 qm Fläche entspricht.

12.4 **Personelle Auswirkungen**

siehe 14.1

12.5 **Finanzielle Auswirkungen**

siehe 14.1

12.6 **Umsetzung Zeitplan**

Gebäudebedarfspläne waren bis zum 31.12.2010 aufzustellen (§ 5 AVO-FZuwG).

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

13.1 **Beschluss:**

Gemeindehäuser sollen nur vorgehalten werden, wenn örtlich der Bedarf dazu besteht und die zur Bauunterhaltung und Bewirtschaftung notwendigen Mittel aufgebracht werden können.

13.2 **Beschlusstext 2013:**

B1 a: Das Vorhalten von Gemeindehäusern und Gemeinderäumen orientiert sich am Bedarf des kirchlichen Lebens und an den finanziellen Möglichkeiten.

13.3 **Inhaltliche Erläuterung**

Dem Bedarf des kirchlichen Lebens soll bei der Aufstellung des Gebäudebedarfsplanes Rechnung getragen werden (vgl. RdVfg. A 2197/09-R700-2 vom 21.09.2009). Nutzungsintensität und Auslastung sollen bei der Aufstellung der Pläne ebenso eine Rolle spielen wie die Größe und Entwicklung der Kirchengemeinde.

Der Bedarf des kirchlichen Lebens wird bei der Finanzaufweisung durch die Gemeindegliederzahl abgebildet. In diesem Rahmen erhalten die Kirchenkreise eine budgetierte Bauunterhaltungs- und Bewirtschaftungskostenzuweisung, die an eine Bedarfsversammlungsfläche von 200 qm je 1.700 Gemeindeglieder angelehnt ist.

Wenn die Kirchengemeinde mit den ihr vom Kirchenkreis zugewiesenen Mitteln das Gemeindehaus nicht mehr betreiben kann, muss der ggf. notwendige Rückbau oder Verkauf von ihr als grundbuchlichen Eigentümer betrieben werden. Dies gilt, sofern er die Mittel für die Bewirtschaftung und zum Bauunterhalt nicht aus anderen (nicht Kirchensteuer) Mitteln aufbringen kann.

Ggf. sind Kooperationen in den Blick zu nehmen (vgl. 17.1).

13.4 **Personelle Auswirkungen**

siehe 14.1 (B 1b)

13.5 **Finanzielle Auswirkungen**

siehe 14.1 (B1 b)

13.6 **Umsetzung Zeitplan**

Gebäudebedarfspläne waren bis zum 31.12.2010 aufzustellen (§ 5 AVO-FZuwG).

14.1 **Beschluss:**

An der konsequenten Umsetzung der Gebäudebedarfspläne für Gemeindehäuser wird festgehalten.

14.2 **Beschlusstext 2013:**

B1 b: Die Maßgaben des Gebäudebedarfsplanes sind umzusetzen.

14.3 **Inhaltliche Erläuterung/Begründung Bedarfsplan**

Im Gebäudebedarfsplan wird festgelegt, welche Gemeindehäuser künftig noch mit Kirchensteuermitteln unterstützt werden. Leitend ist dabei eine kirchenpolitisch gesetzte Finanzausweisungsquote, die je 1.700 Gemeindegliedern 200 qm Nutzfläche zulässt. Dieser Bedarf wurde im Rahmen der vierjährigen Erprobungsphase zum Gebäudemanagement ermittelt.

Dies führt seit 2010 (Einführung Gebäudemanagement) zu einer Reduktion des Kirchensteueraufwandes für Bauunterhalt und Bewirtschaftung der Gemeindehäuser von jährlich 500.000 €. Diese Ersparnis ist unabhängig von der tatsächlichen Gebäudereduzierung, da die Mittel den Kirchenkreisen ab 2010 auf dieser Basis budgetiert zugewiesen werden.

Über die Umsetzung wacht der Kirchenkreisvorstand. Die Landessynode hat in ihrer Frühjahrstagung darüber beraten und eine Empfehlung ausgesprochen. Aufgrund dieser tritt das Bau- und Liegenschaftsdezernat regelhaft bzgl. der Fortschreibung der Pläne an die Kirchenkreisvorstände heran. Die Kirchenkreissynoden sind aufgerufen, die Gebäudebedarfsplanung regelmäßig anzupassen.

14.4 **Personelle Auswirkungen**

Bei Aufgabe der Gemeindehäuser durch Verkauf infolge des Gebäudebedarfsplanes, Entfall des Stundenaufwandes für Reinigung (i. d. R. als Teil des Küsterdienstes).

14.5 **Finanzielle Auswirkungen**

500.000 € pro Jahr seit 2010. Einzeleffekte durch Verkaufserlöse nicht mehr berücksichtigter Gemeindehäuser; im Mittel 160.000 € pro Objekt.

14.6 **Umsetzung Zeitplan**

Gebäudebedarfspläne waren bis zum 31.12.2010 aufzustellen (§ 5 AVO-FZuwG) und sind regelhaft fortzuschreiben.

15.1 Beschluss:

Eine über das bereits eingeführte Verfahren hinausgehende Kürzung der Bauunterhaltungsmittel für Gemeindehäuser soll bis auf Weiteres nicht erfolgen.

15.2 **Beschlusstext 2013:**

B1 c: Für die Finanzierung der Gemeindehäuser stehen weiterhin Mittel nach § 30 Abs. 2 FZuwG und § 32 Abs. 1 FZuwG Bauunterhaltung sowie § 31 Abs. 2 FZuwG Bewirtschaftung zur Verfügung. Die Steuerung dieser Mittel für Bauunterhalt und -bewirtschaftung erfolgt über die Kirchenkreise nach Maßgabe des Gebäudebedarfsplanes.

Es wird ein Prüfauftrag erteilt, ob die Mittel für den Bauunterhalt ab dem Jahr 2017 um 50 Prozent gekürzt werden und die Mittel für den Bauunterhalt ab dem Jahr 2026 entfallen können.

15.3 **Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

Gemeindehäuser, Gemeindezentren und Gemeinderäume (in Pfarrhäusern) wurden vor Einführung des Gebäudemanagements (alte Sachkostenzuweisung) mit insgesamt jährlich 2,5 Mio. € gefördert. Aus zentralen Mitteln wurden durchschnittlich (2011 – 2014) für die in den Gebäudebedarfsplänen stehenden Gemeindehäuser 193.000 € aufgewendet. Durch die Umstellung der Zuweisung bei Einführung des Gebäudemanagements wurde die Bauunterhaltungszuweisung auf nunmehr 1.000.984 € und die Bewirtschaftungskostenzuweisung auf 1.019.230 € reduziert. Neu hinzugekommen ist eine Personalkostenzuweisung (536.440 €) für zwei Std. Reinigung/Woche der Gemeindehäuser.

In Folge der Quotierung der Zuweisung (1.700 Ggl./200 qm Versammlungsfläche) wird aufgrund der Gemeindegliederentwicklung zu erwarten sein, dass die Zuweisungen um 16 % (Personalkostenzuweisung unberücksichtigt) bis zum Jahr 2026 sinken werden (= 420.000 €).

Solange die Gemeindehäuser als zuweisungsberechtigte Gebäude (Kernbestand kirchlicher Gebäude) bestimmt werden, ist eine weitere Reduzierung der für sie zur Verfügung stehenden Finanzmittel fachlich nicht zu verantworten. Die Bausubstanz müsste zwangsweise (mangels Mitteln) vernachlässigt werden. Will man eine größere als die oben beschriebene Einsparung erreichen (ohne das Grundvermögen zu schädigen), muss der Beschluss der Synode dahingehend lauten, die Gemeindehäuser komplett aufzugeben. Ein solcher Beschluss würde die beschwerliche, lang andauernde und mit vielen Verletzungen in den Gemeinden verbundene Arbeit der Kirchenkreise an den Gebäudebedarfsplänen ad absurdum führen.

15.4 **Personelle Auswirkungen**

keine

15.5 **Finanzielle Auswirkungen**

Die mit dieser Regelung künftig zu erzielenden Einsparungen liegen bei 16 % im Jahre 2026 gegenüber dem Jahr 2009 (alte Sachkostenzuweisung). Weitere Mittel können nur eingespart werden, wenn man Gemeindehäuser künftig gar nicht mehr aus Kirchensteuermitteln fördert; also ihre Aufgabe beschließt.

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

15.6 Umsetzung Zeitplan

Da das bestehende Verfahren nicht geändert werden soll, Umsetzung sofort.

16.1 Beschluss:

Ein Anreizsystem wurde durch die Veränderung von § 35 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (Beschluss des Landeskirchenamtes vom 11.03.2014) geschaffen. Kein weitergehender Beschluss erforderlich.

16.2 **Beschlusstext 2013:**

B1 d: Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, hinsichtlich der Schaffung von Anreizen für den Verkauf nicht mehr benötigter Gemeindehäuser die Ausführungsbestimmungen des Vermögensaufsichtsgesetzes entsprechend zu überprüfen und anzupassen und dies in der Herbstsynode 2013 in der Beschlussfassung vorzulegen.

16.3 **Inhaltliche Erläuterung**

Die Gebäude stehen i. d. R. im Eigentum der Pfarrei (zu 80 %) bzw. im Eigentum der Kirchengemeinde. Es obliegt dem grundbuchlichen Eigentümer die Entscheidung, wie er mit einem nicht mehr benötigten Gebäude umgehen möchte.

Als Anreiz insbesondere bei der Veräußerung von Pfarreiland wurden die Bestimmungen des § 35 AVO-VAufsG geändert, sodass im Ergebnis ein größerer Anteil des Verkaufserlöses in der Kirchengemeinde verbleibt. Insoweit hat die Landessynode im Frühjahr 2014 hier bereits diesem Anreizsystem für die Kirchengemeinden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es wird die Veräußerung nicht mehr benötigter Gemeindehäuser empfohlen. Mit dieser Praxis ist es gelungen, in den letzten acht Jahren über 80 Gebäude, davon elf Gemeindehäuser zu veräußern und weitere einer anderen Nutzung zuzuführen (Kooperationen).

16.4 **Personelle Auswirkungen**

keine

16.5 **Finanzielle Auswirkungen**

Die Finanzzuweisung ist im Rahmen der Gebäudebedarfsplanung budgetiert (Zuweisung zum Bauunterhalt). Eine Ersparnis erfolgt bei Veräußerung daher nicht.

Den Kirchengemeinden steht jedoch der anteilige Verkaufserlös einmalig zur Verfügung (im Mittel 50 % des Gesamterlöses). Bei einem mittleren Verkaufspreis von 160.000 € ergibt sich ein Reinerlös für die Kirchengemeinden von z. Zt. 11 x 80.000 € = 880.000 €. Der gleiche Betrag ist dem Treuhandvermögen der Pfarreien zugeflossen.

16.6 **Umsetzung Zeitplan**

Die Änderung der AVO-VAufsG wurde am 30.04.2014 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

17.1 Beschluss:

Die gemeinsame Nutzung für kirchliche Räume mit anderen Partnern ist regelhaft zu prüfen. Auf kommunale Gebietskörperschaften ist in diesem Sinne im Rahmen der Regionalentwicklung aktiv zuzugehen.

17.2 **Beschlusstext 2013:**

B2: Kooperationsverträge zur Raumnutzung sollen mit Nachbargemeinden, Kommunen, anderen Kirchen oder Gemeinden und Vereinen verstärkt angestrebt werden.

17.3 **Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

Vgl. Korridor Verwaltung, Punkt 9

Neben den Kirchengemeinden stehen häufig auch die Kommunen vor der Herausforderung, wie mit dem Bestand an (Dorf-) Gemeindehäusern künftig umzugehen sein wird. Auch in diesem Bereich sind v. a. in den Siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Gebäude errichtet worden, die heute nicht mehr mit der Einwohneranzahl korrelieren, mithin Überkapazitäten auch dort bestehen.

Sofern kirchliche Räume nicht ausgelastet sind oder aufgegeben werden müssen, ist es sehr sinnvoll, nach Partnern zu suchen. Auf die Konsequenzen aus den Gebäudebedarfsplänen der Kirchenkreise sei hier ebenfalls hingewiesen. Dies war mit der Einführung dieser Pläne intendiert.

Grundsätzlich kommen, nicht wertend, folgende Kooperationen in Betracht:

- Im Kirchspiel bzw. der Gesamtkirchengemeinde oder mit der nächst gelegenen Ev. Kirchengemeinde
- Mit der Diakonie (bzw. auch der Caritas)
- Mit der benachbarten katholischen Kirchengemeinde
- Mit weiteren ACK Kirchen
- Mit Gemeinden fremder Sprache und Herkunft (vgl. dazu den Text der Kammer für Mission und Ökumene)
- Mit der kommunalen Gebietskörperschaft
- Mit Vereinen und Verbänden
- Wenn baulich und kirchenpolitisch möglich, mit gewerblicher Nutzung

Folgende Varianten der Kooperation bestehen:

- Überlassung kirchlicher oder kommunaler Räume an den jeweils anderen Partner in Form von punktueller oder dauerhafter Anmietung
- Vertraglich geregelte Nutzungen über lange Zeiträume
- Dinglich gesicherte Rechte (etwa Nießbrauchrecht), die im schuldrechtlichen Bereich durch Kostenübernahmen oder Erstattungen geregelt sind. Hier wird mitunter auch die Bauunterhaltung vertraglich erfasst.

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

Derartige Kooperationen sind sehr zu begrüßen. Zu prüfen ist allerdings in jedem Einzelfall, wie genau die Zusammenarbeit aussehen soll. Dies hängt letztlich auch von der existierenden Zusammenarbeit vor Ort und der Bereitschaft, Dinge gemeinsam zu tun, ab.

Es ist darauf zu achten, dass eine vertragliche Zusammenarbeit vereinbart wird, die insbesondere folgende Punkte beinhaltet:

- Aufteilung der Betriebs- und Nebenkosten / eventuelle Kautionen oder Sicherheitsleistungen
- Falls einschlägig, Regelungen über den Bauunterhalt
- Regelungen über die Verkehrssicherungspflicht
- Regelungen über das Hausrecht
- Regelungen über Pflege- und sonstige Arbeiten (Mähen, Winterdienst, etc.)
- Haftungsregelungen bei Schadensfällen

Das Landeskirchenamt berät bei der Abfassung von derartigen Verträgen. Ebenfalls berät das Landeskirchenamt bei schuldrechtlichen oder notariell zu beurkundenden Verträgen über eine gemeinsame Nutzung von Gebäuden. Diesbezüglich sei auf die Rundverfügung zur Überlassung kirchlicher Räume (A598/10-R764 vom 09.03.2010) hingewiesen, die als Anlage beigefügt ist.

Kooperationen zwischen Kirchengemeinden und Nachbarkirchengemeinden sowie mit Kommunen existieren zahlreich im Gebiet der Landeskirche. In den Blick sind auch die Ansätze der Kooperationsräume zu nehmen.

Exemplarisch sind vier Beispiele dokumentiert.

1. Kooperation der Elisabeth-Kirchengemeinde Mengersberg, Kirchenkreis Ziegenhain, und der politischen Gemeinde Neustadt über die gemeinsame Nutzung des Gemeindehauses

Das Gemeindehaus wird seit 2011, vertraglich geregelt, der politischen Gemeinde zur Mitnutzung überlassen. Diese zahlt dafür eine jährliche Miete.

2. Kooperation der Evangelischen Kirchengemeinde Cornberg, Kirchenkreis Rotenburg, und der Katholischen Kirchengemeinde Bebra über die gemeinsame Nutzung der Kirche in Cornberg

Die evangelische Kirchengemeinde Cornberg hat das Gemeindezentrum, das als Gotteshaus diente, fast vollständig aufgegeben und strebt einen Verkauf an. Seit dem 01.05.2011 finden die evangelischen Gottesdienste in der katholischen Kirche statt. Dafür zahlt die evangelische Kirche 65 % der Bewirtschaftungskosten. Im Vergleich dazu stehen 65 % der Nutzungskapazitäten zur Verfügung.

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

3. Kooperation der Evangelischen Kirchengemeinde Ottrau, Kirchenkreis Ziegenhain, und dem Verein Miteinander-Füreinander Ottrau e.V. über die Nutzung der ehemaligen Pfarrwohnung bzw. des Pfarrbüros

Die evangelische Kirchengemeinde Ottrau hat dem Verein Miteinander-Füreinander Ottrau e.V. für 25 Jahre das Nutzungsrecht übertragen. Eine Mitbenutzung des Gemeinderaums inkl. Nebenräume ist möglich. Die Umbaukosten trägt der Verein, dadurch wurde für die Dauer von 25 Jahren auf eine Nutzungsentschädigung verzichtet. Schönheitsreparaturen sowie Instandhaltungskosten trägt der Verein.

4. Kooperation der Evangelischen Kirchengemeinde Remsfeld, Kirchenkreis Fritzlar-Homberg, und der Gemeinde Knüllwald über die Mitnutzung des Gemeindezentrums

Das Gemeindezentrum ist im Besitz der politischen Gemeinde. Die evangelische Kirchengemeinde Remsfeld hat mit der politischen Gemeinde einen Nutzungsvertrag für zunächst 20 Jahre geschlossen. Dafür zahlt die Kirchengemeinde eine monatliche Pauschale. Die Kosten für Schönheitsreparaturen und Instandhaltung trägt die politische Gemeinde.

Ein gelungenes Beispiel für die gemeinsame Regionalentwicklung, auch in Zusammenarbeit mit der Ev. Kirche, hat der Werra-Meißner Kreis 2014 veröffentlicht:

http://www.werra-meissner-kreis.de/fileadmin/Downloads_und_Grafiken/L6_Fachbereiche_und_Einrichtungen/DE_Stab_Demografie/Demografie/Materialien/Bericht_DGH_oeff_Einrichtungen_WMK.pdf

17.4 Personelle Auswirkungen:

Nicht zu beziffern

17.5 Finanzielle Auswirkungen:

Nur im Einzelfall zu beziffern. Angestrebt werden sollte eine Reduzierung der Belastung kirchengemeindlicher Haushalte entweder durch Einsparungen an Unterhalt und Bewirtschaftung durch Abgabe von Gemeindehäusern oder durch Einnahmesteigerung durch erweiterte Nutzung weiterhin vorzuhaltender Gemeindehäuser durch Kooperationen, Vermietung, etc.

17.6 Umsetzung Zeitplan

Ständig. Ein Bericht über erfolgte Kooperationen wird alle sechs Jahre durch das Landeskirchenamt erstellt.

18.1 Beschluss:

Die Integration von Gemeinderäumen in Kirchen erfolgt nach definierten Kriterien. Das Landeskirchenamt wird gebeten, bis zum 31.12.2016 einen entsprechenden Kriterienkatalog zu veröffentlichen.

18.2 **Beschlusstext 2013:**

B3: Für die mögliche Integration von Gemeinderäumen in den Bestand von Kirchen wird ein verbindlicher Kriterienkatalog entwickelt.

18.3 **Inhaltliche Erläuterung / Begründung**

Die AG Gebäude und Liegenschaften bewertet die beiden Beschlüsse 8.1 und 18.1(B 2c Kirchen und B 3 Gemeindehäuser) zusammen.

Soll eine Kirche einer erweiterten Nutzung durch den Einbau von Gemeinderäumen zugeführt werden, entstehen grundlegende Effekte:

1. Das Gebäude wird einer weiteren Nutzung zugeführt, damit es erhalten bleibt, wo unter Umständen zur eigentlichen Erhaltung als gottesdienstlich genutzte Kirche nötige Finanzmittel fehlen. Umgekehrt wird ein Gemeindehaus aufgegeben.

2. Dafür sind zwingend bauliche Maßnahmen notwendig, die ihrerseits mit Kosten einhergehen, um den Einbau der Räume in eine Kirche vorzunehmen.

Zu prüfen ist im Vorfeld, ob die Kirche weiterhin eine gottesdienstliche Nutzung erfährt oder ob der Kirchenraum teilweise oder ganz einer anderen (gemeindlichen) Nutzung zugeführt werden kann.

Vor Einbau von Gemeinderäumen ist von einer instandgesetzten Kirche auszugehen.

In der notwendigen Konzeptionsphase ist zu ermitteln, welche Räume mit welcher Nutzung in eine Kirche eingebaut werden sollen und können. Damit wird auch die gewünschte Nutzung festgelegt.

Daher sollten bei der Integration von Räumen sowohl das Nutzungs- und Finanzierungs-konzept als auch die architektonische Lösung nachhaltig sein. Der architektonische Eingriff sollte möglichst minimal sein, aus funktionalen, finanziellen als auch denkmalpflegerischen Gründen. Der mögliche Rückbau in denkmalgeschützten Kirchen muss Grundsatz sein. Des Weiteren sind in die Betrachtung und Bewertung auch die Möglichkeiten anderer nicht kirchengemeindlicher Räume im näheren Umfeld einzubeziehen, um Synergieeffekte ausschöpfen zu können (Schulen, etc.).

In der Analyse ist zu betrachten, welche Ersparnis durch die Aufgabe oder den Verkauf des bisherigen Gemeindehauses, auch in Relation zum bestehenden Gebäudebedarfsplan des jeweiligen Kirchenkreises, erzielt werden kann. Neben dem Verkaufserlös des Gemeindehauses selbst, der zum Einbau in eine Kirche beitragen kann, kann künftig die Zuweisung für das ehemalige Gemeindehaus entfallen. Allerdings ist der Einbau von Räumen in eine Kirche häufig mit hohen Kosten sowie starken Eingriffen in die Substanz und den bisherigen Raum inklusive Akustik, Technik, Einrichtung, Orgel verbunden.

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

Auch die Möglichkeiten von externer Nutzung (Vereine, andere Kirchengemeinden, etc.) sollte geprüft werden, um Einnahmen erzielen zu können.

Insgesamt ist hier ein Blick über die Kirchengemeinde hinaus unter Einbeziehung struktureller Aspekte des Ortes notwendig, um eine nachhaltige Entscheidung treffen zu können.

Grundsätzlich kann eine Kirche komplett oder teilweise durch bauliche Maßnahmen als Gemeinderaum umfunktioniert werden.

Soweit die Kirche weiter als Kirche genutzt wird, muss die ursprüngliche Zweckbestimmung Vorrang vor jeder weiteren Nutzung haben. Der Grundcharakter und die Einzigartigkeit eines Kirchengebäudes sind weitestgehend beizubehalten.

Die Prinzipalstücke sind entsprechend ihrer Bedeutung zu achten.

Wertvolle Ausstattungsgegenstände sind zu sichern und vor unbefugter Nutzung zu schützen.

Denkmalpflegerische Vorgaben und Abstimmungen sind zu beachten und im Vorfeld abzuklären, ebenso Vorgaben des Klimaschutzkonzeptes.

Kriterium: Die eigentliche Zweckbestimmung der Kirche, soweit weiterhin als solche genutzt, hat oberste Priorität.

Reversibilität

Es sollte darauf geachtet werden, dass Um- oder Einbauten stets reversibel zu planen und auszuführen sind, insbesondere bei denkmalgeschützten Kirchen.

Kriterium: Auf eine Reversibilität ist im Regelfall zu achten, insbesondere, wenn die Kirche auch dauerhaft als Kirche genutzt wird.

Rechtliche Vorgaben:

Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der Denkmalpflege und Bauordnungsvorschriften. Weiterhin sind Vorgaben des Brandschutzes oder eventuell auch der Versammlungsstättenverordnung zu prüfen.

Kriterium: Prüfung etwaiger rechtlicher Vorgaben im Vorfeld.

Bauliche Anforderungen:

Bei einer Grundfläche von max. 200 qm ist ein Einbau von Gemeinderräumen nicht sinnvoll, weil die Restfläche für die kirchliche Nutzung dadurch unverhältnismäßig verkleinert wird. In diesem Fall sollte die Gesamtfläche allgemein für eine gemeindliche Nutzung bedacht werden. Der Kirchenraum muss in diesem Sinne ertüchtigt werden, soweit es machbar ist; ansonsten ist zu prüfen, ob durch etwaige Anbauten gemeindliche Räume realisiert werden können.

Sollte eine Empore von mehr als 35 qm vorhanden sein, ist ein Gemeinderaum eher unter dieser einzubauen; nur im Einzelfall kann ein Einbau auf der Empore zielführend sein.

Kriterium: Bei einer Größe des Kirchenraumes von unter 200qm sollen keine Gemeinderräume eingebaut werden. Eventuelle Räumlichkeiten können angebaut werden.

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

Kriterien zur Integration von Räumen in eine Kirche, wenn ein Einbau von Räumen möglich ist:

- a) Einbau eines Windfangs wegen möglicher Zugscheinungen.
- b) Errichtung eines barrierefreien Eingangs, soweit nicht schon vorhanden.
- c) Einbau einer barrierefreien Unisextoilette, soweit dies nicht anderweitig darstellbar ist.
- d) Vorhalten von benötigtem Lagerraum.
- e) Versorgungseinrichtung, soweit notwendig.
- f) Einbau notwendiger techn. Einrichtungen (Abwasser, Wasser).
- g) Flexibler Einbau durch Raumteiler, sofern möglich; ansonsten fester Einbau.
- h) Raumakustik ist zu prüfen. Insbesondere bei Maßnahmen wie unter g) besteht die Gefahr, dass die Gesamtakustik des Raumes leidet.
- i) Die Funktion der Orgel in Verbindung mit unter g) und h) genannter Aspekte ist zu beachten.
- j) Heizung / Lüftung: Heizsystem flächig, vorrangig Fußbodenheizung. Möglichst geringes Delta zwischen Nutzungs- und Dauertemperatur.
Hier ist vor jeder Nutzungsänderung eine Untersuchung anzustellen.

k) Brandschutz:

Bei dem Einbau von Räumen sind die notwendigen Brandschutzmaßnahmen zu prüfen und im Regelfall ein Brandschutzkonzept zu entwickeln,

Kriterium: Ein Brandschutzkonzept ist zu entwickeln.

l) Bodenbeläge:

Kriterium: Die Materialität der vorhandenen Bodenbeläge ist in der Regel beizubehalten. Denkmalpflegerische Aspekte haben Vorrang.

m) Beleuchtung:

Bei der veränderten Nutzung sind höhere Beleuchtungsstärken notwendig. Dies kann den Charakter des eigentlichen Kirchenraumes beeinträchtigen und ist dringend zu beachten. Dies ist bei den technisch notwendigen Voruntersuchungen und bei der Prüfung der entstehenden Kosten einzubeziehen.

18.4 Personelle Auswirkungen

Keine

18.5 Finanzielle Auswirkungen

Verkaufserlöse bei der Aufgabe des Gemeindehauses sind unter Beachtung von § 35 AVO VAufsG als Investition für den Einbau in eine Kirche zu verwenden.

Es wird angeregt die Abschreibungspraxis für Kirchen auch durch den Einbau von Gemeinderäumen nicht zu verändern.

18.6 Umsetzung Zeitplan

Bis 31.12.2016 Veröffentlichung des Kriterienkataloges.

4. Landeskirchliche Gebäude

19.1 Beschluss:

Die landeskirchlich vorgehaltenen Dienstwohnungen für Pfarrerinnen und Pfarrer in einer funktionalen Pfarrstelle werden grundsätzlich aufgegeben. Entsprechende Miet- oder Verkaufserlöse sind der Baurücklage zuzuführen.
Die Notwendigkeit sonstiger Dienstwohnungen ist im Einzelfall zu überprüfen. Das Festhalten am Eigentum soll nur erfolgen, wenn durch die Vermietung die laufende Bauunterhaltung (p.a. 0,8 % des Neubauwertes) und eine zusätzliche Rendite erreichbar sind.

19.2 **Beschlusstext 2013:**

B1: Die Zahl der landeskirchlichen Dienstwohnungen ist erheblich zu reduzieren. Als Kriterien für die Aufgabe sollen die unbedingte Notwendigkeit für kirchliche Belange und die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Objektes gelten. Es ist zu prüfen, ob Verkaufserlöse dem Kirchenerhaltungsfonds zugeführt werden können.

19.3 **Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

Derzeit bestehen 19 Dienstwohnungen im landeskirchlichen Immobilienbestand, unter anderem für Pfarrerinnen und Pfarrer in einer funktionalen Pfarrstelle. Mit ihrer Aufgabe könnte auch eine Reduzierung der landeskirchlich vorgehaltenen Immobilien einhergehen. Dies ist aber nicht zwingend. Es kann auch bedeuten, dass die Dienstwohnungen dann in einem zivilrechtlichen Mietverhältnis wieder vermietet werden, ggf. an den genannten Personenkreis. Die Immobilien an sich blieben dann im Eigentum der Landeskirche.

Die Notwendigkeit sonstiger Dienstwohnungen (Hausmeister) ist im Einzelfall zu überprüfen. Das Festhalten am Eigentum soll nur erfolgen, wenn durch die Vermietung die laufende Bauunterhaltung (p. a. 0,8 % des Neubauwertes) und eine zusätzliche Rendite erreichbar ist.

Die landeskirchlichen Dienstwohnungen werden aus Finanzmitteln der Landeskirche erworben und instandgesetzt. Evtl. Verkaufserlöse müssen auch wieder in diesen Teil des Haushaltes zurückfließen. Die Zurverfügungstellung solcher Mittel als Zustiftung in den Kirchenerhaltungsfonds ist nicht sachgerecht, da die Zinserträge dem kirchengemeindlichen Teil des Haushaltes zufließen. Zudem wäre der zu erreichende Effekt aufgrund des Zinsniveaus überschaubar. Die Zuführung würde in den Grundstock fließen; für die Baumaßnahmen stünden nur die Zinsen daraus zur Verfügung. Die freiwerdenden Mittel sind dringend der Bauunterhaltungsrücklage der Landeskirche zuzuführen, um die verbleibenden Objekte adäquat baulich betreuen zu können.

19.4 **Personelle Auswirkungen**

keine

19.5 **Finanzielle Auswirkungen**

Durch eine marktübliche Vermietung der bisherigen Dienstwohnungen als Mietwohnung kann der Ertrag gegenüber der einbehaltenen wohnungsbezogenen Bestandteile des Ortzuschlages steuerlichen Mietwerte um 95.000 € gesteigert werden. Mittelfristig könnte

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

dann auch die Zuweisung zum lfd. Bauunterhalt (z.Zt. 47.410 €) eingespart werden, da die Wohnungen sich selbst aus Mieten finanzieren sollen.

Gesamtersparnis: 140.000 €

19.6 Umsetzung Zeitplan

Eine Umsetzung des Beschlusses sollte im Einzelfall gebäudebezogen bei einem anstehenden Stellenwechsel oder auf Antrag des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin erfolgen.

5. Liegenschaften

20.1 Beschluss:

Eine zentrale Liegenschaftsverwaltung wird nicht eingerichtet. Das Landeskirchenamt übt in Grundstücksfragen die Rechtsaufsicht nach Artikel 13 Absatz 4 GO aus. Für Spezialgebiete wie Windkraft, Solaranlagen, Mobilfunk wird ein Kirchenkreisamt oder das Landeskirchenamt mit den nötigen Kenntnissen und Befugnissen ausgestattet.

20.2 **Beschlusstext 2013:**

B1: Es ist zu prüfen, ob eine zentrale Liegenschaftsverwaltung eingerichtet werden kann und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die unterschiedlichen Regionen sind dabei besonders zu beachten.

20.3 **Inhaltliche Erläuterung/Begründung**

Vgl. Korridor Verwaltung, Aufgabenkritik

Die Landessynode hat sich diesen Prüfungsauftrag als Vorschlag des Zukunftsausschusses zu eigen gemacht. Bei der Einbringung wurde darauf verwiesen, dass Praxisbeispiele aus anderen Landeskirchen und Bistümern das Entwicklungspotential von insbesondere Pfarreivermögen belegen. Bei Verpachtung, Erbbaurechten und dem An- und Verkauf von Grundstücken soll ein effektiveres und ertragreicheres Ergebnis erzielt werden.

Die Arbeitsgruppe Gebäude und Liegenschaften hat in mehreren Sitzungen die potentiellen Vor- und Nachteile einer (zentralen) Liegenschaftsverwaltung (ZLV) eingehend erörtert und gewichtet. Entscheidend für sie war, dass eine ZLV die Vergleichbarkeit und transparente Übersicht sowie die größere Steuerungsmöglichkeiten des Grundvermögensbestandes über die Grenzen der Parochie hinaus (Arrondierung) und damit verbundene höhere Renditemöglichkeiten ermöglicht. Dies geschieht durch mehr Spezialisierung und Professionalität der Mitarbeitenden und ist gleichzeitig mit einer Reduzierung der Verwaltungstätigkeit im Kirchenvorstand/Pfarramt sowie dem Wegfall einer Verwaltungsebene (Kirchenkreisamt) verbunden.

Daher hat die AG beschlossen, die inhaltlichen Aufgabenbereiche – Erbbaurechtsverwaltung, Sonderverträge sowie den An- und Verkauf von Flächen – auf eine ZLV zu übertragen.

Zur Wahrung der örtlichen Nähe wurde gleichzeitig vorgeschlagen, die Verpachtung weiterhin über die Kirchenkreisämter ausführen zu lassen. Voraussetzung ist, dass diese nach den vorgegebenen Regelungen und der in der vom LKA herausgegebenen Handreichung beschriebenen Verfahren erfolgt. Auf freiwilliger Basis besteht für Kirchengemeinden die Möglichkeit, nach entsprechender Entscheidung des Kirchenvorstandes die Pachtverwaltung auf die ZLV übertragen.

Eine zentrale Liegenschaftsverwaltung (ZLV) soll folgende Ziele verfolgen:

- Entlastung des Gemeindepfarramtes und des Kirchenvorstandes von Fragen der Grundstücksvermögensverwaltung.

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

- Optimierung der bisherigen Verwaltungsverfahren durch eine fachlich und dienstleistungsorientierte Stelle (ZLV), die alle liegenschaftsrelevanten Themen unter Beachtung des Letztentscheidungsrechts der Eigentümer bearbeitet.
- Erschließung neuer Geschäftsfelder und Einnahmemöglichkeiten.
- Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung, Ankauf, Verkauf, Tausch, Erbbaurechte, Sondernutzungsverträge wie Windkraft und Mobilfunk) aller Grundstücke innerhalb der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, ausgenommen bleiben die mit Pfarrdienstwohnungen und Kirchen bebauten Grundstücke.

Aufgaben einer ZLV

Sonderverträge

Die ZLV dient als fachkompetenter und alleiniger Ansprechpartner für Fragen sog. Sonderverträge (Windkraft, Mobilfunk, ...). Externe Investoren können sich unabhängig vom geplanten Standort der Anlagen innerhalb der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck an eine zuständige Stelle wenden. Das gegeneinander „Ausspielen“ von Kirchengemeinden bei Vergütungsverhandlungen (Mieten) und Vertragsgestaltungen kann durch dieses einheitliche Auftreten von Kirche verhindert werden.

Unerlässlich bleibt es, die Kirchengemeinden vor Ort frühzeitig in Verhandlungen einzubinden. Während bei Pfarreivermögen die ZLV kraft Grundordnungsänderung handeln können soll, wird sie in allen anderen Fällen die Verträge unterschriftsreif für die Eigentümer vorbereiten.

Erbbaurechte

Im Bereich der Erbbaurechte hat sich aufgrund der komplexen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten gerade im Rahmen der sog. Anpassungsklauseln eine einheitliche juristisch unterstützte Bearbeitung bewährt (s. dazu auch Ausführungen zu Ziffer 20.5). Aufgrund der auf die Kirchenkreise bezogen recht kleinen Fallzahl der Erbbaurechte ist eine dezentrale Spezialisierung hier unwirtschaftlich. Sie wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Weiterbildungsaufwand in den Kirchenkreisämtern verbunden.

Ankauf/Verkauf/Tausch

Aktuell wird die Vermögensverwaltung in diesem Bereich nur passiv wahrgenommen. Kirchenvorstände reagieren auf Kaufanfragen; zeigen selbst jedoch kaum Bemühungen auf Ankauf oder Arrondierung von Grundstücken.

Im Rahmen der ZLV soll hier die ZLV auch aktiv in Veränderungen des Vermögensbestandes eingreifen dürfen. Hier bietet die Möglichkeit, über Parochiegrenzen hinweg Flächen zu verändern, wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten. Durch Arrondierung, Vergrößerung der zu verpachtenden Schläge oder dem Tausch landwirtschaftlicher Flächen mit Bauerwartungsland oder gar Bauland wird hier eine Renditesteigerung gesehen.

Auch wenn die ZLV bezogen auf Pfarreivermögen eigenverantwortlich handeln kann, fällt dennoch eine Aufteilung des Verkaufserlöses zwischen dem grundbuchlichen Eigentümer (der Pfarrei) und der ZLV analog den Regelungen des § 35 AVO-VAufsG an. Auch hier soll

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

das Entscheidungsrecht der Kirchenvorstände als Eigentümer der Grundstücke vor Abschluss der Verträge verankert werden (Gesetz über die Errichtung einer ZLV), um Bedenken gegenüber den Käufern oder der künftigen Nutzung der Liegenschaften in die Beratung mit einfließen lassen zu können.

Bei Kirchen- und Küstereivermögen können die Vertragsverhandlungen auf die ZLV übertragen werden. In solchen Fällen werden zuvor mit dem Kirchenvorstand Zielvorgaben definiert (Verkaufserlös, Kaufpreis, usw.), innerhalb derer die ZLV dann frei (bis zur Unterschriftsreife) verhandeln kann.

Flurbereinigung/Umlegung/Stadtentwicklungsmaßnahmen

Die in diesem oft rechtlich komplexen Rahmen vertraglich zu vereinbarenden Verabredungen fallen sämtlich in den Bereich „Ankauf/Verkauf/Tausch“. Es gelten die dort gemachten Ausführungen.

Pacht

Durch die Änderung von § 18 Vermögensaufsichtsgesetz sind innerhalb unserer Landeskirche seit dem 1. Januar 2010 alle landwirtschaftlichen Grundstücke der Kirchengemeinden oder der ortskirchlichen Stiftungen bei einer Neuverpachtung öffentlich auszuschreiben. Diese Verpflichtung knüpft an die grundlegende Aufgabe aus der Grundordnung Art. 13 Abs. 4, dass die Kirchengemeinden verpflichtet sind, das ihr anvertrautes Vermögen gewissenhaft zu verwalten und bestehende Vermögensrechte zu wahren haben, an. Folglich sind auch bei der Verpachtung ortsübliche und angemessene Pachtzinsen zu erwirtschaften. Gleichzeitig soll ein offenes und transparentes Verfahren bei der Vergabe der Pachtgrundstücke erreicht werden. Das Verfahren ist durch Rundverfügung A 1371/10-R 612 vom 14. Juni 2010 vorgeschrieben. Dieses wird durch die vom LKA herausgegebene Handreichung zur Verpachtung von Kirchenland konkretisiert und weiterentwickelt.

Der Bereich Verpachtung wird zurzeit sehr unterschiedlich intensiv in den Kirchenkreisen bearbeitet. Zum einen führen die Kirchenvorstände Verpachtungen komplett selbständig durch, zum anderen erfolgt die öffentliche Ausschreibung ausschließlich über das KKA. Aber auch eine weitgehende alleinige Beteiligung des KV mit Unterstützung des KKA ist an der Tagesordnung. Die so zergliederte Praxis soll auf jeden Fall dahingehend vereinheitlicht werden, dass die Vergabe von Pachtflächen nach einheitlichen Standards geschieht (Handreichung zur Verpachtung von Kirchenland). Unter diesen Voraussetzungen soll die Pachtverwaltung wegen der örtlichen Nähe weiterhin vom den KKA durchgeführt werden

20.4 Personelle Auswirkungen

Mit der Errichtung einer ZLV, auch wenn Verpachtung ausgenommen wird, kann eine Verringerung des Gesamtpersonalbedarfs erreicht werden. Die Arbeitsgruppe hält es für realistisch, dass hier die Einsparquote von ca. 20 % erreicht werden kann, und zwar insgesamt beim Landeskirchenamt und den Kirchenkreisämtern.

Für die Vermögensaufsicht über Grundstücksgeschäfte bleibt § 18 VAufsG maßgebend. Hierzu wird ein Stellenanteil von 0,5 Stellen Sachbearbeitung im Landeskirchenamt als Aufsichtsbehörde (nicht ZLV) vorgehalten (zzgl. Stellenanteil Dezernatsleitung). Das Vier-

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

Augen-Prinzip bleibt somit gewährleistet. Die ZLV schließt Verträge, das Landeskirchenamt führt die Aufsicht.

Der Personalbedarf in der ZLV ist abhängig von den ihr übertragenen Aufgaben. Er ist im Rahmen der Erarbeitung eines Entwurfs des Gesetzes über die Errichtung einer ZLV erstmals zu ermitteln und fortzuschreiben.

Zurzeit muss in jedem Kirchenkreisamt ein Stellenanteil für die Liegenschaftssachbearbeitung vorgehalten werden. Diese Stellenanteile sind ohne eine Datenabfrage nicht exakt zu beziffern. Sie sind zudem kaum zu ermitteln, da die betroffenen Kolleginnen und Kollegen auch andere Aufgaben wahrnehmen. Die Stellenanteile verteilen sich zurzeit auf 27 Köpfe. Bei einer Übernahme dieser Aufgaben durch die ZLV ist mit einer Stellensparnis von mindestens 20 % zu rechnen, mithin ca. 60.000 € p.a. (= 1,5 Vollzeitäquivalent).

Der Personalbedarf der Aufsichtsbehörde nach dem VAufsG (Landeskirchenamt) verringert sich ebenfalls wegen der zuvor beschriebenen Reduzierung von Schnittstellen und der Standardisierung von Verträgen (diese Reduzierung ist Teil der oben genannten Reduzierung von insgesamt 20 %). Im Landeskirchenamt kann der Stellenumfang für die Vermögensaufsicht um ca. 20.000 € p.a. (= 0,5 Vollzeitäquivalent) reduziert werden.

20.5 Finanzielle Auswirkungen

Beispiele für Erlössteigerungen:

a. Erbbauzinsanpassung

Durch das zentral vom Landeskirchenamt aus initiierte und größtenteils selbst durchgeführte Projekt zur Anpassung der Erbbauzinsen in rund 800 Altverträgen konnten die jährlichen Erbbauzinseinnahmen von 2009 404.000 € auf nunmehr 603.000 € (2015) jährlich gesteigert werden. Durch die erfolgte Vereinbarung von entsprechenden Anpassungsklauseln sind die Erbbauzinsen nunmehr regelhaft an die allgemeine Preisentwicklung gebunden. Die zu erwartende Ertragssteigerung liegt demnach bei durchschnittlich 1,5 % jährlich, sofern die Anzahl der Erbbaurechte nicht noch weiter ansteigt.

b. Effekt der öffentlichen Ausschreibung der Pachtflächen

Zurzeit werden durch die Verpachtung von Pfarreivermögen jährlich ca. 1,1 Mio. € erwirtschaftet. Durch die seit 2010 vorgeschriebene Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung der Pachtflächen konnten diese Erträge im Mittel um 40 % gesteigert werden. Es wird davon ausgegangen, dass der gleiche Effekt bei den Kirchen- und Küstereiländereien eingetreten ist. Lagen die Erträge zuvor im Mittel bei 92 €/ha, können derzeit im Mittel 130 €/ha erzielt werden.

Bei einer weiteren Arrondierung der Flächen und damit verbundenen Vergrößerung der zu verpachtenden Schläge sind bis zu 250 €/ha zu erzielen. Diese Arrondierung kann nur erfolgen, wenn Flächenankäufe und Flächentausch über Gemarkungsgrenzen hinweg betrieben werden können. Hier wird ein mittelfristig zu hebendes Potential von jährlich mehr als 1,1 Mio.€ gesehen.

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

Ein weiterer erheblicher Vorteil ist die Gleichbehandlung in der Öffentlichkeit. Dies bedeutet mehr Transparenz und größere Akzeptanz und wird zur Arbeitserleichterung und weniger Konflikten führen.

c. Grundstücksverwaltung

Durch eine aktive Liegenschaftsverwaltung können landeskirchenweit landwirtschaftliche Grundstücke, die eine günstige Lage haben, erworben werden und mittel- und langfristig zu einer Renditesteigerung führen. Dies gilt sowohl bei einem Verkauf, wenn Bau- oder Gewerbegebiete entstehen, als auch bei weiterer landwirtschaftlicher Verwendung durch stetig steigende Pachterträge. Weiterhin gibt es heute noch nicht im Einzelnen bekannte Möglichkeiten zu außergewöhnlicher Ertragssteigerung.

d. Eigener Haushalt als rechtlich selbstständige Anstalt oder Stiftung

Organisatorisch wird die ZLV als Dienstleister rechtlich selbständig (Stiftung oder Anstalt öffentlichen Rechtes) mit eigenem Haushalt und eigenem kirchlich besetzten Aufsichtsgremium geführt.

e. Ausschüttung und Ertrag

Das bestehende Treuhandvermögen der Pfarreien wird in die ZLV überführt (Finanzvermögen und Liegenschaften) und von dort verwaltet. Dies bietet sich an, da nach wie vor kirchliche Vermögensverwaltung überwiegend zugunsten der Pfarrbesoldung betrieben wird und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden.

Durch eine buchhalterische Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge (die durch das Sachgebiet Rechnungswesen erfolgt), kann die Wirtschaftlichkeit einer ZLV transparent dargestellt werden.

Denkbar ist ein Aufsichtsgremium in Form eines Aufsichtsrates, der die eingesetzte Geschäftsführung überwacht, die Jahresabschlüsse entgegennimmt, den Wirtschaftsplan verabschiedet und über die Höhe der Ausschüttung befindet. Eine Besetzung aus allen Ebenen der Landeskirche ist daher unerlässlich.

Die Aufgaben könnten als Anstalt des öffentlichen Rechts oder Stiftung wahrgenommen werden.

Die kirchlichen Eigentümer sollen beim Einbringen ihrer Grundstücke durch Verkauf Anteile an der ZLV erhalten. Diesen Anteilen stehen jährliche Ausschüttungen gegenüber, die zweckfrei im kirchengemeindlichen Haushalt eingesetzt werden können (Ausschüttung).

20.6 Umsetzung Zeitplan

Beschluss über ein Kirchengesetz zur Errichtung einer Liegenschaftsverwaltung in der Landessynode 11/2017.

Anpassung der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Treuhandvermögens der Pfarreien (RS Nr. 610) ebenfalls in 11/2017.

- Korridor 1 „Gebäude und Liegenschaften“ -

Die per 01.04.2014 modifizierte Beteiligung der Kirchengemeinde bei der Veräußerung von Grundstücken hat weiter Bestand (§ 35 AVO-VAufsG).

1. Aufgabenkritik im Gemeindepfarramt

1.1 Beschluss:

Den Ausführungen zur Aufgabenkritik im Gemeindepfarramt wird im Grundsatz von der Landessynode zugestimmt.

Der Rat der Landeskirche und das Landeskirchenamt leiten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung von Assistenzstellen für Verwaltung i. S. der genannten Vorschläge alsbald in die Wege.

Das Landeskirchenamt schafft den rechtlichen Rahmen für den Erlass von Dienstordnungen.

Beschlüsse der Landessynode vom April 2013:

5. Aufgaben im Pfarramt

I. Orientiert an der grundlegenden Funktion der öffentlichen Kommunikation des Evangeliums werden die Aufgaben des Gemeindepfarramtes kritisch überprüft. Dabei sind zu berücksichtigen

1. die unterschiedlichen Bedürfnisse und Kontaktflächen volkscirchlicher Religiosität,

2. die Erfordernisse der regionalen Situation

3. die zu erwartenden Veränderungen bis 2026.

Der nötige Freiraum für theologische und geistliche Aufgaben des Pfarramtes ist strukturell zu unterstützen.

II. Vorliegende Untersuchungen werden genutzt, um zu erheben, welche Faktoren besondere Belastungen darstellen und durch welche Interventionsmaßnahmen diese reduziert werden können.

III. Doppelstrukturen sind aufzulösen.

IV. Die Gewinnung von Ehrenamtlichen, ihre Aus- und Fortbildung und fachliche und seelsorgliche Begleitung wird verbindlicher Inhalt der Pfarrerausbildung.

V. „Die Kompetenz zur Zusammenarbeit soll in Aus- und Fortbildung gefördert werden (und zwar die Zusammenarbeit aller in der Kirche verantwortlichen und handelnden Personen: Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche).“

1.2 Inhaltliche Erläuterungen:

In Bezug auf Punkt 5 (I-V) hat der PEP-Ausschuss eine Aufgabenkritik zu den im Gemeindepfarramt anfallenden Aufgaben vorgenommen und ist dabei zu folgenden Feststellungen und Vorschlägen gelangt:

Aus dem Beschluss der Landessynode vom 27. April 2013 ergibt sich das Ziel, die Arbeit der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer inhaltlich auf die grundlegenden Aufgaben und zeitlich auf ein vertretbares Maß an Arbeit zu konzentrieren.

1.2.1 Der PEP-Ausschuss geht nicht von der Notwendigkeit einer grundsätzlichen Neubestimmung, sondern von einer qualitativen Weiterentwicklung des Pfarramtes aus. Auch wenn

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

die Erwartungen der Gemeindemitglieder, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (demografische Entwicklung, finanzielle Ressourcen, Regionalentwicklung) und das Selbstverständnis der Pfarrerinnen und Pfarrer (Wunsch nach einer Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben) einem Wandel unterliegen, ändert sich die grundsätzliche theologische Konzeption des Gemeindepfarramtes nicht (siehe dazu den Beschluss der Landessynode vom 28.04.2004 zu „Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin in der modernen Gesellschaft“, Diakalia 53, S. 70f.)

Diese Konzeption ist dabei insofern nicht einheitlich, als in Kurhessen-Waldeck unterschiedliche Profilierungen des Gemeindepfarramtes vertreten werden, die im Kern auf zwei Grundtypen zurückzuführen sind: Dem Modell, das dem Pfarramt auch Managementanteile sowie administrative Leitungsaufgaben in größerem Umfang zuordnet, steht ein Modell gegenüber, das den spezifisch pastoralen Anteil am Leitungshandeln v.a. im gottesdienstlichen, im seelsorglichen und im pädagogischen Bereich selbst verortet sieht, die administrativen Zuständigkeiten dagegen grundsätzlich anderen Leitungsverantwortlichen zuordnet. In dieser Pluralität wirkt u.a. die besondere konfessionelle Prägung der Landeskirche weiter. Die folgenden Überlegungen zur pastoralen Aufgabenkritik versuchen daher nicht, zugunsten des einen oder anderen Modells zu entscheiden; vielmehr geht es ihnen darum, im Bewusstsein des hier bestehenden Spannungsfeldes konkrete Schritte einer Aufgabenkritik des Pfarramts zu benennen.

1.2.2 Das Gemeindepfarramt unterliegt einer großen Gestaltungsfreiheit. Art und Umfang pastoraler Arbeit werden maßgeblich durch die örtlichen Verhältnisse bestimmt (z. B. Anzahl der Gemeindemitglieder, Kirchengemeinden und Predigtstellen, die geografische Situation, gemeindliche Einrichtungen, Kooperationsräume, örtliche und regionale Besonderheiten und Herausforderungen usw.). Es ist daher nicht möglich, einen einheitlichen für alle Gemeindepfarrstellen geltenden Aufgabenkatalog mit einer abschließenden Auflistung aller pfarramtlichen Tätigkeiten zu erstellen.

Ebenso lässt sich feststellen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarramt im Rahmen ihres Auftrags zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung allgemein für eine Vielfalt von Aufgaben in ihren Gemeinden verantwortlich sind. Denn sie nehmen eine Leitungsaufgabe geistlich wahr. Als grundlegende Arbeitsbereiche lassen sich Gottesdienste (einschl. Kasualien), Seelsorge, Bildung (Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Erwachsenenbildung), Diakonie, Ökumene, Gemeindeleitung, Repräsentationen und Verwaltungsaufgaben benennen. Diese Aufgaben sind in den Kirchengemeinden, Kirchspielen, Kooperationsräumen mit den Kirchenvorständen und Mitarbeitenden zu gestalten.

1.2.3 Pfarrerinnen und Pfarrer müssen die in ihrem Gemeindepfarramt anfallenden Aufgaben nicht alle selbst erledigen, tragen aber die Verantwortung dafür. Mitverantwortlich für die Aufgabenkritik vor Ort sind die Kirchenvorstände, die sich dieser Aufgabe in den Kirchengemeinden, Kirchspielen und Kooperationsräumen stellen müssen.

Das Gemeindepfarramt benötigt einen verlässlichen Rahmen. Dieser wird bei der konkreten Festlegung der Aufgaben im Gemeindepfarramt und der Organisation von Entlastungsstrukturen durch Dienstbeschreibungen gesetzt, an denen die mit der Dienstaufsicht in Kirchenkreis und Landeskirche Beauftragten mitzuwirken haben.

Dabei kann es sich um generelle Vorgaben (Dienstordnung), aber auch Einzelanweisungen (Dienstweisung) für einen bestimmten Personenkreis handeln.

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

Da sich die Arbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern nicht wöchentlich gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilt, muss es ihnen selbst überlassen bleiben, ihren Dienst zeitlich zu gestalten und einzugrenzen. Sowohl Pfarrerinnen und Pfarrer als auch Dienstvorgesetzte und Kirchenvorstände achten in je eigener Verantwortung darauf, Überlastungssituationen durch zu hohe Arbeitszeiten zu vermeiden.

Diese Eigenverantwortlichkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die fehlende Planbarkeit in bestimmten Arbeitsbereichen (z.B. Seelsorgegespräche, Beerdigungen) stehen einer festen Dienstzeitregelung durch die Landeskirche als Dienstgeber entgegen.

1.2.4 Entlastungen sind in allen Bereichen der pfarramtlichen Tätigkeit in unterschiedlichem Umfang möglich. Bestehende Unterstützungssysteme (z. B. durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende) sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. Am wirkungsvollsten ist eine Entlastung des Gemeindepfarramts im Bereich der Verwaltungsaufgaben möglich; diese sollten nach Möglichkeit abgegeben oder delegiert werden (z. B. allgemeine Organisation, Bauangelegenheiten, Liegenschaften, Friedhöfe, Personalverantwortung).

Insbesondere Dienstleistungen des Kirchenkreisamtes sollen das Pfarramt effektiv entlasten, ohne in die Entscheidungsbefugnisse der Leitungsgremien (Pfarrerinnen, Pfarrer und KV) einzugreifen.

Das erfordert eine Veränderung des Profils und der Aufgabenbeschreibung des Kirchenkreisamtes (Überprüfung und Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der EKKW vom 29. April 2005 (RS 590), vgl. Empfehlung des PAM-Ausschusses im Rahmen des Landessynodalbeschlusses 2013).

1.2.5 Die Zusammenarbeit in der Dienstgemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer innerhalb einer Kirchengemeinde, eines Kirchspiels und eines Kooperationsraumes gehört zu einer glaubwürdigen Bezeugung des Evangeliums und ist ebenso wie eine gut organisierte Dienstgemeinschaft mit allen Mitarbeitenden des Dienstbereiches Voraussetzung für die bestmögliche Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes.

1.3 Umsetzungsempfehlungen

Der PEP-Ausschuss kommt aufgrund dieser grundsätzlichen Feststellungen zu folgenden Beschlussvorschlägen:

Vorhandene Entlastungsstrukturen und Unterstützungssysteme für den pfarramtlichen Dienst müssen wahrgenommen und ausgebaut werden.

Dazu gehören:

1.3.1 Der Erlass von Dienstanweisungen, in denen für einen bestimmten Zeitraum verbindlich die Übernahme der im Gemeindepfarramt wahrzunehmenden Aufgaben innerhalb einer Kirchengemeinde, eines Kirchspiels oder eines Kooperationsraumes geregelt wird.

Dies schließt Regelungen über einen regelmäßigen dienstfreien Tag in jeder Woche ein. Die Dienstanweisungen beziehen sich in einem Kooperationsraum aufeinander; sie werden von der Dekanin oder dem Dekan nach Anhörung der Kirchenvorstände erlassen.

1.3.2 Die Errichtung von Kooperationsräumen von mehreren Kirchengemeinden und mit mehreren Pfarrstellen im Gesamtumfang von mindestens drei vollen Dienstaufträgen in den Kirchenkreisen.

Dabei ist folgendes Verständnis leitend: Ein Kooperationsraum ist ein verbindlich verabredeter Gestaltungsraum von mehreren Kirchengemeinden in einer definierten Region eines Kir-

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

chenkreises, der den Rahmen für einen Freiraum zur Förderung des kirchlichen Lebens durch die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden, Kirchspiele, Pfarrämter und der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in einer ländlichen Region bzw. eines städtischen Quartiers bietet. Näheres regeln eine Änderung der Grundordnung und ein Kirchengesetz mit einer Muster-Kooperationsvereinbarung des Landeskirchenamtes.

Nach ausführlicher Prüfung rät der PEP-Ausschuss, dem Kooperationsraum keine Kompetenzen für die Schaffung übergemeindlicher Pfarrbezirke zu geben.

1.3.3 Die Wahrnehmung von Verkündigungsaufgaben (Gottesdienste) durch weitere Mitarbeitende:

Es ist anzustreben, dass es mindestens in jeder Kirchengemeinde bzw. jedem Kirchspiel mit nur einer Pfarrstelle Pfarrerinnen und Pfarrer mit Predigtauftrag, Lektorinnen, Lektoren, Prädikantinnen oder Prädikanten gibt.

1.3.4 Pfarrstellen auf Kirchenkreisebene für mittel- und langfristige Vertretungen.

1.3.5 Pfarrhäuser, die den Ansprüchen zeitgerechten Wohnens entsprechen und eine klare Trennung von Dienst- und Wohnbereich ermöglichen.

Eine angemessene Ausstattung der Pfarrämter mit der für die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben erforderlichen Kommunikationstechnik ist unerlässlich.

1.3.6 Die Überzeugung und Motivation ehrenamtlicher Gemeindemitglieder zur Übernahme pfarramtlicher Aufgaben:

Ehrenamtliche müssen verstärkt für die Übernahme von Teilaspekten der Leitungsverantwortung und bestimmter Arbeitsbereiche vorbereitet und ausgebildet werden. Dies gilt nicht nur für den gottesdienstlichen und seelsorglichen Bereich (Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren), sondern auch für andere Aufgaben (Bauen, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit usw.). Für diese besondere Zurüstung Ehrenamtlicher hat die Landeskirche die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Zur Stärkung dieses ehrenamtlichen Engagements ist ggf. ein neues verantwortungsvolles Ehrenamt zu schaffen (z. B. wie in anderen Landeskirchen das Amt „Kurator“ oder „Kirchenmeister“).

1.3.7 Entlastungen im Verwaltungsbereich durch Assistenzkräfte (Sekretariate) möglichst in Entsprechung zum Kooperationsraum, und zwar jeweils im Umfang einer halben Assistenzstelle für fünf Pfarrstellen im Rahmen der arbeitsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten.

1.3.8 Die Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben durch dafür qualifizierte Mitarbeitende der Kirchenkreisämter.

Dies erfordert eine entsprechende fachliche und finanzielle Ausstattung der Kirchenkreisämter.

1.3.9 Überprüfung mit dem Ziel der Reduzierung der Erteilung von Beauftragungen nach Artikel 58 Absatz 2 Grundordnung (Aufgaben, die über den Bereich der eigenen Gemeinde hinausgehen).

1.3.10 Notwendige Entlastungs- und Förderungsmaßnahmen, vor allem Maßnahmen zur geistlichen Stärkung für die Führung des Pfarramtes.

Dazu sind insbesondere der Erhalt des pastoralpsychologischen Dienstes durch die Landes-

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

kirche, der Ausbau der spirituellen Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern (Sabbattage, Exerzitien usw.) sowie die Weiterentwicklung der Fort- und Weiterbildungsangebote des Predigerseminars und des Religionspädagogischen Institutes erforderlich.

1.4 Personelle Auswirkungen

Zur Schaffung von Entlastungen im Bereich der Verwaltung wird für je fünf Gemeindepfarrstellen (voller Dienstumfang) eine Assistenzstelle mit halbem Dienstumfang errichtet.

1.5 Finanzielle Auswirkungen

Für die Assistenzstellen in der Verwaltung fallen Mehrkosten in Höhe von ca. 2 Mio. € jährlich an.

2. Kooperationsräume

2.1 Beschluss:

Als neue Organisationsform zur Förderung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, Pfarrämtern und des kirchlichen Lebens werden von mehreren Kirchengemeinden zur gegenseitigen Unterstützung Kooperationsräume gebildet.

Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, einen verbindlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen.

Beschlüsse der Landessynode vom April 2013:

3. **Gemeindepfarrstellen:**

Kooperationsräume und übergemeindliche Seelsorgebezirke

VII. Als neue Organisationsform für gemeindliche und kirchliche Strukturen in der Region wird die Bildung von gemeindeübergreifenden Kooperationsräumen dringend empfohlen.

2.2 **Inhaltliche Erläuterungen:**

2.2.1 Abgrenzung

- (1) Eine Kirchengemeinde ist als Körperschaft mit dem Kirchenvorstand und dem Haushaltrecht gemäß Grundordnung Art. 8 – 42 geregelt.
- (2) Ein Gesamtverband bzw. Zweckverband ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehreren Kirchengemeinden und definiert in einer kirchenaufsichtlich genehmigten Satzung den Zweck, die inhaltlichen Aufgaben, die Leitungsorgane und die finanzielle Ausstattung dieses Zusammenschlusses.
- (3) Kirchspiele / Großkirchspiele sind Zusammenschlüsse, die zum Zweck der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinden gebildet werden.

2.2.2. Definition eines Kooperationsraumes

Ein Kooperationsraum ist ein verbindlich verabredeter Gestaltungsraum von mehreren Kirchengemeinden in einem Kirchenkreis, der den Rahmen zur Förderung des kirchlichen Lebens durch die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden, Kirchspiele, Pfarrämter und ihrer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bietet.

Es wird zwischen dem so definierten Kooperationsraum und anderen Formen von Kooperation im Sinne von zeitlich begrenzten Projekten unterschieden.

2.2.3 Ziel eines Kooperationsraumes

- Der Kooperationsraum fördert Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Pfarrämtern und das kirchliche Leben in einer definierten Region.
- Durch Regelungen, Absprachen und eine gemeinsame Planung in den verabredeten Bereichen der Kooperation werden Schwerpunktsetzungen und Profilierungen ermöglicht.
- Damit werden ein sachgemäßer, förderlicher Einsatz vorhandener und zusätzlicher Ressourcen (z. B. im Verwaltungsbereich) ermöglicht und Entlastungen geschaffen.

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

2.2.4 Verfahrenseckpunkte zur Bildung von Kooperationsräumen

Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet unter Berücksichtigung vorhandener Kooperationen Vorschläge zur Bildung von Kooperationsräumen im Kirchenkreis.

Dabei sind Besonderheiten der Sozialräume mit ihrer Infrastruktur, der kirchlichen und gesellschaftlichen Ausprägungen und der kommunalen Gebietskörperschaften bzw. der städtischen Quartiere und weitere Faktoren, zu beachten.

Es wird eine Bearbeitung des Themas in der Pfarrkonferenz, in Kirchenvorständen und in regionalen Kirchenvorstandstreffen empfohlen.

Die beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu den Vorschlägen angehört.

Das Anhörungsverfahren zur Bildung von Kooperationsräumen eines Kirchenkreises wird vom Kirchenkreisvorstand geplant, durchgeführt und evaluiert.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens beschließt der Kirchenkreisvorstand die Einrichtung von Kooperationsräumen, die sich daraufhin konstituieren.

Die Bildung von Kooperationsräumen kann unterstützt werden durch

- Gemeindeberatung (Landeskirchenamt, IPOS)
- das Referat „Gemeindeentwicklung“ des Landeskirchenamtes
- Fortbildungsangebote des Predigerseminars
- Supervision (Pastoralpsychologischer Dienst)
- EKD-Zentrum für Mission in der Region

2.2.5 Arbeitsweise eines Kooperationsraumes

Grundsätzlich gilt:

1. Die Identität der Kirchengemeinde wird erhalten.
Gemeinsames Handeln setzt neue Möglichkeiten kirchlichen Lebens frei.
2. Pfarrerinnen, Pfarrer, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende arbeiten in den Nachbarschaften und bleiben auf die Kirchengemeinde, das Kirchspiel bezogen.

Aufgaben:

1. Durch die Zusammenarbeit bereichern sich die beteiligten Kooperationspartner gegenseitig und ermöglichen Profilierungen des kirchlichen Lebens, förderlichen Einsatz von vorhandenen und zukünftigen Ressourcen und Entlastungen.
2. Projekte, die einzelne Kirchengemeinden nicht durchführen können oder die aufgrund von neuen Herausforderungen und Impulsen aufgegriffen werden sollen, werden gemeinsam entwickelt, verabredet, getragen, vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet.

2.3 Vorschläge für die Umsetzung

2.3.1 Schaffung eines rechtlichen Rahmens

Für die Einrichtung von regionalen Kooperationsräumen hat der PEP-Ausschuss einen ersten Entwurf für ein Kirchengesetz erarbeitet (s. Anlage 1).

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

2.3.2 Maßnahmen

Weitere Maßnahmen sind zur Verbesserung der Rahmenbedingungen erforderlich:

- Einbindung der ehrenamtlich in der Verkündigung Tätigen in die Dienstbesprechungen gemäß § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes (Entwurf)
- Weiterentwicklung des Berufsbildes von Diakoninnen und Diakonen
- Umsetzung der Aufgabenkritik
- Konzeptionelle Neuausrichtung der kirchlichen Verwaltung (Kirchenkreisämter)
- Schaffung von Angeboten zur Förderung der Zusammenarbeit und des regionalen Denkens

„Die Kompetenz zur Zusammenarbeit soll in Aus- und Fortbildung gefördert werden (und zwar die Zusammenarbeit aller in der Kirche verantwortlichen und handelnden Personen: Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche)“ Beschluss der Landessynode vom 25./26.04.2013: Korridor „Theologisches Personal“ Punkt 5.V, S. 7)

- Schaffung von Assistenzstellen im Bereich der Verwaltung (Empfehlung des PEP-Ausschusses: eine halbe Personalstelle je fünf Pfarrämter).

3. Prüfauftrag: „Gemeindeübergreifende Seelsorgebezirke“

3.1 Beschluss:

Zur Gewährleistung der pfarramtlichen Versorgung bedarf es über die bestehenden Pfarrbezirke hinaus keiner weiteren Organisationsform.

Beschluss der Landessynode vom April 2013:

3. Gemeindepfarrstellen:

Kooperationsräume und übergemeindliche Seelsorgebezirke

VII. Als neue Organisationsform für pfarramtliche Versorgung wird die Einrichtung von gemeindeübergreifenden Seelsorgebezirken geprüft.

3.2 Erläuterungen

3.2.1 Beachtung von Artikeln der Grundordnung

- Mit dem Begriff „Seelsorgebezirke“ sind „Pfarrbezirke“ im Sinne der Grundordnung gemeint.
- Artikel 60: Errichtung von Pfarrbezirken bei mehreren Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde

Bei mehreren Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde sind Pfarrbezirke einzurichten. Dazu ist die Zustimmung des Kirchenvorstands und des Kirchenkreisvorstands erforderlich. Kommt keine Einigung zustande, kann der Kirchenkreisvorstand die Einteilung in Pfarrbezirke vornehmen. Dazu sind Pfarrer und Kirchenvorstand anzuhören.

- Artikel 61: Zuständigkeit der Gemeindepfarrer in ihren Kirchengemeinden und Pfarrbezirken

Grundsätzlich obliegen die Seelsorge und die Durchführung von Amtshandlungen den Gemeindepfarrern/innen.

Absatz (2) regelt die Übernahme von Amtshandlungen durch andere Pfarrer/innen in Verbindung mit § 28 PfdG.EKD und § 11 AG.EKKW.PfdG.EKD (Parochialrecht).

Wünschen Gemeindeglieder die Durchführung von Amtshandlungen durch eine/n andere/n Pfarrer/in, bedarf es der Zustimmung der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers (Dimissoriale).

3.2.2 Inhaltliche Erwägungen

- Die Festlegung von Pfarrbezirken über Gemeindegrenzen hinweg ist nach gültigem Recht im Rahmen von Kirchengemeinden und Kirchspielen gesetzlich geregelt.
- Mit der Festlegung von Pfarrbezirken wird der Dienstauftrag von Pfarrerinnen und Pfarrern in parochialen Strukturen geregelt.
- Eine Übertragung der Kompetenzen zur Einteilung in Pfarrbezirke und zur Regelung pfarramtlicher Kernaufgaben auf die Ebene eines Kooperationsraums steht im Widerspruch zum Bild des Gemeindepfarramts, das den derzeitigen Regelungen in Grundordnung und Pfarrdienstgesetz zugrunde liegt. Danach wird das Pfarramt einem festen Pfarrbezirk, in der Regel in einer Parochie zugeordnet, in dem Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrer umfassend für die seelsorgliche Versorgung der Gemeindeglieder verantwortlich sind.
- Bezugsgröße für die seelsorgliche Versorgung sind die Kirchengemeinde und das Kirchspiel. Daher können diese Formen gewählt werden, um Pfarrbezirke anders als

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

bisher zu regeln. Darüber hinaus kann der Bischof, soweit es aus Gründen der Pfarrstellenplanung erforderlich ist, an gemeindeexterne Pfarrerinnen oder Pfarrer Z-Aufträge erteilen, die auch seelsorgliche Aufgaben in einem Pfarrbezirk der Gemeinde beinhalten können (§ 2 Abs. 3 Besetzungsg); davon könnte ggf. künftig stärker Gebrauch gemacht werden.

Es erscheint weder notwendig noch zweckmäßig, zusätzlich in einem Kooperationsraum (gemeindeübergreifende) Pfarrbezirke errichten zu können.

Es ist ratsam, den Kooperationsräumen nicht Kompetenzen für die Schaffung „übergemeindlicher Seelsorgebezirke“ zu geben.

4. Funktionspfarrstellen:

4.1 Beschluss:

Bis zum Jahr 2026 wird die Zahl der landeskirchlichen Pfarrstellen um rund 80 Vollzeitstellen reduziert.

Der Bischof wird gebeten, die vorgeschlagene Reduzierung der landeskirchlichen Pfarrstellen durch die erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen bis 2026 umzusetzen.

Beschlüsse der Landessynode vom Frühjahr 2013:

2. Funktionspfarrstellen

- I. *Alle landeskirchlichen Pfarrstellen werden überprüft. Dem Grundsatz folgend, dass ganze Gemeindepfarrstellen anzustreben sind und dies mit der Neustrukturierung möglich sein wird, werden bei der Durchsicht der landeskirchlichen Pfarrstellen die Zusatzaufträge und kombinierten Pfarrstellen verstärkt in den Blick genommen und entsprechende Kürzungen vorgeschlagen.*
- II. *Insbesondere soll im Bereich der Klinikseelsorge und der Altenheimseelsorge der Anteil an fremdfinanzierten Stellen erhöht werden.*
- III. *Ein Hauptarbeitsgebiet, das erhalten bleiben soll, ist die Diakonie. Jedoch sind hier in struktureller Hinsicht Zusammenlegungen und Schwerpunktsetzungen unerlässlich.*
- IV. *Verlagerungen auf oder Zusammenlegungen mit anderen Ebenen, wie z. B. der EKD oder deren Gliedkirchen, sind anzustreben.*

4.2 Inhaltliche Erläuterungen

4.2.1. Ausgangspunkt

Die Aufgabe des PEP-Ausschusses bestand vor allem darin, im Zeitraum von 2010 bis 2026 Vorschläge für die Reduzierung der Zahl der landeskirchlichen Pfarrstellen zu erarbeiten.

Zur Gewinnung von Kriterien für diese Aufgabenstellung wurde zunächst eine Modellrechnung durchgeführt, wonach eine Einsparvorgabe zwischen 30 und 50 Pfarrstellen (volle Dienstaufträge) ermittelt wurde.

Voll refinanzierte Pfarrstellen (vor allem im Bereich der Schulen) wurden von den Überlegungen ausgenommen.

In dem Modell der „Kirchlichen Orte“ der Kieler Theologin Uta-Pohl-Patalong fand der PEP-Ausschuss eine geeignete theoretische Grundlage, die es ermöglicht, volkskirchliche Präsenz in einer sich immer stärker ausdifferenzierenden Gesellschaft zu gewährleisten. Zentrales Kriterium für die Einsparvorschläge wurde demnach die Ermöglichung der Kommunikation des Evangeliums an den verschiedenen „Kirchlichen Orten“ (Schule, Krankenhäuser, Altenheime u.a. kirchliche Arbeitsfelder).

4.2.2. Einsparvorschläge

Ausgehend von diesen Prämissen entwickelte der PEP-Ausschuss Vorschläge zur Einsparung von landeskirchlichen Pfarrstellen, die zum Teil bereits umgesetzt werden (z. B. Streichung von Zusatz-Aufträgen für Blindenseelsorge).

Insgesamt werden Vorschläge für Einsparungen im Umfang von 79,47 Vollzeitstellen vorgelegt (s. Anlage 2). Das vorgegebene Einsparziel würde mit der Umsetzung der Vorschläge voll erfüllt.

Für die Weiterarbeit regt der PEP-Ausschuss eine Vernetzung der Arbeitsfelder von landeskirchlichen Pfarrstellen mit der Arbeit in den Gemeinden und Regionen an.

Anmerkung zur Liste der Einsparvorschläge (Anlage 2)

Die Kürzungsvorschläge orientieren sich an der Vorgabe der Landessynode, die Zahl der landeskirchlichen Pfarrstellen um 25 % auf 150 Pfarrstellen zu kürzen. Berechnungsgrundlage dafür ist die Gesamtzahl der Funktionspfarrstellen, inklusive refinanzierter Stellenanteile; da Letztere von den Kürzungen ausgenommen sind, ergeben sich bei den übrigen Pfarrstellen zum Teil stark überproportionale Einsparungen.

Stichtag für die Unterscheidung von vorliegenden und neu verhandelten Refinanzierungen ist das Jahr 2010. Refinanzierte Pfarrstellen vor dem Stichtag werden mitgezählt. Durch Refinanzierungen, die nach dem Stichtag zustande gekommen sind, erhöht sich das Einsparpotenzial.

4.3 Umsetzung der Vorschläge

Stellenanteile für Z- und K-Aufträge sowie einzelne hauptberufliche landeskirchliche Pfarrstellen (Altenheimseelsorge u. a.) werden mit begründeten Ausnahmen in die Stellenpools übertragen (vgl. Stellenpools in Kirchenkreisen).

Andere landeskirchliche Pfarrstellen werden aufgehoben bzw. wurden bereits aufgehoben.

4.4 Personelle Auswirkungen

Zur Umsetzung der Einsparvorschläge muss in insgesamt 153 Fällen eine Veränderung der Pfarrstellen vorgenommen werden.

4.5 Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Einsparvorschläge können insgesamt rund 8. Mio. € eingespart werden (bei jährlichen Personalkosten für eine Pfarrstelle von 100.000,00 € brutto einschließlich Beihilfe- und Versorgungsleistungen u. a.).

5. Errichtung von Stellenpools in den Kirchenkreisen

5.1 Beschluss:

- 5.1.1 Zur basisnahen Stellenplanung werden Stellenpools auf der Ebene der Kirchenkreise geschaffen.**
- 5.1.2 Zur Berechnung der notwendigen Pfarrstellen wird mit Wirkung vom 01.01.2018 eine neue Pfarrstellenbemessung eingeführt.
In die Pfarrstellenzuweisung an die Kirchenkreise fließen als einzige Parameter die Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis (mit einer Gewichtung von 85 %) und der Fläche des Kirchenkreises (mit einer Gewichtung von 15 %) ein.
Des Weiteren werden (*rechnerisch*) funktionale Stellenanteile (bisherige Z- und K-Pfarrstellen) und bestimmte landeskirchliche Pfarrstellen den Kirchenkreisen zugewiesen (vgl. Erläuterungen 5.2.2.2e).**
- 5.1.3 Die Zahl der Gemeindepfarrstellen wird im Zeitraum von 2018 bis 2028 entsprechend der Entwicklung der Mitgliederzahl angepasst (Relationsformel). Am Ende dieses Zeitraumes soll ein flächendeckendes Netz pfarramtlicher Versorgung mindestens 400 Gemeindepfarrstellen umfassen.**
- 5.1.4 Zur Verteilung der Pfarrstellen innerhalb eines Kirchenkreises erstellt der Kirchenkreisvorstand im Abstand von fünf Jahren auf der Grundlage der Pfarrstellenzuweisung einen Pfarrstellenplan. Hierbei können weitere Parameter Berücksichtigung finden. Der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises wird von der Kreissynode beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.**
- 5.1.5 Zur Umsetzung des beschriebenen Verfahrens werden die Dekaninnen und Dekane durch die Aufhebung der Zuteilung von Pfarrbezirken entlastet. Außerdem werden die Dekanatssekretariate mit einer Vollzeitstelle Sachbearbeitung ausgestattet.**
- 5.1.6 Der Rat der Landeskirche bzw. das Landeskirchenamt veranlassen auf der Grundlage der unter 5.2.2. beschriebenen Verfahrensvorschläge die erforderlichen Maßnahmen.**

Erläuterungen und Anmerkungen des Landeskirchenamtes zu 5. „Errichtung von Stellenpools“: s. Anlage 3

Beschlüsse der Landessynode vom April 2013:

1. Pfarrstellen insgesamt

1. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist eine Kirche nahe bei den Menschen. Deshalb wird ein flächendeckendes Netz pfarramtlicher Versorgung erhalten, das im Jahr 2026 400 Gemeindepfarrstellen und mindesten 150 funktionale Pfarrstellen umfasst.

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

II. Die Anzahl der Pfarrstellen ist der Kirchenmitgliederzahl anzupassen. Die aktuell in der Umsetzung befindlichen Pfarrstellenanpassungsmaßnahmen werden unter den derzeit gültigen Bedingungen bis 2017 abgeschlossen. Um den unter I. genannten Zielkorridor zu erreichen, werden in den Jahren 2018 bis 2026 weitere Pfarrstellen abgebaut.

Dazu werden bis zum Jahr 2018 entsprechende Strukturen geschaffen und die bisher geltende Relationsformel so verändert und der Entwicklung der Kirchenmitgliederzahl angepasst, dass sie auch weiterhin die mathematische Grundlage für die Bemessung der Anzahl der Pfarrstellen bilden kann.

III. Das Verhältnis von Gemeindepfarrstellen zu von der Landeskirche finanzierten funktionalen Pfarrstellen kann zunächst unverändert bleiben, ist jedoch im weiteren Verlauf der Pfarrstellenanpassung zu überprüfen und soll mittelfristig 4:1 betragen.

3. Gemeindepfarrstellen

I. Die Berechnung der notwendigen Pfarrstellen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ist durch veränderte Modelle zu erreichen. Dabei muss auch das Punktesystem der Pfarrstellenbemessungszahl überprüft werden.

II. Die Zuordnung der Gemeindepfarrstellen erfolgt ab 2018 zum Stellenpool des Kirchenkreises, Anstellungsträger bleibt die Landeskirche.

III. Die Zuordnung der Stellen innerhalb der Kirchenkreise erfolgt durch ein zu entwickelndes System, in dem der Anspruch der einzelnen Gemeinden ebenso berücksichtigt wird wie die Anforderungen und Ansprüche der Kirchenkreise.

IV. Der Stellenpool des Kirchenkreises umfasst zunächst so viele Stellen, wie sie aus der Summe der Pfarrstellenbemessungszahlen aller Gemeinden des Kirchenkreises errechnet werden. Ferner könnte ein zusätzlicher Bedarf durch besondere Arbeitsschwerpunkte entstehen.

V. Der Rat der Landeskirche ermittelt, welche personellen Ressourcen und Kompetenzen in den Kirchenkreisen für die Übernahme der Personalverantwortung benötigt werden und welche Kosten dadurch entstehen.

VI. Ein Teil der landeskirchlichen Pfarrstellen wird dem Stellenpool der Kirchenkreise zugeordnet. Der Rat der Landeskirche beauftragt einen Ausschuss, der überprüft, welche landeskirchlichen Pfarrstellen aufgrund inhaltlicher Kriterien, losgelöst von Personen, zukünftig dem Stellenpool von Kirchenkreisen zuzuordnen sind. Dabei wird geprüft, wo dies nicht sinnvoll durchführbar erscheint und die Zuordnung auf der landeskirchlichen Ebene belassen werden sollte. Weiterhin wird geprüft, welchen Kirchenkreisen die landeskirchlichen Stellen zugeordnet werden sollten.

5.2 Empfehlungen zur Umsetzung:

5.2.1 Errichtung von Pfarrstellenpools in Kirchenkreisen

Aus dem Beschluss der Landessynode im Frühjahr 2013 ergibt sich:

5.2.1.1 Die Errichtung von Pfarrstellenpools in Kirchenkreisen ist ab 2018 vorzusehen.

Die Errichtung von Pfarrstellenpools soll der gleichmäßigen Verteilung von Pfarrstellen sowohl auf die Kirchenkreise (durch die Zuteilung von Budgets durch die Landeskirche) als auch innerhalb der Kirchenkreise (durch den Beschluss von Stellenplänen) dienen.

Die Zuständigkeiten der Ebenen „Landeskirche“, „Kirchenkreis“ und „Kirchengemeinde“ sind klar zu regeln und voneinander abzugrenzen.

5.2.1.2 Die Erarbeitung und der Beschluss von Stellenplänen in den Kirchenkreisen sollen eine basisnahe Verteilung von Pfarrstellen sowie die Berücksichtigung gemeindlicher und funktionaler Bedürfnisse und Gegebenheiten in den Gemeinden, den Kooperationsräumen und im Kirchenkreis ermöglichen.

5.2.1.3 Die Errichtung von Kirchenkreis-Stellenpools dient der Steuerung und Verteilung von Gemeindepfarrstellen, von bisherigen Z- und K-Stellenanteilen und von bestimmten landeskirchlichen Pfarrstellen auf der Kirchenkreisebene.

5.2.1.4 Maßgeblich für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen ist ein im Kirchenkreis beschlossener Stellenplan, der der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

5.2.1.5 Durch die Errichtung von Kirchenkreis-Stellenpools wird die Anstellungsträgerschaft für Pfarrerinnen und Pfarrer nicht verändert, auch nicht die Zuständigkeit für die Besetzung, Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen; diese Zuständigkeiten bleiben weiterhin beim Bischofsamt.

Auch die Besetzung von Verfügungsstellen, Versetzungen in den Warte- und Ruhestand und die Erteilung von Aufträgen für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand liegt weiterhin in der Zuständigkeit des Bischofsamtes.

Ebenso bleiben die bisherige zentrale Organisationen der Personalverwaltung und die Zuordnung der Pfarrvertretung bestehen.

5.2.1.6 Für die erstmalige Zuweisung der Pfarrstellen in die Kirchenkreisstellenpools ist die nach dem derzeitigen Pfarrstellenbemessungssystem für den 31.12.2017 festgelegte Zahl an Gemeindepfarrstellen maßgeblich; dies bedeutet, dass bis einschließlich 2017 das derzeitige Pfarrstellenbemessungssystem und die von der Synode beschlossene Pfarrstellenanpassung in Kraft bleiben.

5.2.2 Verfahrensvorschläge

5.2.2.1 Pfarrstellenbemessung und Anpassung

a) Die Zuordnung der am 31.12.2017 vorhandenen Pfarrstellen in die Stellenpools der Kirchenkreise erfolgt zum 01.01.2018.

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

b) Gleichzeitig erhalten die Kirchenkreise eine Mitteilung, wie viele Pfarrstellen von der von der Landessynode festgelegten Gesamtzahl der Pfarrstellen ihnen nach dem neu festgesetzten Verteilmaßstab von Gemeindegliederzahlen (85 %) und Fläche (15 %) zustehen (siehe Anlage 4 „Modellrechnung“). Zur Sicherstellung der Anschlussfähigkeit der Bemessungssysteme ist in Einzelfällen eine Kappung festzulegen.

Die dem Kirchenkreis zustehenden Pfarrstellen sind in einem Pfarrstellenplan (Soll-Stellenplan) abzubilden, der bis zum 01.01.2020 zu beschließen und bis zum 01.01.2023 umzusetzen ist.

c) Zum 01.01.2023 wird durch die Landeskirche eine aktualisierte Verteilung der Pfarrstellen auf die Stellenpools der Kirchenkreise vorgenommen. Notwendige Pfarrstellenanpassungen aufgrund des erwarteten Rückgangs der den Kirchenkreisen zugeteilten Budgets müssen von den Kirchenkreisen in einem neuen Pfarrstellenplan bis zum 01.01.2025 abgebildet und bis zum 01.01.2028 umgesetzt werden.

d) Für die Errichtung der Stellenpools in den Kirchenkreisen wird von den durch den Rat der Landeskirche in 2009 festgelegten Mindest- und Maximalgrößen für Kirchenkreise (25 bzw. 40 Pfarrstellen) ausgegangen.

5.2.2.2 Gestaltungsaufgaben der Kirchenkreise

Es ist zu klären, welche Gestaltungsmöglichkeiten die Kirchenkreise für die Verteilung der ihnen zugewiesenen Pfarrstellen und gegebenenfalls Vorschläge zur Errichtung von Pfarrstellen mit Funktionalaufträgen haben sollen. Dazu wird Folgendes vorgeschlagen:

a) Die Kirchenkreise können es bei den beiden Zuweisungskriterien belassen, die für die Zuweisung von Stellen von der landeskirchlichen Ebene auf die Stellenpools der Kirchenkreise maßgebend sind, d. h. die Gemeindegliederzahl und die Fläche.

b) Die Kirchenkreise können weitere Kriterien entwickeln (z. B. für die Anrechnung funktionaler Dienste), wobei das Hauptkriterium immer die Gemeindegliederzahl zu sein hat. Bei der Bemessung einer Gemeindepfarrstelle soll die Zahl der Gemeindeglieder mindestens zu 50 % berücksichtigt werden. Vorstellbar ist auch die Festlegung eines Minimums bzw. Maximums an Gemeindegliedern pro Pfarrstelle.

Auf diese Weise können Besonderheiten eines Kirchenkreises berücksichtigt werden.

c) Die Festlegung von Zahl und Umfang von Predigtstätten innerhalb eines Kirchenkreises erfolgt unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen in den Kooperationsräumen und im Kirchenkreis.

d) In jedem Kirchenkreis soll im Pfarrstellenplan aus dem vorhandenen Stellenbudget eine Stelle für Vertretungsdienste eingerichtet werden (z. B. für Vertretungen bei längerfristiger Erkrankung, Studiensemester oder bei Elternzeit von Stelleninhaber/innen).

e) Folgende Funktionsstellen, die bisher in landeskirchlicher Zuordnung waren, werden ebenfalls in die Stellenpools der Kirchenkreise überführt und zum Stellenanteil hinzugefügt:

- Klinikseelsorge (außer in Häusern der Maximalversorgung und Häusern, die ausschließlich über psychiatrische, psychotherapeutische und oder neurologische

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

Schwerpunktausrichtung haben). Die Zuordnung von refinanzierten Stellen ist gesondert zu klären.

- Altenheimseelsorge
- Klinik- und Kurseelsorge
- Studierendenseelsorge
- bisherige Kirchenkreispfarrstellen.

f) Die Stellenpools in den Kirchenkreisen können so konzipiert werden, dass nicht ordinierte haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende integriert werden können. Auch Mitarbeitende anderer kirchlicher Berufe können delegierbare Aufgaben des pastoralen Handelns übernehmen. Fragen der Anstellungsträgerschaft von nicht ordinierten Mitarbeitenden sind im Blick auf die Schaffung von gemischten Stellenpools zu klären.

5.2.2.3 Verfahren

a) Zuständig für den Beschluss des Pfarrstellenplans ist der Kirchenkreisvorstand.

b) Die vom Kirchenkreis entwickelten zusätzlichen Verteilungskriterien und die sich daraus ergebende Verteilung der Pfarrstellen auf der Kirchenkreisebene unterliegen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, um eine Gleichbehandlung innerhalb der Landeskirche zu gewährleisten.

c) Mit dem Pfarrstellenplan (Sollstellenplan) für den Kirchenkreis beschließt der Kirchenkreisvorstand unter Berücksichtigung der Kooperationsräume im Benehmen mit den Kirchenvorständen über den an den Bischof gerichteten Vorschlag zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen.

d) Der genehmigungsfähige Pfarrstellenplan wird der Kreissynode durch den Kirchenkreisvorstand zur Kenntnis gegeben.

e) Der vom Kirchenkreisvorstand beschlossene und vom Landeskirchenamt genehmigte Pfarrstellenplan wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

5.2.2.4 Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Besetzung von Pfarrstellen

Die Zuständigkeit für die Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Besetzung sämtlicher Pfarrstellen bleibt beim Bischofsamt. Dies bezieht sich auf die Gemeinde- und Funktionalpfarrstellen in den Stellenplänen der Kirchenkreise sowie auf die nicht den Kirchenkreisen zugewiesenen landeskirchlichen Pfarrstellen.

Daraus ergibt sich, dass Gemeindepfarrstellen weiterhin alternierend aufgrund einer Wahl durch die Kirchenvorstände oder durch Bischofsentscheidung besetzt werden. Funktionalpfarrstellen werden unter vorheriger Beteiligung von Fachgremien besetzt.

Die Besetzung von Funktionalpfarrstellen, die zum Stellenpool eines Kirchenkreises gehören, erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand.

5.2.2.5 Ausschreibungen

Vor Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle hat der zuständige Kirchenvorstand im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan ein Gemeinde- und Pfarrstellenprofil zu erstellen. Das Gemeinde- und Pfarrstellenprofil enthält auch die mit der Einordnung der Stelle innerhalb des Kooperationsraumes verbundenen Aufgaben.

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

5.2.2.6 Besetzung

Die Dekanin oder der Dekan erörtert mit dem Kirchenvorstand im Rahmen des jeweiligen Besetzungsverfahrens die Bewerbungen im Hinblick auf die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und die besonderen Verhältnisse und Anforderungen in der Gemeinde und im Kooperationsraum.

5.3. Personelle Auswirkungen:

5.3.1 Ausstattung der Mittleren Ebene im Dekanat

Durch die Errichtung und Steuerung der Stellenpools in den Kirchenkreisen und die gleichzeitige deutliche Reduzierung von Pfarrstellen ergeben sich für die Kirchenkreisvorstände und die Dekaninnen und Dekane neue Aufgaben und stellen sich neue Herausforderungen.

Um den Anforderungen, die sich aus der Errichtung und Steuerung der Stellenpools ergeben, gerecht werden zu können, soll das Dekanat eines Kirchenkreises mit einer hauptamtlichen Dekanin oder mit einem hauptamtlichen Dekan besetzt sein. (Zu den Grundaufgaben des Dekansamtes gehören wie bisher die ephoralen, administrativen und repräsentativen Aufgaben, die Pfarrbezirke der Dekaninnen und Dekane entfallen).

Weiterhin ist das Dekanat mit einer vollen Sachbearbeiterstelle auszustatten.

In Kirchenkreisen, in denen die Zahl der Pfarrstellen deutlich über der in 2009 festgelegten Maximalgröße liegt oder in denen eine überdurchschnittliche Zahl an Einrichtungen vorhanden ist, kann die genannte personelle Ausstattung entsprechend erweitert werden.

Die entstehenden Mehrkosten sind zu berücksichtigen.

5.3.2 Relationsformel

Die von der Synode am 22.11.1994 beschlossene sogenannte Relationsformel legt ein Verhältnis von Kirchenmitgliedern in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu der Gesamtzahl aller Pfarrstellen (Gemeinde- und Funktionsstellen) fest. Das Verhältnis beträgt mindestens 1320 Gemeindeglieder pro Pfarrstelle (Synodalprotokoll der 6. Tagung der 9. Landessynode, S. 458).

Das Verhältnis von Gemeindepfarrstellen zu Funktionsstellen wurde von der Landessynode 2013 mit 4 : 1 festgelegt.

Der Synode wird zurzeit keine Änderung der Relationsformel vorgeschlagen.

5.4 Finanzielle Auswirkungen

Durch die Reduzierung der Zahl der Gemeindepfarrstellen werden bis 2026 gegenüber 2010 Einsparungen in Höhe von ca. 12 Mio. € (bei jährlichen Personalkosten für eine Pfarrstelle von 100.000,00 € brutto einschließlich Beihilfe- und Versorgungsleistungen u. a.) erreicht.

6. Pfarrhäuser

Der PEP-Ausschuss dankt der AG „Gebäude und Liegenschaften“ für die fachliche Zuarbeit zum Bereich Pfarrhäuser.

Die Beschlussempfehlungen der AG werden durch den PEP-Ausschuss weitgehend übernommen und als Beschlussempfehlungen vorgelegt.

6.1 Beschluss:

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zur Residenzpflicht wird bestätigt.
--

Beschluss der Landessynode vom April 2013:

B 1: Die Residenzpflicht bleibt auch unter veränderten Rahmenbedingungen bestehen. Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen. Dabei ist eine größere Flexibilität anzustreben.

6.1.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

An der Residenzpflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst wird grundsätzlich festgehalten. Eine Reduzierung von Pfarrhäusern kann daher nur mit der Reduzierung der Anzahl von residenzpflichtigen Pfarrstellen einhergehen. Referenzzahl können die angestrebten mind. 400 Gemeindepfarrstellen sein. Dann wären ab 2026 auch nur noch mind. 400 Pfarrhäuser für diese Personengruppe vorzuhalten. Im Rahmen der Bearbeitung dieses Beschlusses wird für die Pfarrhäuser von Dekaninnen und Dekanen sowie Pröpstinnen und Pröpsten Folgendes angeregt:

Häuser für Pröpstinnen und Pröpste sowie Dekaninnen und Dekane sind eigentumsrechtlich (und damit auch mit der Verantwortung zum Bauunterhalt) einer Kirchengemeinde zugeordnet, die daneben meist noch mindestens ein weiteres Pfarrhaus zu unterhalten hat. Die Verantwortung für die Häuser jenseits derer, die für die gemeindlichen Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber vorgehalten wird, erscheint nicht plausibel.

a) Propsthäuser:

Aufgrund des fehlenden Gemeindeanteils an der Pfarrstelle einer Pröpstin oder eines Propstes erscheint die Zuordnung des diesbezüglichen Gebäudes (Propsthaus) zu einer Kirchengemeinde – im Falle des Sprengels Hanau zur Stiftung „Präsenz Hanau“ – und der damit verbundenen Verantwortung für das Gebäude fragwürdig. Bei dem Propstamt handelt es sich um ein Unterstützungsamt des Bischofs (Art. 121 GO), also um ein landeskirchliches, vom Bischofsamt abgeleitetes Pfarramt. Vorgeschlagen wird, die bauliche Verantwortung der bestehenden Häuser der Landeskirche zu übertragen. Damit wären die betroffenen Kirchengemeinden entlastet.

b) Dekanshäuser

Das Dekansamt ist gem. Art. 83 GO mit einem Gemeindepfarramt verbunden. In der Praxis werden Dekaninnen und Dekane weitgehend von diesem Gemeindeanteil entbunden. Somit stellt sich auch hier die Frage, inwieweit Kirchengemeinden, auf deren Gebiet ein entsprechendes Haus steht, dafür allein verantwortlich sein sollen. Zu denken wäre an eine Verantwortung des Kirchenkreises, etwa dadurch, dass der Kirchenkreis die Mittel des Bauunterhalts erhält und insoweit eine Aufgabe für alle dazugehörigen Kirchengemeinden wahrnimmt.

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

Ein gutes Beispiel dafür ist der Kirchenkreis Eschwege, der bereits eine solche solidarische Finanzierung vorhält.

Um Kosten für eine Übertragung der Häuser nicht entstehen zu lassen, wird vorgeschlagen, eine Dienstbarkeit der Landeskirche für die Propsthäuser und des jeweiligen Kirchenkreises für die jeweiligen Dekanshäuser einzurichten.

Der momentan gewährte Bauunterhalt an die Kirchengemeinden für die Propsthäuser würde dann entfallen.

Der momentan gewährte Bauunterhalt für die Dekanshäuser müsste dann dem Kirchenkreis zu 100 % – bislang 70 % – zukommen.

Das Eigentum der entsprechenden Gebäude verbleibt weiterhin bei der jeweiligen Kirchengemeinde, damit Kosten im Rahmen eines Verkaufes sowie der grundbuchlichen Übertragungen gespart werden können (Grunderwerbssteuer, Notarkosten, Wegfall der Grunderwerbsteuerbefreiung). Die Landeskirche bzw. der Kirchenkreis sollte eine Art Baupatronat im Sinne einer Baulast für das entsprechende Gebäude übernehmen.

6.1.2 Personelle Auswirkungen

Pfarrstellenanpassung

6.1.3 Finanzielle Auswirkungen

Keine unmittelbaren Auswirkungen

6.1.4 Umsetzung bis 2026

Regelmäßige Überprüfung des Beschlusses (siehe 6.11)

6.2 Beschluss:

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zum Vorhalten von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen wird bestätigt.

Beschluss der Landessynode vom April 2013:

B2: Zukünftig werden nur noch dort Pfarrhäuser (oder Dienstwohnungen) vorgehalten, bei denen perspektivisch eine volle Gemeindepfarrstelle bestehen bleibt. Die Vorhaltung von Pfarrhäusern (oder Dienstwohnungen) im Hinblick auf dreiviertel Stellen muss im Einzelfall geprüft werden. Für halbe Pfarrstellen ist kein Pfarrhaus (oder keine Dienstwohnung) mehr vorgesehen.

6.2.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

Diese Vorgabe ist seit längerer Zeit Praxis im Baudezernat, insbesondere bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Ersatzneubauten wird diesem Grundsatz Rechnung getragen. Die benannte Einzelfallprüfung erfolgt in Abstimmung mit dem Dezernat Theologisches Personal. Zur Definition einer vollen Gemeindepfarrstelle siehe Protokoll der Landessynode 11/2008, S. 570, dort: Ziffer 3 zu „Pfarrhäuser“.

Das Vorhalten von Pfarrhäusern bei Dreiviertelstellen ist sicherlich im Einzelfall zu prüfen. Dies ist mit Kriterien zu versehen.

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

Der PEP-Ausschuss votiert dafür, dass bei einer Pfarrstelle mit einem halben Stellenumfang kein Pfarrhaus mehr vorgehalten wird.

6.2.2 Personelle Auswirkungen

6.2.3 Finanzielle Auswirkungen

Kosteneinsparungen für ca. 200 Pfarrhäuser (lfd. Bauunterhaltung und Komplementärmittel) betragen ca. 700.000,00 €/ Jahr.

6.2.4 Umsetzung Zeitplan

6.3 Beschluss:

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zur Gebäudebedarfsplanung für Pfarrhäuser wird bestätigt.

Beschluss der Landessynode vom April 2013:

B 2 a: Die Gebäudebedarfsplanung für Pfarrhäuser richtet sich nach der Pfarrstellenanpassung.

6.3.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

In Ergänzung zu den Ausführungen zu B2: Die Pfarrstellenbemessungszahl ist zurzeit elementarer Bezugspunkt für die Art und den Umfang der Sanierungsarbeiten an Pfarrhäusern. Ersatzneubauten und Grundinstandsetzungen sowie energetische Ertüchtigungen sind nur bei „sicherer voller“ Pfarrstelle vorzunehmen, bei absehbarer Aufgabe als Pfarrdienstszitz nur noch Schönheitsreparaturen und Sicherung des Gebäudes.

Sollten nach 2026 nur noch 400 Pfarrhäuser bestehen bleiben, so sind diese in die weitere Gebäudebedarfsplanung einzubeziehen. Dann überflüssige Häuser sollten veräußert werden.

Die Festlegung des Umfangs einer Pfarrstelle erfolgt im Falle der Einführung von Stellenpools in den Kirchenkreisen im Rahmen des Beschlusses des Pfarrstellenplans durch den Kirchenkreisvorstand.

6.3.2 Personelle Auswirkungen

6.3.3 Finanzielle Auswirkungen

Abhängig von der Anzahl der aufgegebenen Pfarrhäuser

6.3.4 Umsetzung Zeitplan

6.4 Beschluss:

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zur Auswahl von Standorten der Pfarrhäuser wird bestätigt.

Beschluss der Landessynode vom April 2013:

B2 b: Als Kriterium für die Auswahl des Standortes eines Pfarrhauses, das bestehen bleibt, kann die „Prägnanz“ das Leitmotiv bilden.

6.4.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

Bislang sind die Kriterien für den Standort eines Pfarrhauses in der RdVfg. A 639/2011-R266 vom 29.03.2011 (s. Anlage 5) festgelegt. Diese erscheinen derzeit ausreichend und greifen die Prägnanz als Standortfaktor auf.

6.4.2 Personelle Auswirkungen

Keine

6.4.3 Finanzielle Auswirkungen

Keine

6.4.4 Umsetzung Zeitplan

Ständig.

6.5 Beschluss:

Pfarrhäuser für halbe Gemeindepfarrstellen sollen aufgegeben und veräußert werden. In begründeten Einzelfällen kann davon abgesehen werden oder eine wirtschaftlich sinnvolle Umnutzung erfolgen.

Beschluss der Landessynode vom April 2013:

B3: Pfarrhäuser, die aufgrund von B 2 nicht mehr vorgehalten werden sollen, müssen konsequent veräußert oder wirtschaftlich sinnvoll umgenutzt werden. Anreizsysteme sind zu entwickeln.

6.5.1 Inhaltliche Erläuterung/Begründung

Die Pfarrhäuser stehen i. d. R. im Eigentum der Pfarrei (zu 80 %) bzw. im Eigentum der Kirchengemeinde. Es obliegt dem grundbuchlichen Eigentümer die Entscheidung, wie er mit einem nicht mehr als Pfarrhaus benötigten Gebäude umgeht.

Die Finanzzuweisung für Pfarrhäuser, die nicht mehr als residenzpflichtige Dienstwohnung vorgehalten werden, wird im auf den Tag dieser Entscheidung fallenden Doppelhaushaltszeitraum nicht mehr gewährt (Zuweisung zum Bauunterhalt).

Als (finanziellen) Anreiz insbesondere bei der Veräußerung von Pfarreiland wurden die Bestimmungen des § 35 AVO-VAufsG geändert, sodass im Ergebnis ein größerer Anteil des Verkaufserlöses in der Kirchengemeinde verbleibt. Insoweit hat die Landessynode im Frühjahr 2014 hier bereits einem Anreizsystem für die Kirchengemeinden zugestimmt.

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

Das Baudezernat empfiehlt die Veräußerung dieser Häuser. Mit dieser Praxis ist es gelungen, in den letzten acht Jahren über 80 Gebäude, davon knapp 50 Pfarrhäuser, aufzugeben.

6.5.2 Personelle Auswirkungen

Keine

6.5.3 Finanzielle Auswirkungen

vgl. 6.2.3

6.5.4 Umsetzung Zeitplan

Die Beratung der Kirchengemeinden in dieser Richtung ist im Baudezernat bereits Praxis. Auf den Beschluss der Landessynode 11/2008 (Protokoll Seite 570 Ziffer 3 zu „Pfarrhäuser“) wird verwiesen.

6.6 Beschluss:

Grundsätzlich verbleibt ein Amtsbereich in jedem Pfarrhaus, auch bei Neubauten. Archive können auch anderweitig vorgehalten werden. Ein Raum für ein Pfarramtssekretariat soll im Rahmen der Kooperationsräume definiert werden.

Beschluss der Landessynode vom April 2013:

B3 a: Amtszimmer und Archive können auch außerhalb von Pfarrhäusern vorgehalten werden.

6.6.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

Aufgrund der Größe eines Amtsbereiches (Amtszimmer, Verkehrsflächen, WC sowie ggf. Sekretariat und Archiv, in der Summe ca. 45 qm) wären bei einem Pfarrhausneubau erhebliche Kostenreduktionen zu realisieren, wenn diese Räume nicht mehr baulich vorgehalten werden müssten. Das Baudezernat geht aufgrund vorhandener Erfahrungswerte von einem Betrag von ca. 70.000,00 € bei dem Neubau eines Pfarrhauses aus, die dann nicht mehr investiert werden müssten. Bei Bestandsbauten würde im Rahmen der Renovierung bzw. Sanierung ebenfalls der auf den Amtsbereich bezogene Betrag entfallen können. Andererseits ist zu bemerken, dass ein Amtsbereich erforderlich ist, damit die Pfarrfrauen oder Pfarrer ihren Amtsgeschäften und ihren seelsorgerlichen Pflichten nachkommen können.

Dieser ließe sich auch darstellen, wenn die Kirchengemeinde über anderweitige Räumlichkeiten verfügt, etwa im Bereich eines Gemeindehauses. Damit wäre relativ kostengünstig ein Amtsbereich vorzuhalten. Im städtischen Kontext ist dies bereits häufig der Fall.

Das Amtszimmer ist der Arbeitsplatz von Pfarrfrauen und Pfarrern. Der Dienstherr ist verpflichtet, einen solchen Arbeitsplatz vorzuhalten.

Da viele Kasualgespräche und andere dienstliche Gespräche im Amtszimmer geführt werden, ist ein Amtszimmer mehr als ein häusliches Arbeitszimmer i. S. d. EStG, das nicht von „Publikumsverkehr“ ausgeht.

Entfiere der Amtsbereich im Pfarrhaus, müssten dienstliche Gespräche im Wohnbereich stattfinden, was zu einer weiteren Einschränkung der Pfarrfamilien führen würde.

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

Ein Amtsbereich ist daher auf jeden Fall vorzuhalten, ob es sich dabei um ein Amtszimmer im Gemeindehaus oder im Pfarrhaus handelt, ist vor Ort zu entscheiden.

Für die Büro- und Archivräume innerhalb des Amtsbereichs wäre zu überprüfen, ob sie in den Kooperationsräumen zentral vorgehalten werden können, sodass die anderen Pfarrhäuser baulich davon zu entlasten wären.

Diesbezüglich regen wir an, den Umfang der im Pfarramt vorzuhaltenden Materialien kritisch zu überprüfen. Auch damit ist letztlich eine bauliche Reduzierung möglich. (Das Wichtigste passt in einen Tresor und in ein paar Regale.) In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob nicht schon viel früher Archivgut an das landeskirchliche Archiv abgegeben oder noch laufendes Registraturgut im jeweiligen Kirchenkreisamt aufbewahrt werden kann.

Auf die weitere fortschreitende Digitalisierung und Einführung eines Dokumentenmanagementsystems wird hier ebenfalls verwiesen.

Auch wenn es baulich und finanziell wünschenswert wäre, künftig nicht mehr notwendigerweise Amtsräume bei potenziellen Pfarrhausneubauten bzw. größeren Umbauten von bestehenden Pfarrhäusern vorzuhalten, kann auf einen Amtsbereich in Pfarrhäusern nicht verzichtet werden.

Lediglich durch die Verlagerung der Archivräume aus dem Pfarrhaus kann der unstrittigen Forderung der Landessynode nachgekommen werden, Kosten im Baubereich zu reduzieren. Das Vorhalten eines Amtsbereichs im Pfarrhaus hängt aufs Engste mit dem Amtsverständnis zusammen und lässt sich nicht allein aus fiskalischen Gründen herleiten oder verwerfen.

6.6.2 Personelle Auswirkungen

Keine

6.6.3 Finanzielle Auswirkungen

Keine

6.6.4 Umsetzung Zeitplan

6.7 Beschluss:

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zum Verbleib des Erlöses aus der Veräußerung von Pfarrhäusern wird bestätigt.
--

Beschluss der Landessynode vom April 2013:

B3 b: Der Großteil des Erlöses aus der Veräußerung der Pfarrhäuser kommt den Kirchengemeinden zu.

6.7.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

Durch die Veränderung von § 35 der AVO-VAufsG ist dem entsprochen worden (siehe auch Ausführungen zu Beschluss B3). Die Begrenzung der finanziellen Möglichkeiten gibt hier oftmals die Zweckbindung des Ursprungsvermögens (ortskirchliche Stiftung Pfarrei) vor.

6.7.2 Personelle Auswirkungen

Keine

6.7.3 Finanzielle Auswirkungen

Keine weiteren

6.7.4 Umsetzung Zeitplan

6.8 Beschluss:

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zu den Pfarrhausrichtlinien wird bestätigt. Die Pfarrhausrichtlinien sichern die Standards zeitgemäßen Wohnens.

Beschluss der Landessynode vom April 2013:

B4: Die nach der Stellenanpassung verbleibenden Pfarrhäuser werden nach Mindeststandards erhalten. Die Pfarrhausrichtlinien sind zu überprüfen und neu auszurichten.

6.8.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

Der Entwurf einer Neufassung der Pfarrhausrichtlinien befindet sich derzeit im Stellungnahmeverfahren. Im Entwurf müssen einerseits die Anforderungen an ein zeitgemäßes Wohnen in Pfarrhäusern, andererseits die finanziellen Aspekte (Kosten) berücksichtigt werden.

6.8.2 Personelle Auswirkungen

6.8.3 Finanzielle Auswirkungen

6.8.4 Umsetzung

Mit Verabschiedung der neuen Pfarrhausrichtlinien

6.9 Beschluss:

Der Energiesparfonds wird über das Jahr 2017 hinaus beibehalten. Das gilt auch für einen neu einzurichtenden Haushaltstitel für Inklusion.

Beschluss der Landessynode vom April 2013:

B4 a: Das Sonderbauprogramm ist für die bauliche Ertüchtigung und zeitgemäße Modernisierung im Sinne der Vergleichbarkeit über das Jahr 2017 hinaus beizubehalten. Inhaltliche und zeitliche Festsetzungen sind zu vereinbaren.

6.9.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

Mit dem Beschluss der Landessynode, dem sog. Energiesparfonds, sowie letztens im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2014 erhöht, liegt ein klares Bekenntnis für ein Sonderbauprogramm vor.

Ebenfalls hat die Synode mit dem Beschluss über den Nachtrag 2014 ein Bauprogramm für Inklusionsmittel erstmalig beschlossen.

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

Der auch weiterhin zentral zu verwaltende Energiesparfonds besteht derzeit (2014) in Höhe von 2.000.000 €

Die zentral neu bewilligten Mittel für Inklusion (bislang nur Nachtrag 2014) betragen 500.000 €

Komplementär wurden den Kirchengemeinden Mittel in Höhe von 850.000 € zugewiesen, die vorrangig für Inklusionsmaßnahmen einzusetzen sind.

Diese Sonderbauprogramme (zentral in Höhe von 2.500.000 €) und regional in Höhe von 850.000 € werden vorrangig für Pfarrhäuser verwendet; in Einzelfällen auch für andere zuweisungsberechtigte Gebäude. Dies wird künftig insbesondere für die barrierefreie Erschließung von Gemeindehäusern und Kirchen gelten.

Mit beiden Programmen könnten in den nächsten Jahren die zeitgemäße Modernisierung – vor allem energetisch und bauliche Ertüchtigung – weiter betrieben werden. Natürlich handelt es sich, wegen der Begrenztheit der Mittel, nur um Zuschüsse für anstehende Baumaßnahmen an Pfarrhäusern. Sowohl im Hinblick auf die Energiekosten der Pfarrhäuser als auch auf die Attraktivität von Pfarrstellen müssen diese Mittel weiterhin vorgehalten werden.

Aufgrund der anzustrebenden Vergleichbarkeit der Pfarrhäuser innerhalb der Landeskirche, natürlich bei aller Individualität der vorhandenen Gebäude, sollte zwingend eine zentrale Verwaltung dieser Mittel vorgesehen werden.

Beide Bausonderprogramme sollen dauerhaft im Rahmen der zentral für die Kirchengemeinden landeskirchlich verwalteten Mittel fortgeführt werden.

6.9.2 Personelle Auswirkungen

Keine

6.9.3 Finanzielle Auswirkungen

Reduzierung der Betriebskosten für Pfarrhäuser

6.9.4 Umsetzung

Das Sonderprogramm soll bis 2026 bestehen bleiben.

6.10 Beschluss:

Anmietung oder Ankauf von Pfarrhäusern sollen bei zu hohem Sanierungs- und Investitionsbedarf regelhaft vor einer Sanierung oder einem Neubau geprüft und ggfs. realisiert werden.

Beschluss der Landessynode vom April 2013:

B4 b: Bei hohem Sanierungs- und Investitionsbedarf sind Alternativen (Anmietung u. a.) zu bedenken.

6.10.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

Das Baudezernat hinterfragt Sanierungskosten immer auf ihre Sinnhaftigkeit. Wenn die Sanierungskosten den Neubaukosten einer Pfarrdienstwohnung nahe kommen, werden Alternativen zur Sanierung geprüft.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, die hohen baulichen Volumina historischer Pfarrdienstwohnungen an die heutigen Standards (unter 1.100 cbm) anzupassen.

Dabei sind vor einem Antrag auf Ausnahme vom Neubaustopp (LaSyn 11/1994) vom Kirchenvorstand als Eigentumsvertreter immer Angaben zu folgenden Punkten zu machen, die sich auch in einem evtl. Antrag auf Ausnahme vom Neubaustopp wiederfinden:

- Zukunftsfähigkeit der Pfarrstelle.
- Kann ein als Pfarrdienstwohnung geeignetes Gebäude (Entspricht es den Pfarrhausrichtlinien?) angekauft und mit vertretbaren Mitteln saniert werden?
- Gibt es die Möglichkeit eine Pfarrdienstwohnung unter Beachtung der Pfarrhausrichtlinien langfristig anzumieten?

Solange in den Pfarrhäusern noch Amträumlichkeiten (vgl. Beschluss: B 3 a) vorzuhalten sind, gestaltet sich die Anmietung oder auch der Ankauf häufig schwierig, da mit dem dann weiterhin notwendigen Raumbedarf kaum adäquate Immobilien oder Wohnungen am Markt zu finden sind. Es geht letztlich nicht um Einfamilienhäuser, sondern um Gebäude, die die Vorgaben des Amtsbereiches darstellen können, also über das normale Raumprogramm eines Hauses hinausgehen.

Zudem ist zu bedenken, dass anzukaufende Gebäude, gerade in den ländlichen Regionen unserer Landeskirche, häufig einen hohen Sanierungs- und Investitionsbedarf aufweisen, sodass weitere Mittel neben dem Kaufpreis einzusetzen sind. Typischerweise fallen diesbezüglich Investitionen in den technischen Bereichen eines Gebäudes an.

6.10.2 Personelle Auswirkungen

Keine

6.10.3 Finanzielle Auswirkungen

6.10.4 Umsetzung Zeitplan

6.11 Beschluss:

Der Rat der Landeskirche überprüft alle fünf Jahre die Notwendigkeit einer Residenzpflicht.
--

Beschluss der Landessynode vom April 2013:

B5: Die Frage der Residenzpflicht ist regelmäßig zu überprüfen.

6.11.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

Der PEP-Ausschuss bestätigt ausdrücklich die in der Studie „Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin in der modernen Gesellschaft“ getroffenen Feststellungen zur Residenzpflicht und den Beschluss der Landessynode vom 28.04.2004: „In der Regel ist deshalb Residenzpflicht

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

gegeben. Über Bedingungen und Konsequenzen der Residenzpflicht muss ausführlich nachgedacht werden.“

Angesichts sich verändernder personeller und finanzieller Rahmenbedingungen für kirchliches Handeln sowie gesellschaftlicher Veränderungen ist die Frage der Sinnhaftigkeit und der Realisierung der Residenzpflicht immer wieder neu zu stellen.

Daher empfiehlt der PEP-Ausschuss eine regelhafte Überprüfung der Residenzpflicht alle fünf Jahre.

6.11.2 Personelle Auswirkungen

Keine

6.11.3 Finanzielle Auswirkungen

6.11.4 Umsetzung Zeitplan

Erneute Überprüfung der Residenzpflicht im Jahr 2020.

6.12 Beschluss:

Der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehaltes soll ab dem Doppelhaushalt 2018/2019 als ein verlässlicher Titel für den Bauunterhalt des Pfarrhauses verwendet werden.

Beschluss der Landessynode vom April 2013:

B6: Es ist zu überprüfen, ob der wohnungsbezogene Bestandteil des Pfarrgehaltes an die Kirchengemeinden zum Aufbau eines verlässlichen Haushaltstitels bzw. als Gegenwert für die Vermietung ausgezahlt werden kann.

6.12.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

Die Kirchengemeinden werden als Gebäudeeigentümer damit in die Lage versetzt, weitaus größere Eigenmittel für anstehende Sanierungen zu erwirtschaften, wenn als Äquivalent zu einer Miete der wohnungsbezogene Bestandteil des Gehaltes an die Kirchengemeinden ausgezahlt würde. Durch den Verzicht der Anforderung des Ortszuschlages bei Aufgabe von Pfarrhäusern „halber Stellen“ (A 2123/11 - R 203-30 vom 25.10.2011; s. Anlage 6) wurde diese mögliche Tendenz bereits aufgezeigt. Der Verbleib der Mittel „am Gebäude“ entspräche der Praxis der Schönheitsreparaturpauschale, welche weiterhin in Vorhaltung und Verwendung getrennt von den dann zur Bauunterhaltung zur Verfügung stehenden Mitteln zu sehen ist.

Allerdings ist dieser Haushaltstitel derzeit nicht vorhanden und müsste anhand der Anzahl der Pfarrhäuser und der Höhe des Bestandteils ermittelt werden. Da die Staatsleistungen des Landes Hessen in ihrer Berechnungshöhe auch diese Mittel berücksichtigen, ist eine tatsächliche Veranschlagung im landeskirchlichen Haushalt sachgerecht.

Die kirchlichen Baumittel könnten dann um den Anteil gekürzt werden, der momentan an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden zugewiesen wird. Dies entspräche einer Summe von

- Korridor 2 „Theologisches Personal“ -

1.612.419,00 € Voraussetzung wäre, dass dann in Summe nicht weniger Mittel zur Verfügung stehen als bisher (Sicherung der laufenden Bauunterhaltung).

Über den Baubereich hinaus sind aber noch folgende Aspekte zu bedenken:

1. Wie ist rechtlich mit der bisher zu entrichtenden Schönheitsreparaturpauschale umzugehen (Mittelverwendung s.o.)?
2. Es stellt sich die Frage nach einer Differenzierung des wohnungsbezogenen Bestandteils des Grundgehalts aufgrund der Lage und des Zustands eines Pfarrhauses.
3. Steuerliche Aspekte für die Pfarrerschaft (Verhältnis ortsübliche Miete / zu versteuernder Mietwert zu dem ausgezahlten wohnungsbezogenen Bestandteil).
4. Steuerliche Aspekte für die Kirchengemeinde als Eigentümerin:
 - a) bei Auszahlung an die Kirchengemeinde im Rahmen einer Zuweisung
 - b) bei Auszahlung an den Pfarrstelleninhaber als Einnahme (Umsatzsteuergrenzen sind zu prüfen).
5. Die Auszahlung des wohnungsbezogenen Bestandteils des Grundgehalts an Pfarrerinnen und Pfarrer und die damit verbundene Einführung einer Dienstwohnungsvergütung (wie z. B. in der Hannoverschen Landeskirche) würde die notwendige Transparenz gegenüber den Finanzbehörden sowie Pfarrerinnen und Pfarrern schaffen. Auseinandersetzungen über die Höhe des steuerlichen Mietwertes mit den Finanzbehörden könnten damit vermieden werden.
Die Dienstwohnungsvergütung käme der Kirchengemeinde zugute, die damit notwendige Rücklagen zur baulichen Unterhaltung des Pfarrhauses bilden könnte.
Die landeskirchlichen Baumittel wären entsprechend zu reduzieren.

6.12.2 Personelle Auswirkungen

Keine

6.12.3 Finanzielle Auswirkungen

Verlagerung von ca. 3,168 Mio. Euro bei 400 verbleibenden Pfarrhäusern ab 2026 aus dem landeskirchlichen in den gemeindlichen Teil des Haushalts.

6.12.4 Umsetzung Zeitplan

Leerseite
(für Druckfassung)

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

1. - 3.0 Beschluss:

Die Landessynode bestätigt die nachfolgenden aufgeführten Beschlüsse vom 26. April 2013 und schreibt deren mit Einführung der Doppik bereits begonnenen Umsetzung fort.

Insbesondere sind Evaluation und Aufgabenkritik in regelmäßigen Intervallen einmal pro Synodalperiode neu zu veranlassen und dafür Prüfkriterien (Qualitätsmanagement) weiterzuentwickeln.

Eine „Nutzerbefragung“ (Gemeinden, Kirchenkreise, Zielgruppen etc.) bezüglich sämtlicher zentral vorgehaltener Dienstleistungen, Beratungs- und Kompetenzstellen kirchlicher Spezialarbeitsbereiche ist regelmäßig einmal pro Synodalperiode, vorzunehmen. Dabei sollten u. g. exemplarische Prüffragen aufgenommen und weiterentwickelt werden.

Neue Projekte in kirchlichen und diakonischen Arbeitsfeldern sind zukünftig befristet und mit zeitlich festgelegter Evaluierungsverpflichtung aufzulegen.

Einsparziele und Kürzungsvorgaben sind im Verhältnis zu den Haushaltsansätzen und Stellenplänen des Bezugsjahres 2010 darzustellen. Danach erfolgte (z.T. befristete) Aufstockungen des Personals und Bereitstellung von weiteren Finanzzuweisungen sind zusätzlich einzusparen.

Die Vorlage ausstehender bzw. die Fertigstellung bislang lediglich fragmentarisch vorgelegter Konzepte für die Neuausrichtung einzelner kirchlicher Arbeitsfelder, die früher in Sonderhaushalten dargestellt wurden, ist zeitnah sicherzustellen (spätestens bis 2017) und deren Bewertung bzw. Umsetzung zu veranlassen auf der Basis synodaler Einsparbeschlüsse. Es ist zu prüfen, ob die regelmäßigen Dezernatsberichte geeignet sind, die jeweiligen Ergebnisse der Synode vorzulegen.

1.-3.1 Beschlüsse zu dem Korridor „Sonderhaushalte“, Frühjahrssynode 2013

1. Alle Arbeitsbereiche, die in der bisherigen Haushaltssystematik noch im Bereich „Sonderhaushalte“ dargestellt sind, sind einer Aufgabenkritik zu unterziehen.

2. Neue Projekte in kirchlichen und diakonischen Arbeitsfeldern, die bisher zum Teil in Sonderhaushalten dargestellt wurden, sind zukünftig befristet aufzulegen. In regelmäßigen Abständen ist die Arbeit zu evaluieren, auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls nicht fortzuschreiben. Die so frei werdenden Mittel stehen so immer wieder für aktuelle Herausforderungen zur Verfügung.

3. Eine deutlich verbesserte Transparenz und Vereinheitlichung der Darstellung der Sonderhaushalte wird erwartet. Sämtliche Personalkosten, auch die des theologischen Personals, sind den jeweiligen Arbeitsbereichen zuzuordnen. Die Einsparungen in diesen Bereichen müssen auch in den zukünftig doppisch aufgestellten Haushalten sichtbar werden.

Für die folgenden Sonderhaushalte (4-20) gilt eine Kürzung von 25 % bis 2026. Die inhaltlichen Arbeiten, die notwendig sind, um die Punkte 1 bis 3 umzusetzen, werden an einen Ausschuss delegiert. Dieser Ausschuss wird vom Rat der Landeskirche eingesetzt. Es werden in diesen Ausschuss Synodale und aus dem Zukunftsausschuss Personen, die die Kontinuität sicherstellen, entsandt; Fachleute können hinzugezogen werden. Von der Kürzungsvorgabe von 25 % sind die Bereiche der Sonderhaushalte ausgenommen, für die langfristige Synodalbeschlüsse bereits getroffen sind.

Dieser Ausschuss heißt Sonderhaushaltsausschuss.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

1.-3.2 Erläuterung und Begründung

Der **Arbeitsauftrag** des ShA ergibt sich aus dem oben zitierten Beschluss der Landessynode vom 26. April 2013.

Aus Zeitgründen hat die Landessynode seinerzeit die Vorschläge des Zukunftsausschusses zum Korridor „Sonderhaushalte“ nicht einzeln beraten. Die Zuständigkeit für die Sonderhaushalte der Tagungsstätten und Freizeitheime sowie des Diakonischen Werkes wurden eigens dafür eingerichteten (Unter-) Ausschüssen übertragen.

Eine Sonderstellung nehmen ebenfalls die ehemals durch Sonderhaushalt dargestellten Arbeitsbereiche des PTI und der Weltmission/Ökumene ein, für die durch Synodalbeschlüsse (Kooperation zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)) langfristige vertragliche Regelungen bereits getroffen wurden.

Die Beratung der einzelnen in Sonderhaushalte bzw. der dahinter stehenden Arbeitsbereiche orientierte sich an den Anregungen des Zukunftsausschusses (vorgelegt auf der Frühjahrssynode 2013), allerdings ohne diese in allen Fällen (komplett) zu übernehmen.

Der ShA ist bei seinen Beratungen und Einsparempfehlungen von den Haushaltsansätzen und Stellenplänen des Bezugsjahres 2010 ausgegangen. Danach erfolgte (z. T. befristete) Aufstockungen des Personals und Bereitstellung von weiteren Finanzzuweisungen sind zusätzlich einzusparen.

Der ShA bezieht seine Vorschläge und Stellungnahmen ausschließlich auf die Arbeitsbereiche, die im o.g. Synodenbeschluss zum Korridor „Sonderhaushalte“ am 26. April 2013 unter den lfd. Nummern 4 – 20 aufgeführt waren.

Die gleichzeitige Bearbeitung bestimmter Arbeitsfelder durch weitere Ausschüsse (z. B. PEP-Ausschuss) ist dokumentiert.

Kurzfristig neu entwickelte und vorgelegte Konzepte wurden vom ShA zur Kenntnis genommen, erörtert, kommentiert und aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz in einigen Fällen bewusst ausführlich dokumentiert.

Die Vorlage noch ausstehender bzw. die Fertigstellung bislang lediglich als Vorentwurf präsentierter Konzepte für die Neuausrichtung einzelner kirchlicher Arbeitsfelder ist nach Auffassung des ShA zeitnah sicherzustellen und deren Bewertung bzw. Umsetzung zu veranlassen auf der Basis synodaler Einsparbeschlüsse.

Dies betrifft u. a. das Predigerseminar, das Studienhaus in Marburg, die Ev. Akademie, die Kirchenmusik, Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft und das Freizeithaus Elbenberg (Stand September 2014).

Die für einzelne Handlungsfelder vorgelegten Teilkonzepte in den Arbeitsbereichen „Bildung“ (Erwachsenenbildung, Kinder- und Jugendarbeit, Wirtschaft-Arbeit-Soziales, Familienbildungsstätten) und Gemeindeentwicklung/Missionarische Dienste“ (Aus- und Fortbildung der LektorInnen, KV-Arbeit, Besuchsdienst, Offene Kirche und Küsterarbeit, missionarische Projekte, Haus- und Bibelkreise, Bibelgesellschaft, Kirche unterwegs) sind je Arbeitsbereich zu einem Gesamtkonzept zusammenzufassen, intern zu verknüpfen, aufeinander abzustimmen und weiter zu entwickeln.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

Der ShA hat bei seinen Beratungen und Konzeptsichtungen u.a. folgende **grundsätzliche Feststellungen und Merkmale** der ehemals in „Sonderhaushalten“ dargestellten kirchlichen Spezialarbeitsbereiche und Einrichtungen identifiziert:

- Die im ShA betrachteten kirchlichen Spezialarbeitsbereiche und Einrichtungen sind vollumfänglich den identifizierten Kernbereichen volkskirchlichen Handelns zuzuordnen: Verkündigung und Seelsorge, Diakonie, Mission und Ökumene sowie Bildung und Erziehung.
- Die Spezialarbeitsbereiche und Einrichtungen sind in der Regel multiprofessionell und auf den Aufgabenbereich spezialisiert bzw. kompetenzorientiert aufgestellt, überregional organisiert bzw. in zentralkirchlicher Trägerschaft. Die Konzentration und zentrale Steuerung hat sich bewährt.
- Eine wichtige Aufgabe in der diakonischen, ökumenischen und missionarischen Dimension der Volkskirche kommt den kirchlichen Diensten und Einrichtungen zu, die spezielle Aufgabe in einer differenzierten Gesellschaft wahrnehmen sollen (z. B. Erwachsenenbildung, Jugend, Gemeindeaufbau, Wirtschaft und Arbeitswelt, Religionspädagogisches Institut (RPI), Zentrum Ökumene, Ev. Akademie, Bildungsstätten und Tagungsheime, kirchenmusikalische Institutionen u. a. m). Diesem Ziel dient auch die Sonderseelsorge (Beratungsdienste, an besonderen gesellschaftlichen Gruppen, in diakonischen Einrichtungen). Neben den von der Landeskirche getragenen Institutionen erfüllen diesen Auftrag auch kirchliche Werke und Einrichtungen in eigener Rechtsform und Trägerschaft (Diakonie, Ausbildungshilfe, Diasporawerke, Jugendverbände, Weltmission etc.).
- Die kirchlichen Spezialarbeitsbereiche und Einrichtungen haben im Wesentlichen eine dienende (unterstützende, qualifizierende, konzeptionelle, beratende und weitere) bzw. dienstleistende Funktion für die Gliederungsebenen der Volkskirche (Sprengel, Kirchenkreise, Regionen), vorrangig für die Gemeinden (z. B. Arbeitsstelle für Kindergottesdienst, Kirchenmusik, RPI, Zentrum Ökumene, Arbeitsstelle Migration, Ehrenamtsförderung, Bildungszentrum 2. Lebenshälfte, Gemeindeaufbau und Erwachsenenbildung usw.). Hier werden Aufgaben, die (Parochie und Kirchenkreis) gar nicht personell, inhaltlich und materiell örtlich getragen und erledigt werden könnten, gebündelt und konzentriert übernommen und nachfragenden Gemeinden als Beratung und Dienstleistung angeboten.
- Einige Spezialarbeitsbereiche und Einrichtungen haben eine stellvertretende und die Kirchengemeinden entlastende Funktion (Sonderseelsorge in Kliniken, Kur- und Altenheimen, Studentenfarrämter, Gehörlosen- und Blindenseelsorge).
- Andere Spezialarbeitsbereiche und Einrichtungen haben eine gesamtkirchliche Ausbildungsfunktion (Predigerseminar, RPI, KMF, Studienhaus etc.), um die Qualifikation, Fortbildung und Gewinnung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Landeskirche zu gewährleisten. Da die zukünftige volkskirchliche Gestalt der Kirche vor allem von personellen Ressourcen abhängt, ist die permanente Qualifikation und Zurüstung sowohl der Pfarrerinnen und Pfarrer wie der Mitarbeiter anderer Professionen und der ehrenamtlich Mitarbeitenden unerlässlich.
- Einige ehemals in „Sonderhaushalten“ dargestellten kirchlichen Spezialarbeitsbereiche und Einrichtungen übernehmen subsidiär gesellschaftliche Aufgaben (z. T. auch als Träger) im sozialdiakonischen, pädagogischen und schulischen Bereich (z. B. Kindertagesstätten und Schulen). So sollten z. B. Evangelische Schulen als „Kirche am Wege“ erfahrbar sein und durch ihre Lebensbegleitung „auf Zeit“ parochiale Angebote sinnvoll ergänzen. Derartiges weit über die Parochie hinaus in die Gesellschaft hineinwirkendes volkskirchliches Handeln hat der Kommunikation des Evangeliums in Wort und Tat zu dienen.
- Einige kirchliche Spezialarbeitsbereiche und Einrichtungen nehmen stellvertretend am gesellschaftlichen Diskurs teil (Akademie, Öffentlichkeitsarbeit, DW) und bringen die kirchliche Position zu gesellschaftlich relevanten Themen ein (gesellschaftspolitisches

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

Mandat). Es entstehen themen- und interessenorientierte Gemeinden am Weg und auf Zeit.

Aus diesen Feststellungen hat sich der ShA für die Beurteilung der volksskirchlichen Spezialarbeitsbereiche, einschließlich der vorgelegten Konzepte und Aufgabenbeschreibungen, u. a. von folgenden **Prüffragen** leiten lassen:

- Was kommt in den Gemeinden an?
- Werden Interessen, Bedürfnisse, Problemstellungen und Bedarf der Parochien von den funktionalen Diensten wahrgenommen und im Handlungskonzept bedarfsorientiert berücksichtigt?
- Wie funktioniert die Kommunikation und gegenseitige Wahrnehmung („Dienstleister – Nutzer“)? Sind Feedback-Strukturen und Kommunikationsformen für regelmäßige Aufgabenkritik und Evaluation der „Dienstleistungen“ hinreichend entwickelt und regelhaft eingeführt?
- Wo ist ein gesonderter Arbeitsauftrag (z. B. für Funktionspfarrstellen) aufgrund besonderer Qualifikation und professioneller Kompetenzen gerechtfertigt? Welche dieser Dienste können/sollten auch von den Gemeinden wahrgenommen werden (auch unter Inklusionsgesichtspunkten)? Welche (Nach-) Qualifikation der MitarbeiterInnen ist dazu Voraussetzung?
- Ist ein evangelisches/diakonisches Profil erkennbar?
- Agiert die Volkskirche in den in die Gesellschaft hineinwirkenden Spezialarbeitsbereichen und Institutionen um der Kommunikation des Evangeliums und um der anvertrauten Menschen willen durch die Wahrnehmung eines sozialethischen Wächteramtes, Anwaltschaft der Schwachen, Einsatz für das Leben, den Frieden, die Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, und als moralische und prophetische Instanz ...? Spricht sie für die Stummen? (Spr. 31,8)
- Werden Menschen erreicht, die nicht schon eine hohe Bindung an ihre Ortsgemeinde haben?
- Wie wird konzeptionell mit dem strukturellen Dilemma umgegangen, dass die Anforderungen vielfältiger, die Ressourcen aber geringer werden? (Frage nach Kooperationsbereitschaft; Frage nach Ausbildung von Multiplikatoren, ...).
- Wie kann bei geringer werdenden Ressourcen Kirche nach wie vor gesellschaftlich-kulturell präsent bleiben?

- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

4. Beauftragte für den Kindergottesdienst

4.0 Beschluss:

- 1. Eine von vier halben Stellen für die Beauftragten für den Kindergottesdienst fällt spätestens bis zum 31.12.2021 weg.**
- 2. Die Hauptarbeitsstelle in Hofgeismar bleibt erhalten.**
- 3. Die Publikationsarbeit ist jährlich auf ihre Effizienz zu überprüfen** (siehe 4.2.1-3. Satz 2).

4.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses

Kooperation mit anderen Landeskirchen und der EKD sind anzustreben.

Ziel kann sein, diesen Dienst auf Sprengel Ebene in einem reduzierten Umfang vorzuhalten.

4.2 Inhaltliche Erläuterung

4.2.1–3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung

Umsetzung von angedachter Sprengelreduzierung auch im Bereich des Kindergottesdienstes. Für den Kindergottesdienst wird zudem vorgeschlagen, entweder auf Publikationen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu verzichten oder diese auch anderen Landeskirchen kostenpflichtig zur Verfügung zu stellen und damit die Publikation finanziell zu stabilisieren.

4.2.4+5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Eine von vier halben Pfarrstellen fällt mit der angedachten Reduzierung von vier auf drei Sprengel – spätestens jedoch bis 2021 – weg. Die **Gesamteinsparung** beläuft sich bei 25 % Vorgabe auf **61.000,00 €** (50.000,00 €Personal und 11.000,00 €Sachkosten).

- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

5 Kirchenmusik: Posaunenwerk, Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte (KMF in Schlüchtern), Landeskirchenmusikdirektor

5.0 Beschluss:

- 1. Die Einsparvorgabe in Höhe von 25 % der Personal- und Sachkosten für Kirchenmusik im landeskirchlichen Teil des Haushalts wird bis zum Jahr 2026 im Kontext eines Gesamtkonzepts für die Kirchenmusik in der Landeskirche umgesetzt. Dabei sind die u. g. Einsparempfehlungen und Umsetzungsvorschläge a. - e. (siehe unten 5.2.2.+ 5.2.3.) zu berücksichtigen.**
- 2. Der Rat der Landeskirche wird mit der Erstellung des Gesamtkonzepts beauftragt, insbesondere mit den notwendigen rechtlichen Voraussetzungen (u. a. Veränderung der Finanzverfassung, der Anstellungsträgerverhältnisse, Ausbau der KMF zu einem attraktiven Zentrum für Kirchenmusik). In die Erstellung des Gesamtkonzepts sind die von dem möglichen Systemwechsel betroffenen, selbständigen Rechtsträger der Kirchenmusik mit einzubeziehen.**
- 3. Über das Gesamtkonzept sowie über einen möglichen Ausbau des kirchenmusikalischen Zentrums (KMF Schlüchtern) entscheidet die Landessynode spätestens bis 2019.
Die Landessynode sollte spätestens bis zum Jahr 2019 entscheiden, ob eine Zentralisierung der Kirchenmusik (weitestgehend landeskirchliche Anstellungsträgerschaft bzw. Steuerungshoheit) gewollt ist. Ferner ist bis 2019 eine Entscheidung bezüglich des Ausbaus eines kirchenmusikalischen Zentrums (KMF Schlüchtern) zu treffen.**

Für die Erstellung des Gesamtkonzepts priorisiert die Landessynode das Modell 1. (s. 5.2.1)

(Ausführung weiterer Modelle s. Anlage AnlShA-05)

5.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses

a) Um weiter ein breites Spektrum an kirchenmusikalischen Angeboten bereitzuhalten, soll zunächst eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit – auch im Hinblick auf zeitgenössische Ausblicke – bis zum Frühjahr 2015 erstellt werden. Hier ist der landeskirchliche kirchenmusikalische Ausschuss mit einzubeziehen.

b) Es gilt, ein gemeinsames Budget für diese drei Haushaltsposten zu erstellen. Kooperationen mit anderen Landeskirchen sind anzustreben. Die Mitfinanzierung der Personalkosten des Leiters der KMF (30 %) durch die EKHN ist ein guter Einstieg. Eine Beteiligung der EKHN an den Gesamtkosten der kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte ist anzustreben. Der ehemalige Zustand (LKMD ist Leiter der KMF) soll geprüft und ggfs. perspektivisch wieder installiert werden.

c) Dem entstehenden kirchenmusikalischen Bereich stehen im Jahr 2026 noch maximal 75 % des derzeitigen Ansatzes zur Verfügung. Zusätzliche, zeitlich befristete Projekte sind nach erfolgreicher Konsolidierung bzw. durch externe Co-Finanzierung denkbar.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

5.2 Erläuterung

5.2.1 der Beratungsprozesse einschließlich vorgelegter Konzepte

Anlässlich des Vorschlags des Zukunftsausschusses (vorgelegt auf der Landessynode im Frühjahr 2013), ein „gemeinsames Budget“ der kirchenmusikalischen Arbeitsbereiche zu bilden, erarbeitete ein Unterausschuss des kirchenmusikalischen Ausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ein kirchenmusikalisches Konzept.

Dabei sind die einzelnen Arbeitsbereiche LKMD, KMF Schlichtern, Posaunenwerk, Kantorat für Populärmusik, Kinderkantorat und Unterstützung von Chorarbeit in Marburg und Kassel einer Aufgabenkritik mit dem Anliegen unterzogen worden, künftig nicht mehr von einzelnen Bereichen, sondern von einem Gesamtkonzept her zu denken.

Für die Entwicklung eines solchen Gesamtkonzepts gab es eine Verständigung auf die folgende Grundlinie: **Kirchenmusik soll auch künftig in der Fläche präsent sein, nach wie vor differenziert „ein breites Spektrum an kirchenmusikalischen Angeboten bereithalten“** (vgl. Vorschlag Zukunftsausschuss, Landessynode Frühjahr 2013) und die Qualifizierung von Neben- und Ehrenamtlichen nicht nur beibehalten, sondern verstärken. Insofern soll keiner der bisher vorhandenen Arbeitsbereiche aufgegeben werden.

Vielmehr gilt es, mit Blick auf die kulturellen und kirchlichen Umbrüche Kirchenmusik trotz geringer werdender Ressourcen weiterhin plural und stärker als bisher milieuoffen zu denken, damit sie, wie es in den „Zusätzlichen Ideen, Überlegungen und Anregungen des Zukunftsausschusses“ (Frühjahrssynode 2013) formuliert ist, nicht nur das Singen im Gottesdienst nachhaltig fördern, sondern auch zum „Türöffner für junge Menschen“ werden kann. Das alles wird nur leistbar sein, wenn künftig die Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren intensiviert wird.

Auf der Basis dieser Grundlinie sind drei konzeptionelle Modelle entwickelt worden. Dabei sollen in Modell 1 die finanziellen Kürzungen unter Einbezug der mittleren (Bezirkskantoren) und der gemeindlichen Ebene (Gemeindekantoren mit Spezialauftrag) erreicht werden oder, mit Blick nur auf die landeskirchlichen Stellen, über „Zusammenlegung“ (Modell 2, s. Anl.) oder „Refinanzierung“ (Modell 3, s. Anl.).

In jedem der drei Modelle wird die KMF nicht nur als Unterrichtsort mit entsprechendem Raumbedarf besonders für die Orgeln der C-Ausbildung vorausgesetzt, sondern auch als Tagungsstätte für die Aus- und Fortbildung. Das System der C-Ausbildung in Wochenkursen und die Module der Fortbildung setzen ein Tagungshaus voraus.

Von drei möglichen Modellen hat sich der Kirchenmusikalische Ausschuss in seiner Sitzung am 10. April 2014 einstimmig für das „Modell 1: Integration“ ausgesprochen. Es versucht, auf absehbare Probleme der kirchenmusikalischen Arbeit „systemisch“ mit Blick auf das Ganze zu reagieren:

- Soll an dem Anspruch einer flächendeckenden, stilistisch vielfältigen und qualitätsvollen Kirchenmusik festgehalten werden,
- soll der Gefahr, dass mehr und mehr Kantorenstellen der Gemeinden und Kirchenkreise (durch Fusionen) im derzeitigen Umbruchprozess gekürzt und gestrichen werden, konstruktiv begegnet werden,

dann muss ein Modell gefunden werden, dass die drei Ebenen Gemeinde, Kirchenkreise und Landeskirche eng aufeinander bezieht und miteinander verzahnt. So ist die Idee des „Integrationsmodells“ entstanden.

Die Kooperation der kirchenmusikalischen Arbeitsbereiche soll zudem strukturell gestärkt und in einem „Haus der Kirchenmusik“ (KMF) gebündelt werden.

Auf die Darstellung der nicht favorisierten Konzeptionsmodelle wird an dieser Stelle verzichtet (siehe Anlagen) und lediglich Modell 1 erläutert.

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

Modell 1: Integration, zentral (Kirchenmusikalisches Zentrum in der KMF)

Die gesamte Kirchenmusikerbesetzung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird in den Blick genommen und teilweise an die landeskirchliche Ebene angebunden; insgesamt werden etwa 25 % der Stellen eingespart, die verbleibenden 75 % werden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck verteilt. Angebunden sind diese auf KK-Ebene (ein/e BezirkskantorIn pro KK) und auf LK-Ebene (entsendet Gemeindegliederzahlen mit landeskirchlichen Spezialaufgaben, Bezugsgröße ist die Gemeindegliederzahl); fünf Mitarbeitende arbeiten als Fachleitungen auf landeskirchlicher Ebene (vier Stellen); gemeinsamer Bezugspunkt ist die KMF; die Fachleitungen sind zum Teil im Kirchenmusikalisches Zentrum (KMF Schlichtern) verortet.

Mitarbeiter		
1. LKMD 100 %	bei LK angestellt	
2. KMF-Leitung 100 %	bei LK angestellt	
3. Landesposaunenwart 100 %	bei LK angestellt	
4. Kantorat für Populärmusik 50 %	bei LK angestellt	
5. Kinder-und Jugendkantorat 50 %	bei LK angestellt	

verknüpft mit mittlerer Ebene		
6. pro Kirchenkreis 1 BZK	bei KK angestellt	
7. pro Kirchenkreis mindestens 1 Gemeindegliederkantorat mit Spezialaufgaben. Bezugsgröße ist die Gemeindegliederzahl. Landeskirchliche Aufträge: Bläser (mindestens 4), Populärmusik (mindestens 1), Kinder, Neue Musik, Sprengelmusikstellen...	bei LK angestellt	

Nach diesem Modell gäbe es in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck insgesamt etwa 40 Stellen, Einsparmöglichkeit 13 Stellen (Bezug Stand 2010).

Das Modell 1 hat die Kirchenmusik der gesamten Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Blick, die ausgeglichene Besetzung in den Kirchenkreisen und Sprengeln, die Vernetzung der Ebenen „Landeskirchliche Leitung“ (Position 1 – 5), „Kirchenmusiker im Kirchenkreis“ (Position 6) und „Kantoren in der Gemeinde mit landeskirchlichem Auftrag“ (Position 7).

Die landeskirchlichen Mitarbeitenden (Position 1 – 5) sind Fachgruppenleiter. Die Gemeindegliederkantoren mit etwa 40 % landeskirchlichem Spezialauftrag würden zukünftig nach inhaltlichen Kriterien auf dem Gebiet der Landeskirche verteilt. Sie arbeiten in Fachgruppen zusammen, entwickeln die landeskirchlichen Aufgabenbereiche und führen diese in Zusammenarbeit mit den Fachgruppenleitungen durch.

Die KMF wird mit diesem Arbeitsprozess zum kirchenmusikalischen Zentrum für alle. Für die Fachgruppenleitungen (Position 1 – 5) sind landeskirchliche Musikaufträge unbedingt erwünscht.

Derzeit gibt es in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 56 Mitarbeitende in Anstellung als Kirchenmusiker auf zusammengerechnet 50,1 vollen Stellen (LK = 6,5 (7 MA) / BZK = 27 (28 MA) / Kantor im KK = 2/ Kantorin in Hephata = 1 / Kantorin im Predigerseminar = 1 / Kantoren in Gemeinden = 12,6 (17 MA)).

Die Einsparung würde also über den Gesamtbereich Kirchenmusik geschehen.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

Nachteile

- Kirchenmusik wird stärker von landeskirchlicher Ebene strukturiert.
- Modell greift teilweise in die Autonomie der KK und Gemeinden ein und kollidiert mit der aktuellen Policy der Stärkung der mittleren und gemeindlichen Ebene.
- Veränderung der Personalstellenzuweisung und Finanzierung der Gemeindeganzstellen wird nötig bei einer angestrebten Verknüpfung mit überregionalen Spezialaufgaben und zentraler Anbindung an den LKMD.
- Besetzung der Gemeindeganzstellen aufgrund von ausgeprägten Schwerpunkten eventuell im Einzelfall nicht leicht
- Nur noch ein Landesposaunenwart

Vorteile

- Vernetzung LK mit mittlerer und unterer Ebene deutlich gestärkt durch Arbeit in Fachgruppen
- Präsenz der Fachbereiche in Fläche deutlich gestärkt
- Kirchenmusik mit hochkulturellen Zentren und mit Wirken bis in die kleinen Gemeinden hinein ist gewährleistet.
- Je nach prozentualer Aufteilung der Zusatzaufgaben bei Gemeindeganzstellen deutliche Stärkung der Fachbereiche und der Multiplikatorenarbeit
- Kirchenmusik wird zentral von landeskirchlicher Ebene strukturiert
- Flexibilität durch Anstellungsträger LK – kontrollierte Nachregulierung in der gesamten Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck möglich
- KK behalten die Hoheit über BZK – diese bleiben beim KK angestellt
- Unsichere Finanzierung über Gemeinden fällt weg, beschlossene Gemeindeganzstellen werden sicherer und attraktiver
- Kirchenmusikalisches Zentrum KMF als Kommunikationszentrum genutzt
- Refinanzierung nicht nötig
- Praktischer künstlerischer Bezug bei allen Kirchenmusikern vorhanden
- Sekretariatskosten etwas geringer

5.2.2 + 5.2.3 Einsparempfehlungen und Umsetzungsvorschläge

- a. Der Sonderhaushaltsausschuss** begrüßt die vorfristige Vorlage einer Konzeption für die Kirchenmusik in unserer Landeskirche und **empfiehlt einmütig die Überprüfung der Umsetzungsmöglichkeiten**. Eine akzeptanzfördernde Beteiligung der Mittleren Ebene und gemeindlicher Anstellungsträger hauptamtlicher KirchenmusikerInnen sollte zeitnah nach synodaler Beratung und Zustimmung erfolgen.
- b.** Im Rahmen der Doppik sollen die in ehemals selbständigen Sonderhaushalten dargestellten kirchenmusikalischen Arbeitsbereiche zu einem Haushaltsposten zusammengefasst werden.
- c.** Die finanzielle Beteiligung der EKHN an den Personalkosten der KMF-Leitung ist ein guter Einstieg in eine auszubauende Kooperation.
- d.** Der Sonderhaushaltsausschuss empfiehlt, grundsätzlich an dem Vorschlag des Zukunftsausschusses festzuhalten und erwartet spätestens bis 2026 eine kontinuierlich umzusetzende Einsparung von 25 % der Personal- und Sachkosten für Kirchenmusik im landeskirchlichen Teil des Haushalts. Im gemeindlichen Teil des Haushalts wird dieses Ziel annähernd erreicht über den demografischen Faktor bei der aktuell gültigen Berechnungs-

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

formel für die Finanzausweisungen an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie der Personalstellenzuweisung für Bezirkskantoren.

Bei einer Konsolidierung im Kontext der Umsetzung eines neuen Kirchenmusikkonzepts ist (u. a. durch den Finanzausschuss) sicherzustellen, dass die Sparvorgaben ausgewogen und nicht überwiegend durch den gemeindlichen Haushaltsteils erbracht werden.

- e. Die Initiative des kirchenmusikalischen Ausschusses unserer Landeskirche, die Umsetzung der Konsolidierungsaufgaben mit einer nachhaltigen und zukunftssicheren Neustrukturierung der Kirchenmusik auf allen Ebenen unserer Landeskirche zu verbinden, ist anzuerkennen, zu würdigen und zu fördern. Kirchenmusik gehört prioritär zum größten kirchlichen Handlungsfeld, der Verkündigung, und dient somit dem wesentlichen Auftrag der Kirche, der Kommunikation des Evangeliums in Gottesdiensten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen. Ein günstiger Verlauf der kirchlichen Einnahmen bzw. erfolgreiche Gesamtkonsolidierung sollte zur Überprüfung der Einsparvorgaben für das zentrale kirchliche Handlungsfeld der Verkündigung (einschl. Kirchenmusik) Anlass geben.

5.2.4+5.2.5 Personelle und finanzielle Auswirkungen für die im landeskirchlichen Teil des Haushaltes zusammengefassten kirchenmusikalischen Aktivitäten:

Der Sonderhaushaltsausschuss erwartet, wie vom Zukunftsausschuss bereits 2013 vorgeschlagen, eine stufenweise Umsetzung der Einsparung in Höhe von 25 % der Personal- und Sachkosten für Kirchenmusik im landeskirchlichen Teil des Haushalts bis zum Jahr 2026 (gegenüber den HH-Ansätzen des Jahres 2010: 730.000,00 €): **182.000,00 €**

Da diese Konsolidierung nach vorgelegtem Konzept-Modell 1 möglichst im Kontext einer neuen Konzeption der Kirchenmusik auf allen Ebenen der Landeskirche unter Beteiligung der verschiedenen Rechts- und Anstellungsträger erfolgen sollte, wird hier auf eine detaillierte Beschreibung möglicher Stellenplanszenarien verzichtet und den für die Umsetzung des Konzeptes Verantwortlichen übertragen.

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Kirchenmusikkonzepts könnte es zum Wegfall von insgesamt 13 hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen kommen.

Dies ergäbe ein Einsparpotential von 1.040.000,00 € für alle Ebenen der Landeskirche, wenn man mit einem durchschnittlichen Aufwand von 80.000,00 € pro Kirchenmusiker ausgeht. Sachkosten und Verwaltungsaufwand würden sich ebenfalls (auf allen Ebenen) reduzieren.

Den Einsparungen im landeskirchlichen Haushaltsteil (182.000,00 €) steht möglicherweise ein erheblicher Investitionsbedarf für den Ausbau der KMF gegenüber.

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

6. Pädagogisch-Theologisches Institut (jetzt: Religionspädagogisches Institut)

6.0 Beschluss:

- 1. Die nominale Kürzung von 1 % pro Jahr (ausgehend von 2.680.000,00 € im Jahr 2010) wird bis auf Weiteres fortgesetzt.**
- 2. Die Einsparungen aus der Realisierung der Kooperation mit der EKHN und aus den daraus resultierenden Synergieeffekten sind durch den Finanzausschuss zu evaluieren.**

6.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses

Die nominale Kürzung von 1 % wird bis auf Weiteres fortgesetzt. Durch die Realisierung der Kooperation und der daraus resultierenden Synergieeffekte sind deutliche Einsparungen möglich.

6.2 Inhaltliche Erläuterung

6.2.1 – 3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung

Nach jetzigem Stand wird der Kooperationsvertrag vom 1. Januar 2015 mit einer Kostenteilung von 2/3 durch die EKHN und 1/3 durch die Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck umgesetzt. Die Gebäudekosten für das PTI/RPI werden gemäß Vertrag bei der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck liegen, da sich dieses Zentrum im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck befindet. Aufgrund des Abschlusses des Kooperationsvertrages mit der EKHN gelten für dieses Arbeitsfeld die darin festgelegten Bedingungen.

6.2.4+5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Es wird davon ausgegangen, dass durch die höheren Einsparvorgaben für diesen Kooperationsbereich mindestens die 25 % und somit zwei Pfarrstellen (2 x 100.000,00 € = 200.000,00 €) und ein Betrag von 415.000,00 € eingespart wird.

Die vertraglich geregelte Einsparung von **455.000,00 €** wird im Rahmen der Zuweisungsfestsetzung überwacht.

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

**7. Melancthon-Schule Steinatal, Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim,
Martin-Luther-Schule Schmalkalden**

7.0 Beschluss:

- 1. Einsparungen bei den kirchlichen Zuschüssen, die über das vorgegebene Einsparziel von 25 % hinausgehen, werden zuerst für die Finanzierung eines Erweiterungsbaus und die Anlaufkosten der Katharina-von-Bora-Schule in Oberissigheim (Zweizügigkeit) eingesetzt. Nach Abschluss des Projekts wird, sofern noch Mittel zur Verfügung stehen, mit diesen eine Qualitätsoffensive an allgemeinbildenden Schulen im Hinblick auf den Religionsunterricht und ggf. die Übernahme einer weiteren Schulträgerschaft finanziert.**
- 2. Die kirchliche Schulverwaltung wird im Landeskirchenamt spätestens bis zum 31.12.2017 zusammengefasst. Bei der Umsetzung der Zentralisierung sind die Kosten der Schulverwaltung um 25 % zu reduzieren.**
- 3. Das gemeinsame Budget der drei Schulen ist beizubehalten.**

7.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses

- a) *Innerhalb von zwei Jahren sollen bestehende Konzepte der Arbeit in und an Schulen unter Beteiligung der Bildungskammer und der Schulkammer überprüft und ggf. weiterentwickelt werden. Schulische Bildungsarbeit ist (wie kirchliches Bildungshandeln) eines der Kernhandlungsfelder kirchlicher Arbeit. Bislang liegen jedoch keine Entscheidungen über die Vor- bzw. Nachrangigkeit der priorisierten kirchlichen Handlungsfelder vor, von denen eine über- oder unterproportionale Zuweisung künftiger Budgets abgeleitet werden könnten.*

Deshalb liegt auch in diesem Bereich das Einsparziel bei 25 % bis zum Jahr 2026 in linearer Kürzung von 2% pro Jahr. Kompensiert werden können diese Einsparungen durch die Verschlinkung (Zusammenführung und Auslagerung) der Verwaltung und die Einführung bzw. Anpassung von Schulgeld. Zudem sollte mit dem staatlichen Schulträger über die finanzielle Beteiligung verhandelt werden. Kooperationen mit dem PTI sind in den Blick zu nehmen.

- b) *Die Maßgabe, exemplarisch jeweils einen Schultyp vorzuhalten, ist bei hohen Investitionen in die jeweiligen Immobilien zu überprüfen. Anzustreben wäre es, in jedem Schultyp (über Grundschule und Gymnasium hinaus) mit einer exemplarischen evangelischen Schule vertreten zu sein. Die dazu benötigten Mittel sollten in dem Konsolidierungsprozess bis zum Jahr 2026 freigesetzt werden.*

7.2 Inhaltliche Erläuterung

Basis der inhaltlichen Diskussion waren die vorgelegten Zahlen und inhaltlichen Aussagen zum Schulbereich (Anlage: AnlShA-7-Schulen-1+2).

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

7.2.1.-3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung

Zentralisierung Schulverwaltung / Gemeinsames Budget der Schulen

Der Sonderhaushaltsausschuss befürwortet die Zentralisierung der kirchlichen Schulverwaltung. Die damit angestrebte Reduzierung der Kosten muss ebenfalls die Vorgabe von 25 % erfüllen. Die Zentralisierung erfolgt beim Landeskirchenamt in Kassel.

Das bereits eingeführte gemeinsame Budget für die drei Schulen ist beizubehalten, um flexibel auf Herausforderungen bei den einzelnen Schulen reagieren zu können.

Exemplarisches Vorhalten verschiedener evangelischer Schultypen

Neben den Investitionen spielt die Anlauffinanzierung des laufenden Schulbetriebs bei den unterschiedlichen Schultypen eine wesentliche Rolle. Der Maßgabe, exemplarisch jeweils einen Schultyp vorzuhalten, schließt sich der Sonderhaushaltsausschuss aufgrund der langen Vorfinanzierung des laufenden Schulbetriebs von allen Schulformen außer beim Gymnasium nicht an. Er erachtet bei der Übernahme einer weiteren Schulträgerschaft nur die Eröffnung bzw. Übernahme eines weiteren Gymnasiums als zielführend, sofern sich eine günstige bauliche Lösung (z. B. Übernahme eines passenden Schulgebäudes) ergibt und die Finanzierung gesichert werden kann.

Der Sonderhaushaltsausschuss befürwortet den zweizügigen Ausbau der Katharina-von-Bora-Schule (Grundschule) in Oberissigheim, da hier die inhaltlichen und immobilientechnischen Voraussetzungen vorliegen und von einer entsprechenden Nachfrage ausgegangen werden kann.

Änderung der staatlichen und privaten Rahmenbedingungen

Die Aussagen zu Einsparungen beziehen sich weitgehend auf die Schulen in Hessen, da die Martin-Luther-Schule in Schmalkalden infolge der guten staatlichen Finanzierung kaum kirchliche Zuschüsse benötigt.

Das Ersatzschulfinanzierungsgesetz in Hessen wurde am 26.06.2013 rückwirkend zum 01.01.2013 so verändert, dass bis 2022 einheitlich 85 % der laufenden Kosten des Schulbetriebs (incl. Verwaltungskosten), die für einen Schüler im staatlichen Schulwesen tatsächlich anfallen, den Ersatzschulen durch Zuschüsse ersetzt werden. Die Anpassung (Erhöhung) der Zuschüsse erfolgt rückwirkend zum 01.01.2013 in Schritten von 10 % pro Jahr bis 2022.

Die ersten Erhöhungen der staatlichen Zuschüsse sind in der Planung 2015 bereits enthalten (Rückgang des erforderlichen kirchlichen Zuschusses: 150.000,00 €). Bei den Schülerzahlen werden keine wesentlichen Rückgänge erwartet, da die Nachfrage bei den Privatschulen hoch ist.

Neu einzuführende bzw. zu erhöhende Elternbeiträge kommen zur Verfügungsmasse der kirchlichen Schulen in Höhe von 200.000,00 €/ Jahr hinzu.

7.2.4.+5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Durch die Verbesserung der Ersatzschulfinanzierung und die zusätzlichen Elternbeiträge können die Einsparvorgaben von 25 % bis 2026 vorzeitig bereits deutlich übertroffen werden.

Auf der Basis des Ausgangsjahres 2010 werden ohne zusätzliches Schulgeld **die geforderten Einsparungen von 185.098 € bereits 2021 erreicht.**

(Anlage: AnlShA-7-Schulen-Zuschüsse-Tabelle)

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

Auch bei Einhaltung der Einsparvorgaben kann durch die höheren staatlichen Zuschüsse und das Schulgeld der Ausbau der einzügigen Grundschule in Oberissigheim zur Zweizügigkeit durch die im Schulbereich zur Verfügung stehenden Mittel realisiert werden. Lt. Schulreferat werden sich durch die Zweizügigkeit die erforderlichen landeskirchlichen Zuschüsse nicht erhöhen.

Das vorhandene Grundstück ermöglicht den Ausbau. Mehrkosten durch die höhere Zahl an Betreuungsplätzen werden durch Synergieeffekte und Mehrerträge (z. B. Schulgeld) kompensiert.

Nach Abschluss der Finanzierung des Erweiterungsbaus und der Inbetriebnahme in Oberissigheim sollen, sofern bis 2026 noch Mittel zur Verfügung stehen, diese für eine Qualitätsoffensive an allgemeinbildenden Schulen im Hinblick auf den Religionsunterricht und eine kirchliche Assoziierung in (staatlichen) Schulen sowie ggf. für die Übernahme einer weiteren Schulträgerschaft in Form eines Gymnasiums verwendet werden.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

8. Bildung

8.0 Beschluss:

- 1. Die Arbeitsbereiche „Bildung“ (Erwachsenenbildung, Kinder- und Jugendarbeit, Wirtschaft-Arbeit-Soziales, Evangelische Familienbildungsstätten) und „Gemeindeentwicklung/Missionarische Dienste“ (Aus- und Fortbildung der LektorInnen, KV-Arbeit, Besuchsdienst, Offene Kirche und Küsterarbeit, missionarische Projekte, Haus- und Bibelkreise, Bibelgesellschaft, Kirche unterwegs) erarbeiten je ein Gesamtkonzept, das dem Rat der Landeskirche bis zum 31.12.2017 vorzulegen und regelmäßig weiter zu entwickeln ist.**
- 2. Eine „Nutzerbefragung“ (Gemeinden, Kirchenkreise, Zielgruppen etc.) bezüglich sämtlicher zentral vorgehaltener Dienstleistungen, Beratungs- und Kompetenzstellen im Bildungsbereich ist regelmäßig einmal pro Synodalperiode vorzunehmen (vgl. auch S. 1).**
- 3. 24 Ganztagsstellen sind um sechs zu reduzieren.**
- 4. Der Bereich Kinder- und Jugendarbeit ist durch eine interne Umschichtung von Stellen nachdrücklich zu stärken.**
- 5. Die Jugend- und die Konfirmandenarbeit sind stärker zu vernetzen.**
- 6. Den Ergebnissen der jüngsten Kirchenmitgliedschaftsstudie folgend wird eine kirchliche Offensive im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit auf allen Ebenen angeregt. Die personelle und sachliche Ausstattung ist auf der mittleren und gemeindlichen Ebene ab 2018 deutlich zu verbessern, z. B. durch Aufstockung des Personalstellenbudgets (für Jugendreferenten/Gemeindepädagogen) und durch Ergänzung des gemeindlichen Pfarrstellengrundbudgets um einen Beitrag zur Finanzierung eines weiteren Gemeindearbeitsschwerpunktes in der Kinder- und Jugendarbeit.**
- 7. Die Zuweisung aus dem landeskirchlichen Teil des Haushalts im Rahmen der Vorwegentnahme für die Evangelischen Familienbildungsstätten wird nicht gekürzt. Die Landessynode empfiehlt, bis 2020 ein Konzept für die Arbeit der Evangelischen Familienbildungsstätten in der Landeskirche vorzulegen, die eine erweiterte regionale Präsenz in unserer Landeskirche zum Ziel hat.**

8.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses

- a) Alle in diesem Sonderhaushalt zusammengeführten Arbeitsbereiche sind einer Aufgabenkritik zu unterziehen.*
- b) Verwandte Arbeitsbereiche sind zusammenzulegen. Kooperationen mit anderen Landeskirchen oder auf der Ebene der EKD sind anzustreben.*
- c) Die landeskirchliche Bezuschussung im Bildungshaushalt in Höhe von ca. 1,5 Mio. € wird intern den Arbeitsbereichen Erwachsenenbildung, Kinder- und Jugendarbeit, Wirtschaft, Arbeit und Soziales und der Landwirtschaftlichen Beratungsstelle zugeordnet.*
- d) Gesellschaftliche und demografische Entwicklungen sind zukünftig bezüglich der Bildungsangebote und deren personellen und sächlichen Ausstattungen zu berücksichtigen.*

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

- e) *Es wird die Auffassung geteilt, dass eine Kostenreduzierung im Bildungsbereich in Höhe von mindestens 25 % nur durch Personalanpassungen und gegebenenfalls Aufgabe einzelner Arbeitsbereiche möglich ist. Bei einer Teilverlagerung der Aufgaben auf die mittlere Ebene wird zusätzlicher Ressourcentransfer zulasten des zentralen Bildungshaushaltes erforderlich.*

8.2 Inhaltliche Erläuterung

8.2.1–3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung

Die Konzeption für den Bereich Erwachsenenbildung (AnlShA-08-Bildung-1-3) mit der Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung, die von den jeweiligen Referatsleitern für die einzelnen Aufgabengebiete erstellten Aufgabenkritiken sowie alle Stellungnahmen der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung, der Jugendkammer und der Arbeitsgemeinschaft für Ev. Familienbildung (AnlShA-08-Bildung-4) werden zur Kenntnis genommen.

Das Referat Erwachsenenbildung hebt hervor, dass es Schnittstelle zwischen Kirche und Gesellschaft ist und sein will. Folgende Punkte sind dabei relevant:

- Die Menschen brauchen Bindung und Zugehörigkeit, die sie aber nicht mehr unbedingt bei der Kirche suchen.
- Die Männer sind im besonderen Maße vom Verlust einer spirituellen Heimat betroffen.
- Die Bedürfnisse junger Frauen sind im Umbruch.
- Die sogenannten jungen Alten (50+/60+) werden von allen Seiten umworben.
- Der demografische Wandel betrifft auch die Familien, insbesondere ihre Struktur und ihre Lebenswirklichkeit.

Unverändert sollen die Schwerpunkte Frauen, Männer, Senioren, Familien beibehalten werden. Um die Einsparvorgaben zu erfüllen, soll eine Konzentration auf die folgenden Angebotsformate erfolgen:

- Adressaten und themenbezogene exemplarische Schwerpunktveranstaltungen
- Innovative modellhafte Projekte in den Regionen.
- Die Netzwerkarbeit mit kirchlichen und fachlichen Gremien.

Die Fortbildungsarbeit für und mit Multiplikatorinnen sowie ehrenamtlich beruflich Tätige ist zu intensivieren.

So kann das Referat bis 2026 um zwei volle Stellen reduzieren und somit die 25 %-Einsparvorgabe erfüllen.

Die Konzeption in dem Bereich Kinder- und Jugendarbeit:

Das Referat Kinder- und Jugendarbeit hebt hervor:

- Die Geschäftsstelle Evangelische Jugend ist eine jugendverbandliche Organisation nach § 12 SGB 8 und somit anerkannter Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Präsenz in den Regionen wird dadurch sichergestellt, dass jeder Kirchenkreis einem Mitarbeiter zugeordnet ist und damit als Dienstleister für Gemeinden und Kirchenkreise unmittelbar ansprechbar ist.
- Die Fachstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Landeskirchenamt ist die landeskirchliche Kompetenzstelle für die Kinder- und Jugendarbeit.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

Hieraus erwachsen folgende wesentliche Aufgaben:

- Durch die pflichtgemäße Wahrnehmung der Geschäftsaufgaben des Jugendverbandes werden für alle angeschlossenen Kirchengemeinden, Zweckverbänden und Kirchenkreise nicht unerhebliche finanzielle Förderungen für die Ausbildung Ehrenamtlicher, Seminare für Jugendliche sowie Projekte und internationale Begegnungen aus den Fördertöpfen der Jugendverbandsarbeit des Landes und des Bundes generiert.
- Für die Gemeinden und Kirchenkreise wird durch die Qualifizierung der Haupt- und Ehrenamtlichen, die Entwicklung, Verbreiterung und Umsetzung von Projekten vor Ort durch Fachapparate, Workshops sowie Studientage maßgeblich mit geprägt.

Auch hier handelt es sich um die bisher wahrgenommenen Aufgaben, bei denen es sich aufgrund der sich wandelnden Herausforderung um eine stetige Anpassung, aber keine grundsätzliche andere Ausrichtung handelt. Zudem wird auf die Stellungnahme des Vorsitzenden der Jugendkammer (AnlShA-08-Bildung-5) verwiesen. Es wird deshalb auch hier vorgeschlagen, bis 2026 zwei volle Stellen zu reduzieren und somit die 25-prozentige Einsparvorgabe zu erfüllen.

Das Referat **Wirtschaft, Arbeit, Soziales** steht für

Dialog zwischen Kirche und Wirtschaft mit den Hauptzielgruppen in der Arbeitswelt und im ländlichen Raum. Die Aufnahme des demografischen Wandels, die Veränderungen der Arbeitswelt und die Gefährdung der Umwelt sind Hauptherausforderungen – das Referat will Orientierungshilfe, institutionelle Sichtbarkeit und ihren Beitrag zur Mitgliederbindung, Mitgliederwerbung leisten.

Den Herausforderungen soll durch

- quantitative Reduzierung, aber gleichzeitig verbesserter Öffentlichkeitsarbeit
 - verstärkte Kooperationen, z. B. bei der Sonntagsallianz
 - Reduzierung von permanenter Mitarbeit in bestimmten Gruppen und Kreisen durch zeitlich begrenzte Projektarbeit
 - Neustrukturierung der Beratungsarbeit der Hauptberuflichen – weitergehende Schulung von Ehrenamtlichen als Multiplikatoren
 - andere Struktur für den Arbeitsbereich Kirche und Handwerk
 - Regionalisierung der Arbeit der Teilverlagerung auf die mittlere Ebene mit Verankerung aller vorhandenen Stellen in die jeweiligen Sprengel
- begegnet werden.

Im Bereich Wirtschaft, Arbeit und Soziales wird einem internen Umbau und somit einer Verlagerung der Arbeitsschwerpunkte der gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen. Insgesamt soll jedoch auch hier das Gesamtportfolio in unterschiedlicher Intensität vorgehalten werden. Es wird deshalb ebenfalls vorgeschlagen, bis 2020 zwei volle Stellen zu reduzieren und somit die 25 %-Einsparvorgabe zu erfüllen.

Familienbildungsstätten als Teil der Bildungsarbeit

Die Aufgaben gehen aus Anl.ShA-08-Bildung-6 hervor. Die Familienbildungsstätten haben oft nach Taufe und Patenschaft Kontakt zu den Familien. Sie sind meist die Vermittler einer weitergehenden kirchlichen Sozialisation der Familien. Zudem sind sie Schnittstelle zur Gesellschaft und gehen in die Regionen. Sie haben sich deutlich von der klassischen Mütterpflege abgesetzt und bieten vermehrt vernetzte Arbeit an, die als Primärkontakt mit der Kirche ähnlich wichtig sind wie die Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

Die Finanzierung der Familienbildungsstätten ist problematisch. Eine Kürzung von 25 % würde einen Rückgang von ca. 240.000,00 € um ca. 60.000,00 € auf ca. 180.000,00 € bedeuten, was zur Überprüfung aller Aktivitäten und teilweisen Einschränkung des Angebots führen würde. Deshalb sollte eine Kürzung von nur 10 % geprüft werden.

Zudem ist zu prüfen, inwieweit die landeskirchliche Zuweisung, die zurzeit sehr unterschiedlich auf die drei Standorte Kassel, Marburg und Eschwege verteilt ist, perspektivisch gleicher und gerechter diese Arbeit fördern kann. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieses Angebot so nicht flächendeckend in der Landeskirche vorzuhalten ist.

Es wird empfohlen, bis 2020 ein Konzept für die Arbeit der Familienbildungsstätten in der Landeskirche vorzulegen, die eine größere flächendeckende Abdeckung zum Ziel hat.

8.2.4+5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Gemäß den Vorschlägen aus den drei Referaten sollen von den insgesamt 24 konzeptionellen Stellen $\frac{1}{4}$, somit sechs, abgebaut werden. Dies bedeutet unter Berücksichtigung der Verwaltungs- und Sachkosten eine Reduzierung bis 2026 um **462.000,00 €** (6 x 60.000,00 € = 360.000,00 € + 102.000,00 € Sachkosten).

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

- 9. Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste; Arbeitsstelle für Migration in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Zentrum für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst; Beauftragter für Umweltfragen**

9.0 Beschluss:

- 1. Das zu erreichende Einsparvolumen von 195.000,00 € ist durch referatsinterne Umstrukturierungen bis 2026 umzusetzen. Das Konzept ist entsprechend zeitnah zu überarbeiten.**
- 2. Der Stellenanteil im Arbeitsfeld Besuchsdienst wird zunächst nicht reduziert. Bei Eintritt einer Stellenvakanz, spätestens 2026, ist jedoch zu überprüfen, ob die Stelle im Rahmen der Gesamtkonsolidierung erhalten werden kann.**
- 3. Die Stelle Kirchenvorstandswahl ist zu streichen.**

9.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses

- a) Der gesamte Arbeitsbereich ist einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Zu gewährleisten ist in diesem Bereich eine strukturelle Anpassung der Arbeitsbereiche an die gesellschaftlichen Realitäten.*
- b) Innerhalb der nächsten zwei Jahre soll unter Einbeziehung der entsprechenden Gremien ein Konzept erarbeitet werden.*
- c) Der Beauftragte für Umweltfragen und Umweltpfarrer sollte nicht mehr in einem eigenen Haushaltsabschnitt dargestellt, sondern dem Baureferat zugeordnet werden.*
- d) Die in diesen Sonderhaushalten abgebildeten kirchlichen Arbeitsfelder sollten auf eine Teilverlagerung auf die mittlere Ebene hin überprüft werden.*
- e) Linear sind in diesem Bereich bis zum Jahr 2026 jedes Jahr 2 % einzusparen. Zukünftig auf die mittlere Ebene verlagerten Aufgaben muss der Ressourcentransfer folgen.*

9.2 Erläuterung des Beschlussvorschlags

9.2.1 Erläuterung und Begründung des Beschlussvorschlags

- a) Die Arbeitsstelle für Migration in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und das Zentrum für Freiwilligen- und Zivildienst sind bzw. werden in die Zuständigkeit der Diakonie Hessen überführt. Deshalb sind sie im Rahmen des Diakoniebudgets zu besprechen.
- b) Der Beauftragte für Umweltfragen wird entsprechend dem Vorschlag des Zukunftsausschusses zukünftig dem Baureferat zugeordnet.
- c) Die Kasseler Lektorenpredigten, Haus- und Lesegottesdienst (KALEP) haben eine gute Verankerung in unserer Landeskirche und werden in erheblichem Umfang genutzt. Die Druck- und Versandkosten können durch eine weitgehende Umstellung auf Online-Publikation deutlich reduziert werden. Das Konzept, das die Einbeziehung eines Nutzerkreises für die Erstellung der Lektorenpredigten vorsieht, ist ein Alleinstellungsmerkmal und stimmig.

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

- d) Beim Arbeitsschwerpunkt Kirchenvorstandsarbeit wird die Begleitung der Kirchenvorstände insbesondere bei Neukonstituierungen und wesentlichen Veränderungen weiterhin als dringend notwendige Aufgabe gesehen. Eine Kooperation mit der Ehrenamtsstelle ist vorzusehen. Zudem werden für die Ehrenamtsstelle auch noch Stellenanteile aus anderen Dezernaten zur Verfügung gestellt werden, sodass auch hier ein deutlicher Schwerpunkt bei der Kirchenvorstandsarbeit liegen wird.
- e) Beim Arbeitsschwerpunkt Kirchenvorstandswahlen wird kritisch angemerkt, ob für die alle sechs Jahre stattfindende Wahl eine Beauftragung zur Begleitung von drei Jahren erforderlich ist. Wichtig ist, dass die KV-Wahl durch die Landeskirche immer kirchengemeindebezogen unterstützt wird. Die Kirchenvorstandswahl ist ein wichtiges demokratisches Element unserer Volkskirche. Sie muss auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gut begleitet werden.
- f) Bei den Missionarischen Diensten werden nach Wegfall der halben Stelle für die Haus- und Bibelkreise unterschiedliche Unterstützungsangebote aus der gesamten Landeskirche für diese Zielgruppe gegeben. Der geplante Studientag des „Forums missionarische Kirche“ wird begrüßt.
- g) Bei der Bibelgesellschaft von Kurhessen-Waldeck werden von anderer Stelle noch Sachkostenzuschüsse gewährt. Die hier angesiedelte inhaltliche Arbeit soll weiterhin im Umfang einer ½ Stelle vorgehalten werden.
- h) Die gemeindefinanzierte halbe landeskirchliche Pfarrstelle für missionarische Dienste soll im bisherigen Umfang weitergeführt werden.
- i) Bei der Offenen Kirche und Küsterarbeit wird vorgeschlagen, die offene Kirche mit der Kirchenraumpädagogik in Verbindung zu setzen und hier eine Netzwerkbeziehung herzustellen. Schwerpunkt bilden hier touristische Konzepte, die bereits für die Region Fulda, Werra und Meißner entwickelt wurden. Die Küsterarbeit soll der Kirchenvorstandsarbeit zugeordnet und gemeinsam mit ihr betrachtet werden, da immer mehr frei werdende Küsterstellen nicht mehr nebenberuflich besetzt werden können, sondern ehrenamtlich, insbesondere von Mitgliedern des Kirchenvorstands, wahrgenommen werden.
- j) Beim Besuchsdienst setzt sich der ShA ausdrücklich dafür ein, diese Arbeit **nicht** wie vorgeschlagen um eine halbe Stelle zu reduzieren. Der Besuchsdienst gehört zu den klassischen Bestandteilen der Volkskirche. Er soll gefördert und nicht aufgegeben werden. Die Besuchsdienstarbeit ist in vielen Gemeinden über die üblichen Pfarrerbesuche hinaus ein eigenständiger Bereich der Gemeindekonzeption geworden. Neue Zielgruppen werden angesprochen. Gemeinden gewinnen dadurch ein eigenständiges Profil. Engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen diese Arbeit. Für sie entsprechende Ausbildung und Begleitung vorzuhalten, wird als notwendig angesehen.
- k) Seit Anfang der 70er-Jahre nimmt die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck die Urlauberseelsorge als eigenständiges Handlungsfeld wahr. „Kirche unterwegs“ hat sich von einer saisonalen Camping-Seelsorge zur ganzjährigen Freizeitseelsorge weiterentwickelt. Ein Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Halbinsel Scheid am Edersee. Hier ist angestrebt, wegen der oben genannten Veränderung des Freizeitverhaltens eine andere Form von Gemeindeleben aufzubauen, welches ganzjährig zur Verfügung steht. Das Konzept geht stärker auf die besonderen Bedürfnisse und Verhaltensmuster der Camper ein, ist aber nur begrenzt auf andere Arbeitsgebiete neben Scheid zu übertragen. Eine teilweise ähnliche Situation findet sich am Bärensee (bei Hanau). „Kirche unterwegs“ am Diemelsee ist nach wie vor touristenorientiert. Bei den genannten Projekten stehen die Regionalität und die regionale Identität im Vordergrund. Ähnlich wie sich die kirchlichen Aktivitäten im Tierpark Sababurg komplett auf den Kirchenkreis verlagert haben, sollte auch bei den anderen Angeboten mittel- und langfristig eine Verlagerung in die regionale Zuständigkeit erfolgen.

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

9.2.2 Weitere Empfehlungen

- a) Im Hinblick auf das Handlungsfeld Gemeindeentwicklung wird vorgeschlagen, die Vikarsausbildung mit der Prädikanten- und Lektorenausbildung stärker zu vernetzen. Hier ist die Kooperation mit dem Predigerseminar zu intensivieren. Ein neues gemeinsames Curriculum für den Predigtendienst ist anzustreben, das die Zusammenarbeit derer, die Gottesdienste halten, stärken soll. Dieses Zentrum soll das Predigerseminar darstellen und seinen Sitz in Hofgeismar haben. Eine Einsparung von 0,5 Stellen ist im Kontext und in Abstimmung mit dem Predigerseminar und der vorgeschlagenen inhaltlichen Zusammenführung der Arbeit zu erzielen.
- b) Der Sonderhaushaltsausschuss bittet zu prüfen, in welchem Umfang eine Begleitung der Kirchenvorstandswahl erforderlich ist und was auch mit Bordmitteln durchführbar wäre. Die erstmals in 2013 durchgeführte Online-Wahl wird begrüßt, jedoch sollten im Hinblick auf die Sachkosten und den personellen Umfang für die nächste Wahl die Personalkosten (Umfang und Zeitraum der Beauftragung für die Wahl für Vor- und Nachbereitung) und die Sachkosten (insbesondere die Werbungskosten) in den Blick genommen werden. Für die Kirchenvorstandswahlen soll personell keine Parallelstruktur zur Kirchenvorstandsarbeit vorgehalten werden. Vielmehr ist beides miteinander zu verzahnen.
- c) Das vom Referat Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste vorgestellte Konzept (siehe Anl. ShA 09) wurde als stimmig angesehen. Allerdings hat der ShA folgende Probleme zur Kenntnis genommen: 1. Auf die Gleichbehandlung und Vergleichbarkeit der Referate unabhängig von ihrer Dezernatszugehörigkeit sollte im laufenden Konsolidierungsprozess geachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Anzahl der Stellen in Bezug auf das Ausgangsjahr 2010. 2. Verfügungsstellen können, wenn sie gestrichen werden, nicht dem Referat als Einsparung zugerechnet werden; es sei denn, sie waren schon 2010 im Zuweisungsbetrag des Referats enthalten. Eine transparente und konsequent haushalterische Darstellung der Verfügungsstellen ist erforderlich.

9.2.4 Personelle Auswirkungen

Folgende Stellen sind zwar inhaltlich mit dem Referat Gemeindeentwicklung verbunden, gehören aber zu anderen Stellenpools und werden auch von dort finanziert:

1,00 Stelle Durchführung der Kirchenvorstandswahl (jeweils befristet auf drei Jahre bis Juli 2014), 0,50 Stelle Pfarrstelle für missionarische Arbeit (zwar im landeskirchlichen Stellenplan geführt, aber gemeindefinanziert) sowie 0,50 Stelle Beauftragung Bibelgesellschaft.

Im Bezugsjahr 2010 hatte das Referat Gemeindeentwicklung laut Stellenplan 9,25 Stellen. Zum Stand 2014 sind es noch acht Stellen.

Das Konzept geht von folgenden Stelleneinsparungen bis 2026 aus:

0,5 Stellen im Sekretariatsdienst (0,25 schon umgesetzt, 0,25 bis 2020),

0,5 Stellen im Bereich der Lektorenausbildung,

0,5 Stellen Kirchenvorstandswahl sowie

0,5 – 1,00 Stelle beim Besuchsdienst.

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

9.2.5 Finanzielle Auswirkungen

135.000,00 € werden maximal eingespart.

20.000,00 € bei KALEP

60.000,00 € im Bereich Besuchsdienst

30.000,00 € im Bereich Lektorenausbildung sowie

25.000,00 € beim Sekretariatsdienst.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

10. Pastoralpsychologischer Dienst in den Sprengeln

10.0 Beschluss:

1. Externe Mietverhältnisse sind spätestens bis zum 31.12.2017 zu beenden. Der Dienst wird in kirchlichen Räumen vorgehalten.

2. Die drei vorhandenen Pfarrstellen für Pastoralpsychologie bleiben erhalten.

10.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses

- a) *Externe Mietverhältnisse sind zu beenden. Der Dienst wird in kirchlichen Räumen vorgehalten.*
- b) *Die Personalausstattung sollte mit dem allgemeinen Pfarrstellenanpassungsprozess Schritt halten.*

10.2.1 Erläuterung und Begründung des Beschlussvorschlags

Zwei Anmietungen sind unmittelbar aus dem kirchlichen Bereich, eine Anmietung bei einem diakonischen Träger und zwei Anmietungen von privat. Deshalb sollte überprüft werden, inwieweit der Pastoralpsychologische Dienst vorrangig in landeskirchlichen Liegenschaften unterkommt. Nachrangig kommt eine Anmietung bei anderen kirchlichen Rechtsträgern (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Zweckverbände) oder gegebenenfalls bei diakonischen Einrichtungen in Betracht. Es soll keine privaten Anmietungen geben. Alle Mietverhältnisse sind auf dieser Grundlage auf den Prüfstand zu stellen.

Die bis 2016 geplante Reduzierung auf 400 Gemeindepfarrstellen und 150 landeskirchliche Pfarrstellen muss zu einer entsprechenden prozentualen Reduzierung der pastoralpsychologischen Stellen führen.

Eine angedachte Sprengelreduzierung von vier auf drei führt zu einer entsprechenden Reduzierung der Stellen der Pastoralpsychologen.

10.2.2 Weitere Empfehlungen

Die Aufgabe dieses Dienstes bei gleichzeitiger Inanspruchnahme externer Angebote wird nicht befürwortet. Die Reduzierung der Personalstellen soll nicht zur erhöhten Inanspruchnahme externer Angebote führen.

10.2.4 Personelle Auswirkungen

2010 standen 3,5 Stellen im Stellenplan.

10.2.5 Finanzielle Auswirkungen

Einsparungen bei Mietverhältnissen

- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

11. Studienhaus Marburg

Beschluss:

Dieser Punkt wird auf die Haushaltssynode im Februar 2016 vertagt.

11.1. Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses:

- a) *Linear sind in diesem Bereich bis zum Jahr 2026 jedes Jahr 2 % einzusparen*
- b) *Innerhalb der nächsten zwei Jahre ist ein Konzept zur Begleitung von Studierenden auch an anderen theologischen Fakultäten zu entwickeln.*
- c) *Mögliche Kooperationspartner und die Eruiierung anderer Einnahmequellen sollen in den Blick genommen werden*

Insgesamt ist eine stärkere Anbindung an das Predigerseminar (z.B. durch die Nutzung eines gemeinsamen Personalpools) und die Studierendenarbeit vorstellbar.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

12. Predigerseminar (A) + Evangelische Akademie Hofgeismar (B)

(A)

12.0 Beschluss:

1. Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, das Predigerseminar zu einem „Theologischen Zentrum“ (Arbeitsbegriff) weiterzuentwickeln (2016). In die Konzeption des „Theologischen Zentrums“ werden neben der Aus-, Fort- und Weiterbildung und Beratung von Pfarrerinnen und Pfarrern die Lektoren- und Prädikantenausbildung und die Gottesdienst- und Kindergottesdienstberatungsstelle sowie projektbezogen die Kirchenmusik integriert.
2. Mit der Konzeption des „Theologischen Zentrums“ ist das 25%ige Einsparziel zu erreichen.

(B)

12.0 Evangelische Akademie (B):

1. Ein Gesamtkonzept ist unter Berücksichtigung der zu erzielenden Einsparungen bis zur Inbetriebnahme des Um- und Neubaus dem Rat der Landeskirche vorzulegen.
2. Die vorgelegten Materialien und Zahlen der internen Maßnahmen zu Entwicklungsaufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements, der Personalreduzierung, den Sacheinsparungen und der Mehreinnahmenakquise sowie Intensivierung von Kooperationen sind unter Berücksichtigung der zu erzielenden Einsparungen zu einem zukunftsfähigen Gesamtkonzept bis zur Inbetriebnahme des Um- und Neubaus weiterzuentwickeln.
Die angestrebte 25%ige Einsparung (180.388,00 €) ist durch Stellenplanreduzierungen und Materialeinsparungen zu erreichen.

12.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses (zu A+B)

- a) Linear sind in diesem Bereich bis zum Jahr 2026 jedes Jahr 2 % einzusparen.
- b) Durch eine zeitnah anzustrebende Fusion mit Predigerseminaren und Akademien anderer Landeskirchen sind zusätzliche Synergieeffekte zu erzielen.
- c) Die Zahl der Studienleiterstellen im Predigerseminar ist mit Hinweis auf kleiner werdende Vikarsjahrgänge einer ständigen Anpassung zu unterziehen.

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

12.2 Inhaltliche Erläuterungen (A+B)

Die Konzeption für den Standort Hofgeismar bezieht sich auf die Akademie und das Predigerseminar, aber auch auf die Tagungsstätte. Auf der einen Seite sind sie separat zu betrachten, bilden jedoch gleichzeitig eine Einheit.

Predigerseminar Hofgeismar (A)

12.2.1– 3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung

Das **Konzept für das Predigerseminar** wird in der Anlage (AnlShA-12-Predigerseminar-1+2) vorgestellt. Das Predigerseminar hat eine gesamtkirchliche Ausbildungsfunktion, um die Qualifikation, Fortbildung und Gewinnung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Landeskirche insbesondere im gottesdienstlichen Handlungsfeld zu gewährleisten. Da die zukünftige volkshirchliche Gestalt vor allem von personellen Ressourcen abhängt, ist die permanente Qualifikation und Zurüstung sowohl der Pfarrerinnen und Pfarrer wie aller im Verkündigungsdienst Mitarbeitender unerlässlich.

Die Strukturen und Rahmenbedingungen der gegenwärtigen Arbeit im Predigerseminar sind darauf auszurichten, auch zukünftig motivierte, professionell arbeitende Pfarrerinnen und Pfarrer eigener Prägung in Kurhessen-Waldeck zu haben, die ihre spezifische Qualifikation und Berufung konstruktiv auf andere Dienste und Verantwortlichkeiten in der Gemeinde bezogen sehen und in das kollegiale Miteinander vor Ort einbringen.

Bei der voraussichtlichen Entwicklung des theologischen Personals bis 2026 werden in den nächsten zehn Jahren über 100 Pfarrerinnen und Pfarrer fehlen. Deshalb wird die alleinige Ausbildung unserer Pfarramtskandidaten nicht ausreichen. Vielmehr müssen auch externe Pfarramtskandidaten angeworben werden. Diese Arbeit ist zu verstärken. Auch Überlegungen, die Nachwuchsgewinnung von zehn auf 15 Vikare/Vikarinnen pro Jahr zu steigern, wurden vom Sonderhaushaltsausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen. Selbst wenn die jetzige Relationsformel beibehalten würde, zeichnet sich heute schon deutlich ab, dass der Verkündigungsdienst auf noch breitere Basis gestellt werden muss. Der schon bisher sehr wertgeschätzte Dienst der Prädikanten und Lektoren, die eine wichtige Aufgabe in der Umsetzung des Verkündigungsauftrags wahrnehmen, muss ausgebaut werden. Die Aus- und Fortbildung von Prädikanten und Lektoren soll gestärkt werden. Dies soll beim Predigerseminar eine deutliche Priorisierung erfahren. Verstärktes Augenmerk soll ferner auf interprofessionelle Zusammenarbeit gelegt werden (z. B. Vernetzungen der pastoralen Aus- und Fortbildung mit der Aus- und Fortbildung etwa von Diakoninnen und Diakonen; siehe anliegende Konzeption).

Aus diesem Grund werden folgende nächste Schritte vorgeschlagen:

- Ausbau der berufsorientierten pastoralen Aus- und Fortbildung
- Aktivierung und Zurüstung weiterer in der Verkündigung tätiger Personen (z. B. Prädikanten)
- Theologische Profilierung und Konzentration auf die Kernaufgaben des Pfarrberufs in der pastoralen Aus- und Fortbildung
- Anleitung zur kollegialen Gemeindeleitung, auch durch interprofessionelle Arbeit in der Aus- und Fortbildung sowie in der Gottesdienstberatung
- Ausbau regionaler Kooperationen

Deshalb wird vom Predigerseminar vorgeschlagen, dieses umzubauen zu einem „*Evangelischen Zentrum für Bildung und Beratung*“ (so der vorläufige Arbeitstitel – vgl. Modell C in AnlShA-12-Predigerseminar-1 S15).

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

Die für eine derart tiefgreifende Umgestaltung erforderliche Organisationsentwicklung wird für eine begrenzte Zeit einen verstärkten Ressourceneinsatz erfordern; eben damit werden aber aus Sicht des Sonderhaushaltsausschusses solide Voraussetzungen geschaffen, um die langfristige synodale Sparvorgabe für 2026 für das Predigerseminar auch wirklich zu erreichen.

12.2.4+5 Personelle und finanzielle Auswirkungen Predigerseminar (A)

Aufgrund der zurückgehenden Vikarszahlen ist die Einsparvorgabe von 25 % in Höhe von **245.500,00 €** einzuhalten, was nach dem bisherigen Verlauf durchaus realistisch erscheint. Hierin ist auch der Abbau von 1,75 Stellen enthalten.

Evangelische Akademie (B):

12.2.1–3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung

Die dem Sonderhaushalt vorgelegten Unterlagen stellen ein noch weiter zu entwickelndes Konzept für die **Evangelische Akademie Hofgeismar** mit einer zahlenmäßigen Unterlegung dar. (AnlShA-12-Akademie-1+2).

Die Akademie nimmt stellvertretend am gesellschaftlichen Diskurs teil und nimmt die kirchliche Position zu gesellschaftlich relevanten Themen ein. Sie hat somit ein gesellschaftspolitisches Mandat.

Der Akademiestandort Hofgeismar hat seinen Platz in der Landschaft der Evangelischen Akademien in Deutschland. Dabei sind folgende Aspekte in den Blick zu nehmen:

- Anzahl und Inhalt der Formate der durchzuführenden Tagungen aufgrund der Nachfrage, des Kostendeckungsgrades und des Ausfallrisikos.
- Die Angemessenheit von Tagungsbeiträgen ist ständig zu überprüfen.
- Durch die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit sind zusätzlich Interessierte zu gewinnen. Hierzu gehört auch ein langfristiges Marketingkonzept.
- Der Freundeskreis als weiteres Standbein ist auszubauen.
- Erhaltung und Überprüfung sowie gegebenenfalls Aufbau neuer Kooperationen. Nicht alle Konzepte sind selbst und neu zu entwickeln. Es sollen die aufgriffen werden, die bereits gut in den Markt eingeführt sind.

12.4+5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit dem Abbau einer theologischen Studienleiterstelle, der Reduzierung von Sekretariat und Sachbearbeitung sowie Sach- und Materialeinsparungen kann die angestrebte Einsparung von **180.000,00 €** erreicht werden.

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

13. Evangelische Tagungsstätte Akademie und Predigerseminar

13.0 Beschluss:

Dem Konzept sowie den Einsparvorschlägen wird zugestimmt. Die Einsparvorgabe ist bis zum Jahr 2020 zu erreichen.

13.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses

Im Betrieb des Tagungshotels ist nach Fertigstellung des Umbaus spätestens bis zum Jahre 2018 Kostendeckung anzustreben.

13.2 Inhaltliche Erläuterungen

13.2.1–3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung

Das Konzept für den Betrieb der Tagungsstätte nach Abschluss der Umbaumaßnahmen, ein Organigramm „Evangelische Tagungsstätte Hofgeismar“ als auch das Sparkonzept für die Tagungsstätte werden vorgestellt (AnlShA-13-Tagungsstätte-1-3).

13.2.4 + 5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Nach der Bauzeit als Übergangszeit wird die Umstellung auf einen hotelähnlichen Betrieb angestrebt. Bestehende und nicht mehr fortzusetzende Arbeitsverhältnisse müssen durch Auflösungsverträge beendet werden. Entgeltverträge, die sich an dem öffentlichen Dienst orientieren, werden auch zukünftig eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung darstellen, da sie erheblich über den Gaststätten- und Hoteltarifverträgen liegen. Trotzdem wird mit einer Neuausrichtung der Tagungsbetrieb in der Lage sein, die vorgegebene Einsparung bzw. eine schwarze Null für den laufenden Betrieb ohne Park- und Bauunterhaltung zu erreichen. Der erreichte Einsparbetrag wird wegen der Verzögerung bis 2020 bei **61.400,00 €** liegen.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

14. **Jugendbildungsstätte Frauenberg, Evangelisches Freizeitheim Nidenstein, Evangelisches Freizeitheim Elbenberg, Evangelisches Jugendheim Bieber, Evangelisches Gemeindebildungszentrum für die zweite Lebenshälfte u.a.**

14.0 **Beschluss:**

1. Die Tagungsstätte Bad Hersfeld wird mit Schwerpunkt Jugendbildung erhalten und durch Investitionen ertüchtigt, andere Zielgruppen aufnehmen zu können.
2. Das Evangelische Freizeitheim Bieber wird spätestens Ende 2017 in einen für die Landeskirche kostenneutralen Betrieb transformiert. Davon ausgenommen sind eventuell Folgekosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Gebäudes als Flüchtlingsunterkunft. Alternativ ist auch eine Veräußerung möglich. Landeskirchliche Investitionen werden ab sofort nicht mehr getätigt.
3. Das Evangelische Freizeitheim Brotterode wird mit Schwerpunkt Familienerholung und Bildung erhalten.
4. Das Freizeitheim Elbenberg bleibt vorerst erhalten und wird perspektivisch mit einem Schwerpunkt Konfirmandenarbeit profiliert. Dazu wird bis Ende 2018 eine Konzeption erarbeitet. Das Freizeitheim wird in der gegenwärtigen Flüchtlingsituation teilweise oder ganz für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Die neue Nutzung wird im Laufe des Jahres 2016 evaluiert. Die Auslastung des Hauses und die Wirtschaftlichkeit des weiteren Betriebs ist im Jahre 2020 zu überprüfen.
5. Die Kirchliche Fort- und Ausbildungsstätte in Kassel (KiFAS) ist bezüglich ihres Fortbestandes im Jahre 2019 erneut zu überprüfen. Ab 2017 soll ihr Betrieb ohne landeskirchliche Zuschüsse auskommen.
6. Das Evangelische Freizeitheim Nidenstein soll spätestens Ende 2017 geschlossen werden. Sollten sich vorher andere Verwendungsmöglichkeiten ergeben, sind diese vom Landeskirchenamt zu prüfen und durch den Rat der Landeskirche nach Beschluss umzusetzen.
7. In der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern (KMF) wird die Verpflegung bis spätestens Ende 2019 neu geregelt. Hierdurch ist eine Einsparung von ca. 100.000,00 € pro Jahr an landeskirchlicher Zuweisung zu erreichen. Im Rahmen der erforderlichen Investitionen wird, da es sich bei der KMF um eine Ausbildungsstätte handelt, die „kleine Lösung“ mit einem Investitionsumfang von 300.000,00 € (Sanierungstau) umgesetzt. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass mit erheblich höheren Investitionskosten zu rechnen ist, sollte die KMF zum kirchenmusikalischen Zentrum nach Modell 1 (siehe Kirchenmusikalische Konzeption unter Sonderhaushalt Nr. 5) ausgebaut werden.

14.1 **Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses**

- a) *Es ist ein Ausschuss zu beauftragen, der ein Konzept zur Auflösung der einzelnen Freizeitheime erarbeitet. Zu achten ist auch darauf, dass die verbleibenden „exemplarischen“ Freizeitheime in einem kommerziellen und konzeptionellen Wettbewerb bestehen können. Einrichtungen in touristisch attraktiven Regionen werden hier im Vorteil sein. Gegeben-*

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

nenfalls sind hier aus“ frei werdenden“ Mitteln Investitionen für Sanierung und Verbesserung der Ausstattung zu realisieren.

- b) Bis 2026 wird für diesen Bereich eine Kürzung der bereitzustellenden Mittel um 50 % erwartet.
- c) Das Jugendheim Bieber ist aufgrund der geringeren Belegungszahlen und des hohen Investitionsbedarfs unter Berücksichtigung der bestehenden Arbeitsverhältnisse zum Ende des nächsten Doppelhaushalts (2014/2015) aufzugeben.
- d) Neben den Freizeitheimen bedarf es auch für Tagungshäuser einer zeitnahen Nutzungs- und Konzeptanalyse durch einen Begleitausschuss. In die Überprüfung sind die KiFAS und die KMF mit einzubeziehen. Durch die Veräußerung des EBZ ist ein erster Schritt zur Einsparung getan.
- e) Für die Tagungshäuser wird eine schrittweise Kostenminderung von mindestens 50 % erwartet.

14.2 Inhaltliche Erläuterung

14.2.1–3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung

Der Sonderhaushaltsausschuss hat den Bericht und die Empfehlung des Unterausschusses zur Überprüfung der landeskirchlichen Freizeitheimen und Tagungshäuser vom 17. Juli 2014 in seiner Sitzung am 24. Juli 2014 entgegengenommen. Empfehlung: s. Anlage AnLSHA-14.

14.2.4–5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Der erarbeitete Maßnahmenkatalog zieht folgende Einsparungen nach sich:

In den landeskirchlichen Zuweisungen (bezogen auf den Haushaltsansatz 2010) ergibt sich als Einsparung:

- ab Doppelhaushalt 2014/2015: 85.600,00 € (durch erfolgte Schließung EBZ Bad Orb)
- ab Doppelhaushalt 2018/2019: 219.450,00 € (Schließung Niedenstein, Transformation Bieber, eingestellte Zuweisung KiFAS)
- ab Doppelhaushalt 2020/2021: 100.000,00 € (durch eingestellte Zuweisung des Beherbergungsbetriebs KMF Schlüchtern)
- in der Summe: **405.050,00 €**

Damit wurde die synodale Vorgabe von knapp 190.000,00 € um mehr als 100 % übertroffen. Die über die Sparvorgabe hinausgehenden frei werdenden Mittel sind in die konzeptionelle Ertüchtigung und Profilierung der verbleibenden Einrichtungen zu investieren.

Die **Summe** der durch Aufgabe bzw. Einstellung landeskirchlicher Investitionen **nicht zu tätigen anstehenden baulichen Investitionen** beläuft sich auf mindestens **2.450.000,00 €** (in Bezug auf die KMF Schlüchtern wurde dabei die mindestnötige Investitionssumme von 293.000,00 € eingerechnet).

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

15. Krankenhausseelsorge

15.0 Beschluss:

- 1. Im Bereich der „Krankenhausseelsorge“ werden die Sachkosten bis zum Jahr 2026 um 25 % linear in Höhe von 2 % pro Jahr gekürzt.**
- 2. Die „Krankenhausseelsorge“ wird bis zum Jahr 2026 so umstrukturiert, dass diese Einsparung durch Konzentration auf große klinische Zentren bzw. „fremdfinanzierte“ Stellen erreicht wird.**

15.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses

Reduzierung der Sachkosten bis zum Jahr 2026 um 25 % durch eine lineare Kürzung von 2 % pro Jahr oder Konzentration auf große klinische Zentren bzw. „fremdfinanzierte“ Stellen.

15.2 Erläuterung des Beschlussvorschlags

Die Sachkosten spielen in diesem Bereich nur eine untergeordnete Rolle. Deshalb muss dieser Punkt mit der Aufgabe des PEP-Ausschusses zur Überprüfung der Funktionspfarrstellen verknüpft werden. Dabei sollte man sich auf die großen klinischen Zentren und fremdfinanzierte Stellen konzentrieren.

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

16 Weltmission und Partnerschaft

16.0 Beschluss:

- 1. Durch die Fusion dieses Arbeitsbereiches mit der EKHN sind durch Synergieeffekte Einsparungen von mindestens 25 % bis zum Jahre 2026 zu erzielen.**
- 2. Bis 2017 ist der Landessynode durch die Arbeitsstelle über die Konzeption Bericht zu erstatten. Alle durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck finanziell geförderten Partnerschaften sind bis 2017 einer Aufgabenkritik zu unterziehen.**

16.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses

- a) Durch die Fusion dieses Arbeitsbereiches mit der EKHN werden durch Synergieeffekte Einsparungen von mindestens 25 % bis zum Jahre 2026 erwartet. Die Einsparvorgabe in Höhe von 1 % nominal gilt bis auf Weiteres.*
- b) Innerhalb der nächsten zwei Jahre ist durch die Arbeitsstelle eine Konzeption zu erarbeiten. Alle landeskirchlich finanziell geförderten Partnerschaften sind einer Aufgabenkritik zu unterziehen und ggf. zu beenden.*

16.2 Inhaltliche Erläuterungen

16.2.1–3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung

Der Kooperationsvertrag mit der EKHN wird zurzeit sukzessive umgesetzt. Die Kostenaufteilung liegt bei 2/3 für die EKHN und 1/3 für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die Gebäudekosten für das Zentrum in Frankfurt werden gemäß Vertrag bei der EKHN liegen, da sich dieses Zentrum im Bereich der EKHN befindet. Aufgrund des Abschlusses des Kooperationsvertrages mit der EKHN gelten für dieses Arbeitsfeld die darin festgelegten Bedingungen.

16.2.4+5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Es wird davon ausgegangen, dass durch die höheren Einsparvorgaben für diesen Kooperationsbereich mindestens die 25 % und somit ein Betrag von ca. 130.000,00 € auf der Basis von 2010 eingespart werden können.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

17 Öffentlichkeitsarbeit

17.0 Beschluss:

- 1. Die begonnene Neustrukturierung der Öffentlichkeitsarbeit wird fortgesetzt und die Einsparvorschläge werden umgesetzt.**
- 2. Einsparungen, die die Vorgabe bis 2026 übertreffen, werden für neue, noch nicht absehbare Herausforderungen im Kommunikationsbereich wie auch für die Qualitätssicherung bestehender Aktivitäten vorgesehen.**
- 3. Die Umsetzung der Einsparvorschläge werden vom Finanzausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen überwacht. Bezüglich der Pfarrstellenanpassung wird der PEP-Ausschuss beteiligt.**
- 4. Die Ergebnisse der vorgeschlagenen Abstimmungs- und Prüfaufträge (Jahreslosungs- und Bußtagskampagne, Überprüfung der Kooperation mit der EKHN im Privatfunk und öffentlich-rechtlichen Rundfunk, und bei den Großprojekten Hessentag und Landesgartenschau) werden umgesetzt.**
- 5. Die Aktivitäten im Bereich der Rundfunkarbeit werden von Kürzungen ausgenommen.**

17.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses:

Die Öffentlichkeitsarbeit wird über einen Sonderhaushalt mit einem Volumen von ca. 1,6 Millionen Euro finanziert. Dieser Haushaltsansatz spiegelt in weiten Teilen nicht die real anfallenden Kosten wider und wird regelmäßig weit überschritten. Es wird eine transparentere Darstellung der Haushaltsstelle Öffentlichkeitsarbeit gefordert. Leider sind auch in diesem Sonderhaushalt nicht alle anfallenden Kosten für diesen Arbeitsbereich enthalten. Es fehlen u. a. die erheblichen Personalkosten der theologischen Mitarbeiter, und der Sach- und Personalkosten des Projekt/Eventmanagements. Die angekündigte Beendigung der Kooperation mit dem Kasseler Sonntagsblatt wird begrüßt.

a) Die Fortführung von „Blick in die Kirche“ ist kritisch zu prüfen.

b) Der gesamte Arbeitsbereich ist einer Aufgabenkritik zu unterziehen und den gesellschaftlichen Realitäten und neuen Entwicklungen anzupassen. Dies ist ein permanenter Prozess und durch einen ständigen Ausschuss zu begleiten.

c) Finanziert werden neue Aufgaben durch eine interne Bereinigung. Sollten diese Mittel nach der Umschichtung nicht ausreichen, dann könnte dieser Bereich durch freiwerdende Mittel aufgrund der Gesamt-Konsolidierung bei neuen Herausforderungen aufgestockt werden.

(z. B. Verstärkung der Arbeitsbereiche Fundraising und Projektmanagement)

d) Die Kooperationen mit Einrichtungen der Öffentlichkeitsarbeit benachbarter Landeskirchen ist auszubauen.

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

17.2. Erläuterung

17.2.1 der Beratungsprozesse einschließlich vorgelegter Konzepte

Der Sonderhaushaltsausschuss orientierte sich in seinen Entscheidungen und Beratungen an folgender plausiblen Einschätzung der in der Öffentlichkeitsarbeit unserer Landeskirche leitend Tätigen: „Menschen nutzen heute die Medien auf andere Weise als vor 20 Jahren. Hinzu komme, dass der Kommunikationsbedarf generell steige. Bereits diese beiden Gründe sollten deutlich machen, dass die Öffentlichkeitsarbeit in dieser Zeit des Umbaus eigentlich ausgebaut werden bzw. stets in der Lage sein müsse, auf neue kommunikative und mediale Herausforderungen und Neuerungen zu reagieren. Würde die Öffentlichkeitsarbeit substantiell geschwächt, dann schwächen wir die kirchliche Präsenz in der Öffentlichkeit einschließlich missionarischer Möglichkeiten sowie die Kommunikation des diakonischen Handelns der Kirche.“

Für die Öffentlichkeitsarbeit galt es zunächst, die vorhandenen, begrenzten Möglichkeiten zu optimieren. Daher hat die Landeskirche die Öffentlichkeitsarbeit nach zustimmenden Beratungen im „Sonderhaushaltsausschuss“ seit Dezember 2013 konzeptionell neu ausgerichtet und strukturell umgebaut (siehe Anlage). Zu diesem zeitlich vor den synodalen Beschlüssen zum Zukunftsprozess durch Evaluation des publizistischen Gesamtplans (2007 !) und externen Empfehlungen eines Consulting-Unternehmens (Lischke) initiierten Umbauprozess gehört die Einrichtung eines Medienhauses seit Januar 2014 und eine weitere Untergliederung der Öffentlichkeitsarbeit in die Arbeitsbereiche „Pressestelle“ und „Großprojekte/Sonderveranstaltungen“.

In einem zweiten Beratungsprozess ging es darum, sich noch während der Phase der strukturellen und konzeptionellen Neuorientierung mit den Einspar- und Neuausrichtungsvorschlägen zu befassen, die sukzessive bis in das Jahr 2026 realisiert werden können.

Die Einsparvorgabe des „Sonderhaushaltsausschusses“ lautet:

25 % sämtlicher dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit zuzurechnenden Kosten (Bezugsjahr 2010 – ohne die dem Bildungsdezernat neu zugeordnete Medienzentrale und Büchereiarbeit) bis 2026 einzusparen (519.500,00 €) sowie Planansätze transparent und realistisch darzustellen.

Für den Fall, dass die Einsparvorgabe nach Neukonzeptionierung und Umsetzung der Aufgabenkritik erheblich übertroffen wird, schlägt die Öffentlichkeitsarbeit vor, freie Mittel als projektbezogene Ressourcen für die zukunftsweisende Ausrichtung der Arbeit einzusetzen, z. B. für die Erprobung neuer Vertriebswege und zur Erweiterung des Verteilerkreises für das „*blick in die kirche-Magazin*“ (geschätzter Bedarf von 85.000,00 € bis 100.000,00 €) oder zur Erprobung einer Verknüpfung von Radio- und Online-Formaten (Bedarf von 50.000,00 €) oder zur Erprobung von landeskirchlichen Bewegtbildformaten (Bedarf von 100.000,00 €).

Bei der Umsetzung eines Konsolidierungs- und Neustrukturierungskonzeptes waren für die Öffentlichkeitsarbeit vier Leitsätze maßgeblich:

1. Priorität hat der Verkündigungsauftrag der Kirche in der Öffentlichkeit, d. h. in Pressearbeit, Rundfunk, Internet, Print und ihre Präsenz im öffentlichen Raum (z. B. durch Großprojekte).
2. Massenattraktive Formate, die viele Menschen – auch die mit schwacher Bindung zur Kirche – erreichen, sollen erhalten bleiben.
3. Formate, in denen Kooperationen mit anderen Landeskirchen, Bistümern und Sendeanstalten bestehen, müssen daraufhin überprüft werden, ob – und wenn ja, wie – sie den neuen Bedingungen angepasst werden können.
4. Wenn aufgrund technischer Entwicklungen in Bereichen Mehrbedarfe abzusehen sind, um die Punkte 1 – 3 realisieren zu können, so sind diese bereits jetzt zu benennen und einzuarbeiten.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

Hieraus ergeben sich folgende Konsequenzen und Empfehlungen und für Einzelbereiche der Öffentlichkeitsarbeit:

17.2.2 Einsparempfehlungen

1. Pressestelle

- 1.1 Die Stellen der **Medienbeauftragten in den Sprengeln** sind sukzessive aufzuheben. In 2010 waren insgesamt vier halbe Stellen vorhanden. Eine halbe Stelle für den Sprengel Kassel wurde bereits aufgelöst. Von den drei halben Stellen werden zwei halbe Stellen schrittweise eingespart (2020/2021). Im Landeskirchenamt sollte im Frühjahr 2015 eine halbe Stelle für eine/n Beauftragte/n für interne Kommunikation zentral angesiedelt werden, die den Kontakt zu den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen pflegt, für das Intranet zuständig ist und die Kampagnenkommunikation organisiert (ab 2020/2021 Einsparung von Personalkosten in Höhe von 95.000,00 € und Sachkosten in Höhe von 14.000,00 €).

Diesem vorgelegten Konzept stimmt der „Sonderhaushaltsausschuss“ einschließlich der damit zu erzielenden Einsparungen bei Personal- und Sachkosten zu. Eine Verständigung mit dem PEP-Ausschuss sollte wegen der Pfarrstellenanteile erfolgen.

- 1.2.1 Durch die bereits erfolgte und vom Sonderhaushaltsausschuss befürwortete Kündigung der zentralen Abnahme von Abonnements des **Kasseler Sonntagsblattes** wird eine Einsparung von jährlich 35.000,00 € ab 2014 erzielt.

1.3 Werbung und PR

Bei Verzicht auf die **Jahreslosungskampagne** ab 2016 wären jährlich Einsparungen von 10.000,00 € möglich. Die Jahreslosungskampagne findet nach Einschätzung des Sonderhaushaltsausschusses jedoch eine sehr positive Resonanz und Zustimmung in den Kirchengemeinden. Bei Wegfall eines eigenen Angebots würden die Kosten nicht generell wegfallen, sondern in die Haushalte anderer Körperschaften (KK und KiGem) verlagert, wenn vergleichbares Material auf dem Markt eingekauft werden muss. Dieser Einsparvorschlag soll deshalb nach Meinung des Sonderhaushaltsausschusses ausgesetzt und nach Nutzerabfrage (bis 2017) später entschieden werden (vgl. Abschnitt 1. – 3.).

Das Budget für die **Buß- und Bettagskampagne** kann ab 2016 jährlich um 1.500,00 € gekürzt werden, wenn dies mit der Bayerischen Landeskirche als Partner abgestimmt ist. Dieses Kooperationsmodell könnte Vorbild für andere vergleichbare PR-Projekte sein. Eine entsprechende Überprüfung wird seitens des Sonderhaushaltsausschusses angeregt.

Durch ein generelles Umdenken bei den **Verteilschriften** und Publikationen hin zu Online-Formaten und den Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Medienverband können 7.000,00 € eingespart werden. Die Kooperation mit dem Evangelischen Medienverband ist auszubauen. Die Steuerung des Haushaltstitels erfolgt gemäß Ratsbeschluss durch die Öffentlichkeitsarbeit.

2. Medienhaus und Medienarbeit

- 2.1 Auf die **Verwaltungsleitung des Medienhauses** wird zukünftig verzichtet. Der Leiter des Medienhauses übernimmt die Verantwortung vor Ort und die fachliche Unterstützung sowohl im personellen als auch im finanziellen Bereich erfolgt durch das Landeskirchenamt.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte (mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

Der Sonderhaushaltsausschuss begrüßt, dass dadurch Dopplungen beseitigt werden. Die Einsparung von 25.000,00 € erscheinen realistisch.

- 2.2 Von den drei vorhandenen **Printprodukten** (Tageszeitungsbeilage „blick in die kirche-Magazin“, Mitarbeitenzeitschrift „blick in die kirche“ und Gemeindebrief-Zeitung „blickkontakt“) wird das „blick in die kirche-Magazin“ als Premiumprodukt weitergeführt. Seine Vertriebswege werden geprüft und dem Wandel des Print-Marktes angepasst. Hier entsteht ggf. künftig ein Mehrbedarf. Im Einzelnen wird vorgeschlagen, den Druck des „blickkontakt“ im Laufe des Jahres 2015 einzustellen und das Angebot zu einer Online-Plattform der Landeskirche für Texte, Fotos, Hörbeiträge und Videos weiterzuentwickeln. Gemeinden und Mitarbeitenden können so Information und Material zeitnah und aktuell bereitgestellt werden. Die Mitarbeitenzeitschrift „blick in die kirche“ könnte bis 2022 ebenfalls in die Onlineplattformen der Landeskirche integriert werden. Der Sonderhaushaltsausschuss stimmt diesen Vorschlägen zu. Eine Gesamteinsparung von 176.000,00 € erscheint realistisch.
- 2.3 Die Medienforschung zeigt, dass die Zielgruppe der „religiös Indifferenten“ mit den reichweitenstarken **Kirchensendungen im Privatfunk** am besten erreicht wird. Um die erheblichen Mietzahlungen für Studio und Räume im Medienhaus der EKHN sowie weitere Kosten am Standort Frankfurt (Dienstwohnung) zu vermeiden, wird von den Verantwortlichen der Öffentlichkeitsarbeit empfohlen, die Bürogemeinschaft mit der EKHN im Jahr 2022 aufzulösen (Einsparpotential von 65.000,00 €). Diesem vorgelegten Vorschlag stimmt der Sonderhaushaltsausschuss zu und votiert zugleich für die Beibehaltung der vertraglich vereinbarten Sendeverpflichtungen einschl. der bestehenden personellen Ausstattung.
- 2.4 Im Bereich des **Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks** sollte die im Herbst 2013 begonnene Kooperation mit der EKHN in 2023 ausgewertet werden. Durch diese entsteht zurzeit ein Mehraufwand von 8.700,00 € jährlich für die Ausbildung der Sprecherinnen und Sprecher und für den gemeinsamen Rundfunkausschuss. Auch der Sachkostenaufwand von 20.000,00 € wäre ggf. zu reduzieren. Der Sonderhaushaltsausschuss würde den Wegfall des Mehraufwandes begrüßen.
- 2.5 Für die **Online-Redaktion** wird aufgrund der Medienentwicklung mit Zustimmung des Sonderhaushaltsausschusses keine Kürzung, sondern eine crossmediale Arbeit auf weiterhin finanziell schmalem Niveau vorgeschlagen.
- 2.6 Die **epd gGmbH** soll spätestens in 2026 aufgelöst werden. Aus dem gemeinsamen Desk in Frankfurt soll unter Verzicht auf einen eigenen festen Redakteur ausgestiegen werden. Der Sonderhaushaltsausschuss stimmt diesem Vorschlag generell zu, bittet jedoch zu prüfen, ob nicht ein früherer Ausstieg möglich ist und der angestellte Redakteur anderweitig in der Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eingesetzt werden kann. Die anvisierte Einsparung von 61.000,00 € könnte bereits früher erfolgen.

3. **Großprojekte und Sonderveranstaltungen**

Der Kooperationsvertrag für **Hessentage und Landesgartenschauen** mit der EKHN läuft Ende 2015 aus. Wird er trotz kritischer Einschätzung seitens der Öffentlichkeitsarbeit nach Ratsbeschluss verlängert, so wären die Konditionen mindestens dem üblichen Finanzierungsschlüssel (2:1) anzupassen. Das Gesamtbudget ist auf Reduzierung hin zu

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

prüfen. Wird der Kooperationsvertrag nicht verlängert, findet eine Beteiligung an Großveranstaltungen nur noch auf dem Gebiet der Landeskirche statt, und dies mit reduziertem Budget. Der Sonderhaushaltsausschuss geht nicht von einer unveränderten Fortschreibung des Kooperationsvertrages aus, sodass die im bisherigen Kooperationsvertrag vorausgesetzte halbe Projektstelle ab 2018 eingespart würde.

Die halbe Projektstelle für die **Reformationsdekade** endet 2017. Eine ¼ Sekretariatsstelle wurde bereits 2012 eingespart. Regionale Veranstaltungen und Veranstaltungen der Dezernate, die nicht vom Arbeitsbereich geplant und durchgeführt werden, sind künftig nicht mehr durch die Öffentlichkeitsarbeit finanziert. Nach Einschätzung des Sonderhaushaltsausschusses ist somit insgesamt bei allen Großveranstaltungen ein Einsparpotential von 161.000,00 € bis 2026 möglich.

17.2.4.+5. personelle und finanzielle Auswirkungen

Einsparvorgabe: 519.500,00 €

1. Pressestelle / Öffentlichkeitsarbeit:

1.1. Medienbeauftragte in den Sprengeln:

Einsparpotential:

Personal: ab 2020/2021	95.000,00 €
Sachkosten: ab 2021	14.000,00 €

1.2. Kündigung der bisherigen Abnahme von Abonnements des Kasseler Sonntagsblattes nach Aufhebung der Redakteursstelle:

Einsparung: ab 2014	35.000,00 €
---------------------	-------------

1.3. Werbung und PR:

Der Wegfall der Jahreslosungskampagne wird vorerst ausgesetzt. Entscheidung nach Evaluation einer (vorzunehmenden) Nutzerbefragung.

<i>Mögliche Einsparung:</i>	<i>10.000,00 €</i>
-----------------------------	--------------------

Das Budget für die Buß- und Bettagskampagne wird ab 2016 linear um 1.500,00 € pro Jahr gekürzt. Voraussetzung ist eine Anpassung der Kooperation mit der Bayerischen Landeskirche.

Einsparung: bis 2026	15.000,00 €
----------------------	-------------

Bei den Verteilschriften wird linear gekürzt und auf Online-Formate umgestellt.

Einsparung: bis 2026	7.000,00 €
----------------------	------------

Einsparpotential Öffentlichkeitsarbeit:	176.000,00 €
---	--------------

2. Medienarbeit und Medienhaus:

2.1. Leitung Medienhaus:

Einsparpotential:

Verwaltungsleitung ab Mai 2014	25.000,00 €
--------------------------------	-------------

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

2.2. Printproduktion:

Einsparpotential:

Druck „blickkontakt“ ab 2015	6.000,00 €
Druck und Honorare „blick in die Kirche“ ab 2022	75.000,00 €
halbe Redakteursstelle ab 2022	35.000,00 €
halbe Sekretariatsstelle ab 2022	20.000,00 €

2.3. Privater Rundfunk:

Einsparpotential ab 2022:

Kooperation Bürogemeinschaft Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck/EKHN	65.000,00 €
--	-------------

2.4. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk:

Die im Herbst 2013 begonnene Kooperation mit der EKHN sollte in 2023 ausgewertet werden.

Einsparpotential: ab 2024	8.700,00 €
---------------------------	------------

2.5. Online-Redaktion:

keine Kürzung

2.6. Auflösung der epd-gGmbH

Einsparpotential (Wegfall eines Redakteurs): spätestens in 2026	61.000,00 €
---	-------------

Einsparpotential Medienarbeit und Medienhaus	295.700,00 €
--	--------------

3. Großprojekte und Sonderveranstaltungen:

Einsparpotential:

Hessentag ab 2016	25.000,00 €
Landesgartenschau ab 2016	10.000,00 €
Beauftragte Hessentag und Reformationsdekade	95.000,00 €
¼ Sekretariatsstelle seit 2012	15.000,00 €
Zuschüsse für lokale Veranstaltungen ab 2015	16.000,00 €
Summe:	161.000,00 €

Einsparpotential insgesamt: 632.700,00 €

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

18 Archiv der Landeskirche

18.0 Beschluss:

Der Konzeption der vorgeschlagenen personellen und finanziellen Einsparung mit einem Gesamtvolumen von rund 80.000,00 € bis 2026 wird zugestimmt.

18.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses

- a) *Reduzierung der Kosten bis zum Jahr 2026 um 25 %, lineare Kürzungen von 2 % pro Jahr.*
- b) *Dieser Titel soll zukünftig nur noch originäre Archivpflege beinhalten (keine Publikationen).*

18.2 Inhaltliche Erläuterung

18.2.1–3 Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung

In einem Gespräch mit dem Landeskirchenamt wurde die neue Konzeption des Landeskirchlichen Archivs durchgesprochen (siehe Anlage: AnlShA-18-Archiv). Das Landeskirchliche Archiv wird sich auf die originären Aufgaben fokussieren. Publikationen werden nur noch im Umfang des kirchlichen Auftrages erfolgen.

18.2.4–5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der Ruhestandsversetzung wird die Stelle der Sekretärin im Jahre 2019 nicht wiederbesetzt. Zudem werden zwei bisher bestehende Stellen nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber in niedriger dotierte Stellen umgewandelt und abgesenkt. Mit den dazukommenden Sachkosteneinsparungen wird die Einsparvorgabe von rund **80.000,00 €** bis 2026 erreicht.

- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -

19 Landeskirchenamt – Außenstelle Hofgeismar und Marburg

19.0 <u>Beschluss:</u>

Kein Beschluss: Die Umsetzung des Konzeptes ist bereits erfolgt.

19.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses

Die Außenstellen des Landeskirchenamtes in Hofgeismar und Marburg sind aufzuheben.

19.2 Inhaltliche Erläuterung

19.2.1–3. Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung

Die Außenstelle in Hofgeismar wurde in die Tagungsstätte integriert und die Außenstelle in Marburg ist bereits Teil der studentischen Arbeit in Marburg. Mit dem Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand wurde eine neue Konzeption gefunden, die eine gemeinsame Verwaltung des neuen Religionspädagogischen Institutes, des Vilmarhauses, von der Studentengemeinde vorsieht.

19.2.4 – 5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Durch die Integration der Außenstellen in die jeweiligen Ämter sind für die neuen Rechtsträger keine zusätzlichen Kosten verbunden.

**- Korridor 3 „Sonderhaushalte
(mit Tagungsstätten und Freizeitheimen)“ -**

20 Sprengelkassen

20.0 Beschluss:

Die Kosten für die Sprengelkassen sind im Rahmen einer Neuordnung der Sprengelgebiete zu reduzieren.

20.1 Ausgangsvorschlag des Zukunftsausschusses

- a) *Eine Reduzierung der Kosten bis zum Jahr 2026 um 25 % ist zu erzielen.*
- b) *Eine Reduzierung der Anzahl der Sprengel ist zu überprüfen.*

20.2 Inhaltliche Erläuterung

20.2.1–3. Beratungsergebnisse, Empfehlungen, Umsetzung

Die Reduzierung der Sprengel von vier auf drei ist erneut angesprochen worden, wodurch die Einsparvorgabe von 25 % wohl zu erreichen ist.

Gleichzeitig wird hier die Kollisionsproblematik im Propstamt zwischen Kirchenleitungsfunktion (regional Bischofsaufgaben) und Seelsorgefunktion für die Pfarrer im Sprengel angesprochen und eine Überprüfung dieser Aufgabenzuordnung angeregt.

20.2.4+5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Wegfall einer Propststelle und Reduzierung der Kosten um rund **35.000,00 €** jährlich.

Leerseite
(für Druckfassung)

**- Korridor 4 „Diakonie
(ursprünglich innerhalb des Korridors „Sonderhaushalte)“ -**

1.0 Beschluss:

- 1. Nach den vollzogenen Fusionen der regionalen Diakonischen Werke (rDW) soll die Zahl der Diakoniefarrstellen angepasst und damit um drei halbe Pfarrstellen reduziert werden.**
- 2. Die Fusion der rDW soll bis zum Jahr 2020 vollzogen werden.**
- 3. Der Sitz der rDW soll sich in der Regel am Sitz der jeweiligen Kreisverwaltung befinden, um einen engen Kontakt zur kommunalen Gebietskörperschaft zu ermöglichen.**

1.1 Beschlusstext 2013:

Regionale Diakonische Werke (rDW) sind gemäß Diakoniewgesetz, sofern noch nicht umgesetzt, auf Landkreisebene organisatorisch zusammenzuführen (Kooperation, möglichst Fusion).

1.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung:

Das Diakoniewgesetz (DiaG) sieht pro Landkreis ein rDW vor (§ 17 Abs. 1 S. 1 DiaG); demnach wären in drei Regionen noch Fusionen durchzuführen.

- Das rDW Oberhessen und das rDW Biedenkopf-Gladenbach fusionieren zum 01.01.2016 zum rDW Marburg-Biedenkopf.
- Das rDW Kassel und das rDW Hofgeismar-Wolfhagen sind seit Ende 2014 in Kooperationsgesprächen, eine Fusion wird angestrebt.
- Das rDW Hanau, das rDW Gelnhausen und das rDW Schlüchtern wurden zur Wiederaufnahme der Fusionsgespräche aufgefordert.

Danach würde sich die Zahl der rDW auf neun reduzieren.

Entsprechend der angestrebten bzw. vollzogenen Fusionsprozesse ist die Zahl der Diakoniefarrstellen anzupassen (§ 26 Abs. 2 und Abs. 4 DiaG):

- Main-Kinzig-Kreis (MKK): - 0,5 Pfarrstelle (spätestens 2021) Bemerkung: Der Vollzug der Fusion sollte im Jahr vor dem Wegfall der Pfarrstelle abgeschlossen sein.
- Waldeck-Frankenberg: - 0,5 Pfarrstelle (fusioniert seit 1994)
- Kassel/Hofgeismar-Wolfhagen: - 0,5 Pfarrstelle. Bemerkung: Wegen der Größe des angestrebten fusionierten Werkes in der Region Kassel sollte der Wegfall dieser Pfarrstelle genau geprüft werden bzw. eine andere personelle Lösung in Erwägung gezogen werden.

Ein Wegfall von 3 x 0,5 Pfarrstellen entspricht einer Ersparnis von ca. 150.000,00 Euro.

**- Korridor 4 „Diakonie
(ursprünglich innerhalb des Korridors „Sonderhaushalte“) -**

2.0 Beschluss:

- 1. Der Vorstand der Diakonie Hessen (DH) und das Landeskirchenamt werden gebeten, eine Anpassung des Diakoniegesetzes (DiaG) und der Satzung der DH so vorzubereiten, dass sinnvolle Kooperationen in der Region gestärkt und dazu verbindliche Regelungen getroffen werden. Die Landessynode empfiehlt, die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften Diakonischer Dienste (AGDD) verbindlich zu machen und die dafür nötigen Anpassungen im DiaG und in der Satzung der DH vorzubereiten. Entsprechende Änderungen sollen spätestens in 2020 der Mitgliederversammlung der DH und der Landessynode vorliegen. Ziel dieser Maßnahmen ist, unter anderem Konkurrenzen und Doppelstrukturen unter diakonischen Anbietern zu vermeiden.**
- 2. Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprozesses eine Konzeption für die inhaltliche und strategische Ausrichtung der Diakonie in der Region erarbeiten zu lassen.**
- 3. Umsetzungsziel für beide vorher genannten Punkte ist das Jahr 2021.**

2.1 Beschlusstext 2013:

Angebote und diakonische Dienste der regionalen Diakonischen Werke sollten möglichst nicht in Konkurrenz zu gleichen Angeboten anderer Träger der Liga der Freien Wohlfahrtspflege vorgehalten werden. Doppelstrukturen sind zu vermeiden, Kooperationen anzustreben.

2.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung:

Die Angebotspaletten in den städtisch und den ländlich geprägten Regionen unserer Landeskirche sind zu unterscheiden, um trotz aller Kürzungen weiterhin ein flächendeckendes diakonisches Angebot vorhalten zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Rückzug aus drittmittelfinanzierten Arbeitsbereichen aufgrund der Finanzierungsstruktur der rDW immer mit der Gefahr einer Schwächung der rDW und damit der Diakonie im Ganzen verbunden ist:

- In den meist ländlich geprägten Regionen (der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) lassen sich keine Konkurrenzsituationen zu gleichen Angeboten anderer Wohlfahrtsverbände feststellen. Für eine gute, stabile Zusammenarbeit mit den Kommunen ist eine Intensivierung der Kommunikation (mit den Kommunen) anzustreben.
- In städtischen Regionen wie im Main-Kinzig-Kreis und in Kassel ist eine Konkurrenz zu gleichen Angeboten anderer diakonischer Träger zu vermeiden und es sind Kooperationen anzustreben (z. B. im Bereich „Sucht“).
- Zukünftig sind die Kernaufgaben der rDW in Abgrenzung zur „freien Diakonie“, wie es zum Beispiel durch die hohe Nachfrage in der Flüchtlingsberatung gegeben ist, zu sichern.
- Eine Vermeidung von Konkurrenzen in der Angebotspalette bringt effektiv keine Ersparnis. Durch Kooperationen in Arbeitsfeldern lassen sich Synergien schaffen, die allerdings nicht bezifferbar sind.

**- Korridor 4 „Diakonie
(ursprünglich innerhalb des Korridors „Sonderhaushalte)“ -**

3.0 Beschluss:

1. Die Diakonie Hessen wird gebeten, eine „AG Bildung“ einzurichten, der insbesondere die diakonischen Schulen im Bereich der Ersatzschulfinanzierung sowie die Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD) angehören sollen. Diese soll für weitere diakonische und kirchliche Bildungsträger offen sein. Über den Fortgang ist der Landessynode zu berichten.
2. Eine besondere Aufgabe dieser AG soll es sein, bis 2021 ein Konzept vorzulegen und folgende Gesichtspunkte darin zu berücksichtigen:
 - a. Kooperationen und Verbundstudiengänge, um Synergieeffekte zu erlangen.
 - b. Gewinnung von Auszubildenden und Studierenden unter den Bedingungen des demografischen und gesellschaftlichen Wandels für die kirchlichen und diakonischen Handlungsfelder.
 - c. Ausbau des kirchlich-diakonischen Profils. Dazu gehört auch eine Profilierung der Ausbildungsgänge im Hinblick auf eine kirchliche und diakonische Tätigkeit der Auszubildenden.
3. Allen kirchlich-diakonischen Akteuren wird nahegelegt, verstärkt mit den diakonischen Bildungseinrichtungen in der Region zu kooperieren und das daraus erwachsene Potential für die eigene Arbeit zu nutzen.
4. Das Landeskirchenamt unter Einbezug der Diakonie Hessen wird gebeten, das berufliche Profil von Diakoninnen und Diakonen als explizit geistliches und soziales Amt der Kirche weiterzuentwickeln.
 - a. Dabei ist eine Stärkung des Amtes hinsichtlich seiner geistlichen Würde und seines professionellen Auftrages anzustreben. Diese Stärkung soll Ausdruck finden in der Beauftragung, der Vergütung und der sozialen Absicherung von Diakoninnen und Diakonen.
 - b. Dem entsprechend müssen Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung entwickelt werden, die neben der grundständigen Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon eine kontinuierliche Qualifikation für das Diakonat in allen Bereichen und auf allen Ebenen von Kirche und Diakonie ermöglichen (vgl. Korridor Theologisches Personal, Kooperationsräume und Stellenpool).
 - c. Bei der Entwicklung der Curricula soll eine Vernetzung und Kooperation mit dem Predigerseminar erfolgen. Dadurch können auch Synergien erzeugt werden.

3.1 Beschlusstext 2013:

Die Sonderhaushaltsstellen Fröbelseminar und Hephata sind nicht von einer linearen Kürzung auszunehmen.

3.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung:

- Die Sonderhaushaltsstelle Fröbelseminar ist Teil der Globalzuweisung an die Diakonie Hessen und durch die Finanzvereinbarung zwischen den Kirchen (Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck) und der DH festgeschrieben (siehe 4.0).
- Die Sonderhaushaltsstelle Hephata unterliegt der linearen Kürzung.

**- Korridor 4 „Diakonie
(ursprünglich innerhalb des Korridors „Sonderhaushalte)“ -**

- Ein Ausbau der Kooperation zwischen Hephata und der EHD und des Angebots zur Ausbildung in diakonischen und kirchlichen Berufen ist anzustreben, um weiterhin die Attraktivität (solcher Berufe) für die Nachwuchsförderung zu erhalten.
- In allen Bereichen der gemeindlichen, kirchlichen und sog. freien Diakonie steigt die Bedeutung multiprofessioneller Teams. Diese muss bei unterschiedlichen Berufsgruppen und Professionen durch Kommunikation auf Augenhöhe geprägt sein.

**- Korridor 4 „Diakonie
(ursprünglich innerhalb des Korridors „Sonderhaushalte)“ -**

4.0 Beschluss:

Frühzeitig vor Auslaufen der bestehenden Finanzvereinbarung zwischen den Kirchen und der Diakonie Hessen werden Gespräche über eine Fortführung bzw. Anpassung zwischen den Partnern aufgenommen.

4.1 Beschlusstext 2013:

Durch Fusion der Diakonischen Werke greifen auch in diesem Bereich die linearen Einsparungen von zunächst 1,65 % bei dynamischer Anpassung der Personal- und Sachkosten. Eine Anpassung an die Konsolidierungsaufgabe für andere Bereiche ist vorzunehmen.

4.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung:

Eine Globalzuweisung sichert die Finanzströme kirchlicher Mittel an die DH und ist durch die Finanzvereinbarung zwischen den Kirchen (Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck) bis 2018 festgeschrieben. Etwaige Veränderungen in der Nachfolge-regelung können in enger Absprache mit der DH erfolgen. Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Sicherheit der DH seitens der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck durch tiefgreifende Kürzungsvorgaben ist zu vermeiden. Eine Reduzierung des Anteils der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck an der kirchlichen Finanzierung der DH darf nicht zu einem Verlust der „Augenhöhe“ zu der EKHN führen und sollte dem üblichen Schlüssel bei gemeinsamen Finanzierungen der beiden Kirchen weiterhin folgen (2/3 zu 1/3).

Unter den schon gesetzten Rahmenbedingungen kommt es zu einer Kürzung von ca. 20 % bis zum Jahr 2026 bei gleichzeitiger Dynamisierung.

**- Korridor 4 „Diakonie
(ursprünglich innerhalb des Korridors „Sonderhaushalte)“ -**

5.0 Beschluss:

kein Beschluss. Erklärung s. 4.2

5.1 Beschlusstext 2013:

Die Fortführung des Bau- und Beihilfeprogramms ist zu prüfen.

5.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung:

Das Bau- und Beihilfeprogramm ist seit der Fusion der DH Bestandteil der Finanzhilfen der DH, von denen eine Vielzahl von Mitgliedseinrichtungen der DH profitieren, insbesondere im Hinblick auf Weiterentwicklung und Innovationen. Die Höhe des kirchlichen Anteils an den Finanzhilfen ist Bestandteil des Vertrages zwischen den Kirchen und der DH (siehe 2.4.2).

**- Korridor 4 „Diakonie
(ursprünglich innerhalb des Korridors „Sonderhaushalte)“ -**

6.0 Beschluss:

Der Rat der Landeskirche beauftragt eine Arbeitsgruppe mit der Erstellung eines Rahmenkonzepts „Regionale Diakonie 2021“. Dabei soll ein Benchmarking für die Arbeitsfelder entwickelt werden, die in mehreren rDW vorgehalten werden. Innerhalb dieses Konzeptes ist zu klären, in welchem Verhältnis die rein kirchlich finanzierten Aufgaben zu den drittmittelfinanzierten stehen. Das Konzept wird dem Rat der Landeskirche und der Landessynode im Jahr 2020 vorgelegt. (vgl. 2.2.)

6.1 Beschlusstext 2013:

Die Diakoniezuweisungen für die regionalen Diakonischen Werke im gemeindlichen Teil des Haushaltes sind einer Sach- und Aufgabenkritik zu unterziehen. Kooperationen sind anzustreben, Konkurrenzsituationen zu vermeiden.

6.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung:

- Da die Diakoniezuweisung wie alle Mittel des landeskirchlichen Haushaltes der linearen Kürzung unterliegt, wird eine 25-prozentige Einsparung bis 2026 gewährleistet. Strategisch muss eine Schwerpunktsetzung innerhalb der kirchlich finanzierten Bereiche erfolgen.
- Da die Diakoniezuweisung nicht allein für die rein kirchlich finanzierten Bereiche eingesetzt wird, sollte festgelegt werden, in welchem Verhältnis diese Bereiche zu denen stehen, die durch erhebliche Drittmittel finanziert werden.

**- Korridor 4 „Diakonie
(ursprünglich innerhalb des Korridors „Sonderhaushalte)“ -**

7.0/8.0 Beschluss:

In einem Zeitraum von fünf Jahren (d. h. bis 2020) soll dem Rat der Landeskirche eine Evaluation der „Trägerverbände Kindertagesstätten“ in den Modellregionen inklusive Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgelegt werden.

7.1. u. 8.1 Beschlusstext 2013:

Priorisiert wird die Arbeit im Bereich der Kindertagesstätten. Deshalb bleibt die Diakoniezuweisung unangetastet. Jedoch ist auch in diesem Bereich das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht außer Acht zu lassen.

Trägern von Tagesstätten für Kinder ist Unterstützung durch organisatorische und verwaltungsmäßige Zusammenführung der Tagesstätten für Kinder in einer Region zu gewähren, z. B. durch Zweckverbandsbildung oder kirchenrechtliche Vereinbarungen. Hier ergeben sich Professionalisierungseffekte im Organisations- und Leitungsbereich, aber auch Verwaltungsvereinfachungen (Gremienreduzierung, Kostenminimierung, gemeinsamer Personalpool etc.).

7.2 und 8.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung:

- Ab September 2015 greift für alle Träger die neue Fördersystematik/Landesförderung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). 2016 werden die Zahlen der Landeszuweisungen vorliegen und Konsequenzen für die Finanzierung bzw. Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen bewertet werden.
- In einem Modellprojekt wurden Satzungen und Zweckverbandsstrukturen vor dem Hintergrund unterschiedlicher regionaler Anforderungen entwickelt. Die erarbeiteten Vorlagen werden allen Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt. In vier von fünf beteiligten Kirchenkreisen wird eine Zweckverbandsbildung derzeit konkret vorbereitet. Die Stellenanteile der dann für den ZV geschäftsführenden Pfarrer/Pfarrerin konnten für einen Erprobungszeitraum mit der Prälatin vereinbart werden.
- Die kirchenkreisbezogenen Prozesse in den fünf Kirchenkreisen sind zu dokumentieren. Die Größe und die damit verbundene Praktikabilität der Verwaltungseinheiten sind in jedem Fall zu prüfen, gelungene Verfahrensschritte und grundsätzliche Hindernisse sind zu bewerten.
- Lässt sich eine Steigerung der Effektivität und Effizienz durch die Einrichtung eines Trägerverbundes feststellen, sollten die möglichen Modelle weiter beworben werden.

**- Korridor 4 „Diakonie
(ursprünglich innerhalb des Korridors „Sonderhaushalte)“ -**

9.0 Beschluss:

Diakoniestationen in verfasst kirchlicher oder anderer Trägerschaft ist eine Gesellschaftsform mit einheitlicher Struktur und einheitlichem Risikomanagement anzuraten. Dies soll unter Beratung und Begleitung durch die DH entwickelt werden. Der bestehende „Nothilfefonds für Diakoniestationen“ bildet ab 2018 den Grundstock zur Unterstützung für die entsprechenden Entwicklungen. Das Risikomanagement wird aus der Landeskirche in die einzelnen Gesellschaften verlagert.

9.1. Ergänzung aus der AG Diakonie: Diakoniestationen in privatrechtlicher Trägerschaft

9.2. Inhaltliche Erläuterung/Begründung:

Viele Diakoniestationen sind in verfasst kirchlicher Trägerschaft. Laut Diakoniewgesetz sollen die Diakoniestationen in andere Organisationsformen überführt werden (§ 5 Abs 4 DiaG).

**- Korridor 4 „Diakonie
(ursprünglich innerhalb des Korridors „Sonderhaushalte)“ -**

10.0 Beschluss:

Das Landeskirchenamt wird beauftragt, bis 2017 in Zusammenarbeit mit der DH und den betroffenen diakonischen Einrichtungen eine neue Refinanzierungsstruktur der Leitungspfarrstellen zu erarbeiten. Nach dieser Systematik sollen die Gehälter der Leitungspfarrstellen ohne Personalnebenkosten stufenweise aus der Verantwortung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in die der diakonischen Einrichtungen verlagert werden (vgl. Korridor Theologisches Personal, Funktionspfarrstellen).

10.1 Ergänzung aus der AG Diakonie: Refinanzierung von Pfarrstellen mit Leitungsverantwortung in diakonischen Einrichtungen

10.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung:

- Aufgrund historisch gewachsener Strukturen zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und den diakonischen Einrichtungen wurden Leitungspfarrstellen in unterschiedlicher Weise gefördert (Rahmen 20 – 100 %).
- Es erfolgt eine schrittweise Umstellung der Refinanzierung über mehrere Jahre, die neue Finanzstruktur soll sich dabei spätestens ab 2026 folgendermaßen gestalten:
 - Das Gehalt wird vollständig durch die diakonischen Einrichtungen getragen.
 - Die Bildung der Pensionsrücklagen und die Beihilfezahlungen verbleiben bei der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
 - Die Eingruppierung der Stellen richtet sich nach der Leitungsverantwortung.
- Die dann zu 100 % gegenfinanzierten Stellen fallen aus dem Stellenplan der Prälatin. Je nach Größe der Einrichtung wird ein Grundgehalt festgelegt. Die Einrichtungen sind frei, Zulagen zuzulassen.
- Aufgrund der zurzeit bestehenden unterschiedlichen Vereinbarungen mit den Einrichtungen kann nur ein ungefährender Schätzwert angegeben werden. Dieser liegt bei bis zu 720.000,00 Euro.

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

1. Generelle Kürzungsvorgabe (B 1)

1.0 Beschluss:

Zur deutlichen Absenkung des Verwaltungsaufwandes nimmt die Landessynode die folgenden Vorschläge als maßgeblichen Orientierungsrahmen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Rat der Landeskirche, die zur Umsetzung notwendigen Schritte einzuleiten. Das Landeskirchenamt berichtet der Landessynode in angemessenen Abständen über den Fortgang der Umsetzung.

1.1 Beschlusstext 2013:

Das Einsparvolumen in der Verwaltung und ihren Abläufen sowie beim nicht theologischen Personal, soweit nicht anderweitig erfasst, soll mindestens 25 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 2010 betragen. Dazu ist eine Aufgabenkritik unerlässlich.

1.2 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

Der Perspektivausschuss ist grundsätzlich verantwortlich für die Erarbeitung von Vorschlägen zur Minimierung der Aufwände für das gesamte nicht theologische Personal. Ziel ist die Einsparung von 25 % der eingesetzten kirchlichen Eigenmittel gegenüber dem Vergleichsjahr 2010.

Die durch die Kooperation mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Bildung des gemeinsamen diakonischen Werkes Diakonie Hessen tangierten Arbeitsbereiche (Religionspädagogik, Ökumene, Diakonie) haben eigene Einsparvorgaben zu realisieren. In der Regel lagen diese damit außerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses. Die evangelischen Kindertagesstätten sind ebenfalls von der Kürzung ausgenommen.

Unklare Aufgabenabgrenzung bestanden zum Ausschuss Sonderhaushalte insbesondere für die Kirchenmusik und das pädagogische Personal.

Der Perspektivausschuss Mitarbeitende dankt für die Fülle an aufgabenkritischen Vorschlägen, die von Kirchenkreisen, Kirchenkreisämtern und Landeskirchenamt erarbeitet wurden. Sie enthalten zahlreiche wertvolle Anregungen, die nun an unterschiedlichen Stellen in den Prozess der qualitativen Weiterentwicklung unserer Volkskirche eingespeist werden können.

Jeder Vorschlag wurde im Ausschuss auf Grundlage der vorliegenden Informationen beraten, zum Teil auch kontrovers diskutiert.

In die vorliegende Beschlussvorlage wurden ausschließlich Vorschläge aufgenommen, die bei einer deutlichen Mehrheit der Ausschussmitglieder Zustimmung gefunden haben. Diese Vorschläge wurden teilweise noch verstärkt oder präzisiert. Keinen Eingang in die Beschlussvorlage fanden Vorschläge, die:

- im Ausschuss entweder mehrheitlich auf Ablehnung stießen,
- aufgrund der dem Ausschuss vorliegenden Informationen zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht beschlussreif angesehen wurden oder
- die bereits an anderer Stelle bearbeitet werden.

Die Vorschläge zum Bereich Bau und Liegenschaften wurden zwischen dem Perspektivausschuss und der AG Gebäude und Liegenschaften abgestimmt. Es wird zur Straffung des Gebäudemanagements auf B 6 verwiesen.

- | | | |
|--|---|----------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">1.2.1 Erläuterung der Ergebnisse1.2.2 Erläuterung der Empfehlungen1.2.3 Erläuterungen zur Umsetzung1.2.4 Personelle Auswirkungen1.2.5 Finanzielle Auswirkungen | } | s. nachstehende Auflistung |
|--|---|----------------------------|

- Korridor 5 „Verwaltung (Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -

Vorschläge:

Dienst- und Besoldungsrecht

1. *Pfarrbesoldung: Wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehalts: Der wohnungsbezogene Bestandteil wird an den Eigentümer des Gebäudes ausgezahlt und ist von diesem für die Bauunterhaltung zu verwenden.* **erledigt**

2. *Strukturveränderung Gesamtverbände: Gesamtverbände ohne eigene Anstellungsträgerschaft und wahrgenommene Gesamtverantwortung sind aufzulösen. Fusionen von Kirchengemeinden sind anzustreben.* **erledigt**

3. *Beihilfeleistungen: Die Wirtschaftlichkeit der Beihilfebearbeitung ist zu überprüfen durch Kostenermittlung der Beihilfebewirtschaftung und Vergleich mit einzuholenden Angeboten Dritter, z. B. des Regierungspräsidiums und der Kommunalen Versorgungskasse Kassel.*

Arbeits- und Schulrecht

1. *Kirchengesetzlich geregelte unmittelbare Anwendung des TV-L ist zu prüfen.*
2. *Bildung von Mitarbeitervertretungen direkt gemäß § 5 MVG.EKD i. V. m. § 2 AG.MVG.EKD (d. h. keine Bildung auf Kirchenkreisebene) ist zu prüfen.*

Bildung

1. *In den Referaten:*
 - *Kinder- und Jugendarbeit*
 - *Wirtschaft, Arbeit und Soziales*
 - *Erwachsenenbildung**werden je zwei Stellen eingespart.* **erledigt**

2. *Das Landeskirchenamt legt dem Rat der Landeskirche bis zum Sommer 2016 den Entwurf einer Konzeption eines „Gemeindepädagogischen Dienstes“ vor:*
 - a) *Die Konzeption umfasst kirchliches Bildungshandeln in Kooperationsräumen.*
 - b) *Die Konzeption beschreibt Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit in interprofessionellen Teams von Pfarrern/Pfarrerinnen, Gemeindeferenten/-referentinnen, Diakonen/Diakoninnen und Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen.*
 - c) *Die Konzeption bezieht darüber hinaus die gesellschaftliche Dimension mit ein.**Der Rat berichtet im Anschluss der Herbstsynode 2016 über die weitere Umsetzung.*

Büro unabhängiger Geschäftsstellen

Das Wortprotokoll der Landessynode wird nicht mehr gedruckt, sondern auf elektronischem Wege veröffentlicht, z. B. als pdf-Datei im Intranet.

Die Wortbeiträge aus den öffentlichen Verhandlungen der Landessynode werden ggf. auch frei zugänglich auf der Internetseite der EKKW dokumentiert.

- Korridor 5 „Verwaltung (Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -

Diakonie – Kita

1. Evangelische Kindertagesstätten
 - a) Alle Kitas erhalten Intranet-Zugang.
 - b) Kita-Software: Es wird eine Schnittstelle für die Programme kidkita und MACH eingerichtet.
 - c) Trägerverbände: Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen „zur Förderung des Betriebs von Kindertagesstätten“ grundsätzlich nur noch für Einrichtungen, die entweder in einem Trägerverbund oder unter gemeinsamer Trägerschaft zusammengeschlossen sind.
 - d) Trägerverbände: Sofern Gesamtverbände als Träger von Kindertagesstätten auftreten, wird ihnen die Trägerschaft auch für Einrichtungen ermöglicht, die nicht zu den Gemeinden gehören, die den Gesamtverband bilden.

2. Regionale Diakonische Werke: Alle regionalen diakonischen Werke erhalten Intranet-Zugang.

Finanzen und Organisation

1. Statistikwesen

Das Statistikwesen ist neu zu strukturieren und zu evaluieren. Es werden nur noch Statistiken erstellt, für die eine externe Verpflichtung besteht.

2. Aufstellung und Prüfung von Haushaltsplänen

Für kleinere Kirchengemeinden wird ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Hierbei ist eine Orientierung am Privatrecht entsprechend Handelsgesetzbuch ratsam. Die Rechtsstellung der Kirchengemeinden ist unaufgebbar.

Genehmigungsvorbehalte sind auf Haushalte zu beschränken, in denen ein strukturelles Defizit besteht. Die Pflicht einer ordnungsgemäßen Aufstellung liegt beim Kirchenkreisamt.

3. Ortskirchensteuer

Die Ortskirchensteuer wird abgeschafft.

4. Einführung regionaler Pfarramtssekretariate

Regionale Pfarramtssekretariate sollen eingeführt werden.

erledigt

5. Konnexitätsprinzip

Verwaltungshandeln ist Folgehandeln.

Der zu erwartende Gesamtaufwand ist bei der Neuschaffung von Aufgaben und Rechtsnormen zu benennen und im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

6. Vermögensaufsichtsgesetz u. a.

Das Vermögensaufsichtsgesetz, Finanzzuweisungsgesetz und weitere kirchengesetzliche Vorschriften sind mit dem Ziel einer weitergehenden Reduzierung der Genehmigungs- bzw. Anzeigatbestände zu überarbeiten.

7. Leistungskatalog für Aufgaben der Kirchenkreisämter

Ein Leistungskatalog für die Grundaufgaben der Kirchenkreisämter wird erstellt. Anhand des Leistungskatalogs wird der Personalbedarf festgestellt.

Aufgaben, die in einzelnen Kirchenkreisämtern in zu geringem Umfang anfallen (zum Beispiel

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

Erbbaurechtsfragen, Windkraftanlagen,...) sind an einer Stelle zu bündeln.
Auf die im BSL-Gutachten festgestellten Ergebnisse wird zurückgegriffen.

8. Leistungen Alten Rechts

- a) Interne Verbuchungen zwischen unterschiedlichen kirchlichen Kassen werden weitestmöglich abgeschafft.
- b) Die Fortführung getrennter Rechtsträger (z. B. Pfarrei, Küsterei) ist zu prüfen.

9. Konzentration und Bündelung der Zuständigkeiten für die landeskirchlichen Einrichtungen im Landeskirchenamt

Die bislang dezentrale Zuständigkeit (Finanzen, Personal) für einige ehemalige Sonderhaushalte wird in das Landeskirchenamt zurückgeführt.

10. Bibliotheken

Das Vorhalten eigenständiger Bibliotheken ist grundsätzlich zu überprüfen.

11. Vorschüsse und Darlehen

Die Vergünstigungen für Mitarbeiter (Wohnungsfürsorge, KFZ-Darlehen, Personalkredite) werden abgeschafft.

12. Ehrungen/ Ehrengaben

Die Gaben bei Alters- und Ehejubiläen entfallen; die Urkundenausfertigung bleibt bestehen. Die Zielgruppen sind zu überprüfen.

13. Tarif angestellter Pfarrer

Die „BAT-Pfarrer“ sind in den TV-L zu überführen.

erledigt

14. Straffung der Zuweisungen nach dem Erwachsenenbildungsgesetz und dem Kirchlichen Jugendförderplan

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist zu straffen.

15. Direktversand Personalabrechnungen

Es ist ein Prüfauftrag hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit eines Direktversandes der Personalabrechnungen zu erteilen (Dokumentenmanagementsystem, Digitalisierung).

16. Zentrale Abrechnungsstelle für Personal- und Personalnebenkosten

Doppelstrukturen sind zu überprüfen.

Öffentlichkeitsarbeit

1. Es werden keine Werbematerialien und Flyer mehr an die Pfarrämter/Kirchenkreisämter/Dekanate versandt.

Die Bekanntgabe der entsprechenden Informationen erfolgt über das Intranet. Dort wird eine Bestellmöglichkeit für Werbematerial angeboten.

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

Bei besonders wichtigen Materialien können Ansichtsexemplare in den Dekanaten vorgehalten werden.

2. *Die Pfarrstellen für Öffentlichkeitsarbeit auf Sprengel Ebene („Medienbeauftragte“ der Sprengel) werden abgeschafft. **erledigt**
Die Kirchenkreise erhalten ein Budget für Öffentlichkeitsarbeit, mit dem sie bei Bedarf Honorarkräfte beauftragen können. **erledigt***
3. Die Herausgabe der Printausgaben „blickkontakt“ und „blick für Mitarbeitende“ soll geprüft werden. Ausschlaggebend ist die Akzeptanz bei den Zielgruppen, die in Form einer Befragung/Evaluation dokumentiert werden muss.
4. *Eigenveröffentlichungen des Landeskirchlichen Archivs sollen aufgegeben werden. **erledigt***
5. Alle Veröffentlichungen des Landeskirchenamtes sind grundsätzlich in elektronischer Form zu publizieren. Die Druckherausgabe im Einzelfall ist zu begründen. Die entsprechenden Kostenstellen sind um 50 % zu reduzieren.

Gottesdienst, theologisches Personal und Gemeindeentwicklung

1. Die Kollektenordnung wird neu gefasst. Grundsätzlich sollen die Kollekten stärker als bisher in der Öffentlichkeit präsentiert und bekanntgemacht werden. Der Aufwand zur Erhebung und Verwaltung ist zu minimieren.
Bei der Neufassung der Kollektenordnung sind u. a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - a) Abschaffung der Wahlpflichtkollekten.
 - b) Der Proporz der Kollekten beträgt zukünftig:
 $\frac{2}{3}$ für die Kirchengemeinden
 $\frac{1}{3}$ für die Landeskirche.
 - c) Kirchengemeinden überweisen die landeskirchlichen Kollekten direkt an das LKA und die freien Kollekten ggf. an andere Empfänger.
 - d) § 15, (3) der Kollektenordnung wird gestrichen (kodierter Einzahlungsbeleg; Bareinzahlung)
 - e) Eine regelhafte Kollektenstatistik wird abgeschafft.
 - f) Die Befassung der Kirchenkreisämter mit den Kollekten (z. B. §§ 15 u. 16 der Kollektenordnung; Aufsichtspflichten Kirchenkreis) ist aufzugeben.
2. *Die Lektorenarbeit wird aus dem Referat „Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste“ gelöst und wie der Prädikantendienst beim Predigerseminar verortet. Zukünftig ist das Predigerseminar der „Lernort für den Verkündigungsdienst“.
Die Verantwortung verbleibt bei der Prälatin. **erledigt***
3. *Im Referat „Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste“ wird eine von zwei Stellen Pädagogische Mitarbeiter für das Arbeitsfeld „Kirchenvorstand und Kreissynoden“ abgebaut. **erledigt***
4. Die „große Revision“ nach § 2, Nr. 2 der geltenden Revisionsordnung wird zukünftig gemäß dem vorliegenden Musterrevisionsprotokoll ohne Unterstützung durch das LKA durchgeführt.

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

Bau- und Liegenschaften

1. Zuweisungsmittel für Baumaßnahmen **erledigt**
2. Umfang der an die Kirchenkreise auszusüttenden Baumittel **erledigt**
3. VFM (Visual Facility Management) **erledigt**
4. Nicht doppikfähige und nicht sepafähige Programme werden umgehend ersetzt. **erledigt**
5. Neuordnung und Straffung des Gebäudemanagements **erledigt**
6. Für Spezialgebiete wie Windkraft, Solaranlagen, Mobilfunk trägt ein Amt (LKA oder ein KKA mit entsprechenden Kenntnissen) die Verantwortung (Genehmigung, Arbeitshilfen, Musterverträge, Checklisten). **erledigt**
7. Der Erwerb, die Veräußerung und weitere Verwendung von eigenen Grundstücken sowie die Verwendung der Verkaufserlöse wird von den Kirchenvorständen selbstständig entschieden. Das Landeskirchenamt ist nur noch für die rechtliche Prüfung der Verträge zuständig, Artikel 13 Absatz 4 Grundordnung. **erledigt**
8. Der Gebäudebestand ist auf allen Ebenen der Landeskirche weiter zu reduzieren. **erledigt**
9. Es wird ein Gebäudebedarfsplan für Kirchen erstellt. **erledigt**
10. Es werden keine separaten Baukostenabrechnungen mehr erstellt. Die Auswertung der Gewerke erfolgt, wenn möglich, über das MACH-System.
11. Die Übergabe kirchlicher Friedhöfe an die Kommunen wird flächendeckend angestrebt.
12. Pächterträge des Pfarreivermögens
13. Die Beteiligung an der Kostenträgerschaft für das Institut für Kirchenbau in Marburg (je ein Drittel EKD, EKHN, EKKW) wird aufgegeben.
14. Die landeskirchlichen Dienstwohnungen werden bei Stellenneubesetzungen in der Regel in Mietwohnungen umgewandelt. **erledigt**

Die Voten des Kollegiums des Landeskirchenamtes, des Kirchenkreisamtsleiterrausschusses und der Vertrauensdekane sind mit ihren wesentlichen Inhalten im Anhang dokumentiert (s. Anlage 2).

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

2. Perspektivausschuss Mitarbeitende (B 2)

2.0 Beschluss:

A.

- 1. Anstellungsträger für die Mitarbeitenden in der Verwaltung und mindestens in den Bereichen Kirchenmusik, Gemeindepädagogik und Sekretariatsdienste ist vom 1. Januar 2018 an die Landeskirche, der Kirchenkreis oder ein Verband in vergleichbarer Mindestgröße, soweit es arbeitsrechtlich möglich ist und betriebswirtschaftliche Gründe nicht dagegen sprechen.**
- 2. Die Einführung jährlicher Regionalkonferenzen ist spätestens ab dem Jahr 2018 zur Personalentwicklung für mehrere Kirchenkreise und der von ihnen gebildeten Verbände unter Beteiligung der Mitarbeitervertretungen durch die Kirchenkreisvorstände zu veranlassen. Für das Landeskirchenamt und seine Einrichtungen ist analog zu verfahren.**
- 3. Ab dem 1. Januar 2017 soll die Personalentwicklungsplanung für Pfarrerinnen und Pfarrer und für die weiteren Mitarbeitenden in der Landeskirche in *einem* Ratsausschuss beraten werden. Ziel soll sein, die Anforderungsprofile der kirchlichen Berufe auf der Grundlage der Aufgabenkritik weiter zu entwickeln. Der Aufgabenstellung ist bei der Neuberufung der Ausschüsse durch die 13. Landessynode Rechnung zu tragen.**
- 4. In Folge ist ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt „Personalberichterstattung“ ab der Frühjahrstagung der Landessynode in 2019 einzuführen, der sowohl Pfarrerinnen und Pfarrer als auch Mitarbeitende umfasst.**

B.

Durch die generellen Kürzungsvorgaben von 25 % bis 2026 sind nach ersten überschlägigen Schätzungen insgesamt rund 250 Vollzeitäquivalente auf den verschiedenen Ebenen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck abzubauen. Für die erforderlichen Personalanpassungsmaßnahmen wird ein transparentes, zeitlich gestuftes Verfahren vereinbart. Die Landeskirche richtet zur Finanzierung von dazu notwendigen Personalanpassungsmaßnahmen einen Fonds ein.

2.1 Beschlusstext 2013

Zur Verfolgung der Umsetzung der Kürzungsvorgabe setzt der Rat der Landeskirche für nicht theologisches Personal und Verwaltung einen zunächst bis zum Ende der Synodalperiode befristeten Ausschuss ähnlich dem PEP-Ausschuss für hauptberuflich Beschäftigte ein. Dieser prüft auch die Auswirkungen der Kürzungsvorgaben auf die Beschäftigungsverhältnisse und entwickelt Vorschläge zu flankierenden Maßnahmen der Umsetzung.

2.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung

Alle im Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Beschäftigten wirken durch Wort und Tat am Verkündigungsauftrag der Kirche mit. Sie bilden unabhängig von ihrer Stellung und ihrer Tätigkeit eine Dienstgemeinschaft. Als verlässliche, attraktive und gute Arbeitgeberin ist sich die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ihrer Verantwortung für ihre Beschäftigten bewusst. Deshalb schafft sie die Voraussetzungen für zukunftsfähige Strukturen der Personalbewirtschaftung und -entwicklung. Hierzu gehört auch ein Führungskonzept für Führungskräfte. Sie bezieht die Kompetenzen und Erfahrungen der Beschäftigten in die notwendigen Veränderungsprozesse mit ein. In

- Korridor 5 „Verwaltung (Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -

Achtung vor der Leistung jeder/jedes Beschäftigten verpflichtet sie sich dabei zu einem respektvollen Umgang mit den Betroffenen. Zur Vermeidung individueller sozialer Härten bei unvermeidlichem Personalabbau entwickelt sie begleitende Maßnahmen und stellt die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung.

2.2.1 Erläuterung der Ergebnisse

Anpassung der Anstellungsstrukturen

Anstellungsträger für die Mitarbeitenden in der Verwaltung und mindestens in den Bereichen Kirchenmusik, Jugendarbeit, Gemeindepädagogik, Sekretariatsdienste ist vom 1. Januar 2018 an der Kirchenkreis (Kirchenkreis neuer Form gem. Ratsbeschluss v. 13. März 2009), das Landeskirchenamt oder ein Verband in vergleichbarer Mindestgröße (Personalraum). Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse können auf Gemeindeebene belassen werden. Dabei werden auch die Vorgaben und Belange der Zusatzversorgung berücksichtigt. Das bestehende Finanzausweisungssystem ist dahingehend zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Entwicklung einer integralen Personalentwicklung

Die Arbeitsergebnisse des Ausschusses Personalentwicklungsplanung Pfarrer und des Perspektivausschusses Mitarbeitende werden zeitnah zusammengeführt. Auf dieser Grundlage werden die Anforderungsprofile der kirchlichen Berufe – insbesondere im Blick auf die Ergebnisse der Aufgabenkritik – gemeinsam weiterentwickelt.

Zukünftig werden jährlich Regionalkonferenzen für die Personalentwicklung mehrerer Kirchenkreise und der in ihnen gebildeten Verbände unter Beteiligung der Mitarbeitervertretungen durchgeführt. Regelmäßig handelt es sich dabei mindestens um die Kirchenkreise eines Landkreises und die von ihnen gebildeten Zweckverbände für das regionale diakonische Werk und das Kirchenkreisamt.

Für die Mitarbeitenden in landeskirchlicher Anstellung wird eine eigene Regionalkonferenz für Personalentwicklung gebildet.

Die Regionalkonferenzen stellen die Durchlässigkeit untereinander sicher, um anlassbezogene Personalanpassungsmaßnahmen zu ermöglichen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung.

2.2.2 Erläuterung der Empfehlungen

2.2.3 Erläuterungen zur Umsetzung

Für die erforderlichen Personalanpassungsmaßnahmen wird ein transparentes, zeitlich gestuftes Verfahren vereinbart (s. Anlage: 3 „Verfahrensschema für Personalanpassungsmaßnahmen“).

2.2.4 Personelle Auswirkungen

Siehe oben.

2.2.5 Finanzielle Auswirkungen

Durch die generellen Kürzungsvorgaben von 25 % bis 2026 sind nach ersten überschlägigen Schätzungen insgesamt rund 250 Vollzeitäquivalente auf den verschiedenen Ebenen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck abzubauen. Die Landeskirche richtet zur Finanzierung von dazu notwendigen Personalanpassungsmaßnahmen einen Fonds ein.

Daraus finanziert werden zum Beispiel die Übernahme von Weiterbildungskosten zur Qualifizierung bei internem Stellenwechsel; Mittel zur Überbrückung, wenn eine Weiterbeschäftigung bei einem anderen Träger zeitlich versetzt möglich ist; Vorruhestandsregelungen; Outplacement oder Abfindungen.

Für die Inanspruchnahme der Mittel werden Regelungen erlassen.

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

3. Größenordnung von Organisationseinheiten (B 3)

3.0 Beschluss:

- 1. Der Landessynode, dem Rat der Landeskirche und dem Landeskirchenamt sind nur solche Strukturveränderungen von Kirchenkreisen, regionalen diakonischen Werken und Kirchenkreisämtern zur Beschlussfassung oder Genehmigung vorzulegen, die**
 - a. den Kriterien des Ratsbeschlusses vom 13. März 2009 entsprechen,**
 - b. mindestens das gesamte zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gehörige Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt berücksichtigen und**
 - c. Vorschläge zu allen drei Aspekten (Kirchenkreise, Kirchenkreisämter und regionale diakonische Werke) enthalten.**

- 2. Bis Ende 2015 nicht beschlossene Veränderungen in der Grundlinie des Ratsbeschlusses legt der Rat der Landeskirche bereits in der Frühjahrstagung 2017 der Landessynode zur Entscheidung vor. Dazu wird das Landeskirchenamt beauftragt, kurzfristig entsprechende Vorschläge dem Rat der Landeskirche vorzulegen.**

3.1 Beschlusstext 2013

Die begonnenen Strukturveränderungen des Reformprozesses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck werden gemäß Beschluss des Rates der Landeskirche vom 13.03.2009 bis Ende 2015 konsequent fortgesetzt. Bis dahin nicht vollzogene Veränderungen legt der Rat bis spätestens 2017 der Landessynode zur Entscheidung vor.

3.2 Inhaltliche Erläuterungen / Begründung

3.2.1 Erläuterung der Ergebnisse

Für nahezu alle anstehenden Prozesse zur Steuerung der Personalstellen, zum Umfang von vorzuhaltenden Verwaltungsdienstleistungen und zur Schaffung eines gemeinsamen Personalentwicklungsraums ist die Kenntnis der äußeren Rahmenbedingungen für die zum Handeln Herausgeforderten unabdingbar. Die Unklarheit über gebietsmäßige Zuordnungen der kirchlichen Körperschaften erschweren (und verhindern teilweise) die Weiterentwicklung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck als Organisation.

Die Neustrukturierungen im Bereich der Landkreise Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg haben gezeigt, dass die klare Orientierung an den kommunalen Grenzen sinnvoll und dem Prozess förderlich ist.

Vor der kommunalen Gebietsreform in den 70er-Jahren waren die Grenzen der evangelischen Kirchenkreise mit den Grenzen der Landkreise weitgehend identisch. Es kann in weiterer Zukunft sinnvoll werden, die Kirchenkreise wieder so an den Landkreisen zu orientieren, dass jeder Kirchenkreis einem Landkreis entspricht. Wegen der gegenwärtigen Vielzahl der Kirchengemeinden im Bereich eines Landkreises erscheint dies jetzt noch nicht sinnvoll. Einer Entwicklung in die angedeutete Richtung (1 Kirchenkreis je Landkreis) – wenn diese notwendig und gewollt ist – steht der Beschluss nicht im Wege.

Der Beschluss verhindert, dass am Ende der Freiwilligkeitsphase für Strukturveränderungen bis Ende 2015 unabgestimmte und schwer zu korrigierende Teillösungen genehmigt oder beschlossen werden. Er gibt den vor Ort Handelnden klare Orientierung und Handlungssicherheit, ohne die Freiwilligkeitsphase zu verkürzen. Er würdigt die Anstrengungen der Kirchenkreise, die sich in bisherigen Strukturveränderungen im Rahmen des Ratsbeschlusses von 2009 und im Vertrauen auf kongruentes Leitungshandeln der Landessynode bewegt haben.

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

3.2.2 Erläuterung der Empfehlungen ---

3.2.3 Erläuterungen zur Umsetzung ---

3.2.4 Personelle Auswirkungen:

Die personellen Auswirkungen können derzeit nicht näher beziffert werden. Die Erfahrungen aus bisherigen Zusammenlegungen können herangezogen werden.

3.2.5 Finanzielle Auswirkungen:

Das Einsparpotential ist derzeit nicht bezifferbar. Die Erfahrungen aus bisherigen Zusammenlegungen können herangezogen werden.

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektiv Ausschuss Mitarbeitende)“ -**

**4. Detaillierung Haushaltsgliederung, Budgetzwang, Abrechnungssysteme überarbeiten
(B 4)**

4.0 Beschluss:

Dieser Punkt wird gestrichen.

4.1 Beschlusstext 2013

Es ist zu prüfen, inwieweit der Detaillierungsgrad der Kontierungen im Abrechnungssystem ohne erheblichen Informationsverlust grober gestaltet werden und dadurch Erfassungs- und Auswertungsaufwand verringert werden kann. Zudem ist zu prüfen, inwieweit Teilbudgets übertragbar gestaltet werden können.

4.2 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

Der Prüfgegenstand bezieht sich auf operative Verwaltungsabläufe im Bereich Finanzverwaltung. Hierfür ist eine hohe Detailkenntnis erforderlich. Nicht zuletzt aufgrund der Zusammensetzung des Ausschusses war eine unmittelbare Auftrags erledigung nicht möglich.

4.2.1 Erläuterung der Empfehlungen

4.2.2 Erläuterungen zur Umsetzung

Zu dem „Kirchengesetz zur Änderung des Haushalts- und Rechnungswesens nach Einführung der Doppelten Buchführung in Konten“ hat das Landeskirchenamt in seiner Sitzung vom 16. Juni 2015 eine Ausführungsverordnung beschlossen. Sie sollte nach vier Jahren einer Überprüfung und ggf. Überarbeitung unterzogen werden.

4.2.4 Personelle Auswirkungen

4.2.5 Finanzielle Auswirkungen

Einsparungen aufgrund geringerer Aufwände in der Finanzverwaltung

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

5. Verkleinerung Leitungsgremien (B 5)

5.0 Beschluss:

- 1. Die Zusammensetzung und Größe der Organe gemäß 5.2.1 Nr. 1 wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Die Zahl der Propststellen ist zu reduzieren. Der Rat der Landeskirche legt der Landessynode bis zur Herbstsynode 2017 ein entsprechendes Kirchengesetz vor.**
- 3. Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche überprüfen von ihnen eingesetzte Gremien nach den Grundsätzen unter 5.2.3 mit Rücksicht auf die jeweiligen Amtszeiten auf Größe und Notwendigkeit.**

5.1 Beschlusstext 2013

Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, eine Verkleinerung der kirchenleitenden Gremien zu prüfen und ggf. in die Wege zu leiten.

5.2 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

Der vom Rat der Landeskirche zur Vorbereitung und Bearbeitung der Strukturbeschlüsse der Landessynode eingesetzte Perspektivausschuss Mitarbeitende (PAM) hat sich bei der Bearbeitung der Vorgaben der Landessynode das Ziel einer mindestens 25-prozentigen Reduzierung der Gremienaufwände gesetzt. Die Empfehlungen der Organisationsuntersuchung im Landeskirchenamt vom 19. Juli 2004 sind zu berücksichtigen.

Der Begriff der „kirchenleitenden Gremien“ wird allgemein im Sinne der Art. 89 ff Grundordnung definiert und umfasst die Landessynode, den Bischof, die Pröpste, den Rat der Landeskirche und das Landeskirchenamt (d. h. das Kollegium der Dezernenten unter Leitung des Bischofs).

Mit einem erweiterten Begriffsverständnis „kirchenleitender Gremien“ gilt dieser auch für Kirchenkreise und Kirchengemeinden und ist in diesem erweiterten Begriffsverständnis auch vom Ausschuss bearbeitet worden:

- Im Bereich der Kirchenkreise ist zu überprüfen, inwieweit eine Reduzierung der Mitglieder der Kreissynoden zu noch arbeitsfähigeren Strukturen führen kann. Die Erfahrungen der Erprobungsregelungen gemäß Artikel 85a sind in diese Überlegungen einzubeziehen.
- Die Anzahl der Ausschüsse regelt Artikel 74. Die Anzahl der Ausschüsse liegt weitestgehend in der Entscheidungshoheit der Kreissynoden.
- Die Größe der Kirchenvorstände ist in Artikel 14 und 15 hinreichend geregelt. Eine Verkleinerung steht nicht zur Diskussion.

5.2.1. Erläuterung der Ergebnisse

- 1) Bei den nachstehend genannten kirchenleitenden Institutionen besteht kein weiterer Veränderungsbedarf:

Landessynode

Sie ist durch die Novellierung des Art. 91 durch Kirchengesetz vom 27.11.2008 in ihrer Zusammensetzung grundlegend geändert worden. Seitdem wählen die Kreissynoden je angefangene 15.000 Mitglieder ihres Kirchenkreises einen Landessynodalen.

Dadurch werden künftig Veränderungen in der Größe eines Kirchenkreises zum benannten Stichtag berücksichtigt, sodass bei sinkenden Mitgliederzahlen die Zusammensetzung der Landessynodalen entsprechend geändert wird.

- Korridor 5 „Verwaltung (Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -

Bischof bzw. Bischöfin

Das Leitungsamt kann naturgemäß nicht verringert werden. Die Aufhebung dieses Leitungsamtes widerspräche den Verhandlungen bei der Verabschiedung der Grundordnung.

Rat der Landeskirche

Er setzt sich gem. Art. 128 GO zusammen aus zehn Mitgliedern von Amts wegen (Bischof, seine ständigen Vertreter, Pröpste und Synodalvorstand) und acht weiteren Synodalen. Eine Reduzierung des Gremiums erfolgt bei einer Verringerung der Propststellen. Verringert sich die Zahl der Synodalen nach Art. 91 GO, ist eine entsprechende Reduzierung der in den Rat zu wählenden Synodalen zu prüfen, dabei muss die Gewichtung aus Mitgliedern von Amts wegen und gewählten weiteren Synodalen beachtet werden.

Landeskirchenamt

Das Landeskirchenamt hat bereits im Sommer 2004 einen Veränderungsprozess eingeleitet. Bestand es bis dahin aus je sechs theologischen und juristischen Mitgliedern unter Leitung des Bischofs, so wird bei Ausscheiden von Dezernenten diese Zusammensetzung bis auf je drei theologische und juristische Mitglieder zuzüglich des (später hinzugekommenen) Landespfarrers Diakonie unter Leitung des Bischofs verringert. Damit erfolgt faktisch eine Kürzung um fast 50 % der Dezernentenstellen. Die Reduzierung erfolgt unter Berücksichtigung der biographischen Amtszeiten der derzeitigen Stelleninhaber.

2) Propstamt

Gegenwärtig bestehen vier Propststellen. Im Rahmen der beschlossenen strukturellen Veränderungen (Verringerung der Pfarrstellen und Strukturbeschluss des Rates zu den Kirchenkreisen) ist die Anzahl der Propststellen nach Abschluss der Strukturveränderungen auf Kirchenkreisebene zu reduzieren.

Gleichzeitig entwickelt der Rat der Landeskirche ein Verfahren, mit dem die Auflösung der Sprengel als Organisationseinheit für landeskirchliche Arbeitsbereiche erreicht wird.

3) Kirchenkreise

Im Bereich der Kirchenkreise ist zu überprüfen, inwieweit eine Reduzierung der Mitglieder der Kreissynoden im Rahmen des Strukturprozesses unter Sicherstellung arbeitsfähiger Strukturen möglich ist. Die Erfahrungen der Erprobungsregelungen gemäß Art. 85a sind in diese Überlegungen einzubeziehen.

Dies gilt auch für die Anzahl der Ausschüsse nach Art. 74 GO, deren Anzahl weitestgehend in der Entscheidungshoheit der Kreissynoden liegt.

Die Größe der Kirchenvorstände ist in Art. 14 und 15 hinreichend geregelt. Ergänzende Regelungen sind nicht erforderlich.

4) Weitere Ausschüsse und Gremien

Eine Liste des Landeskirchenamtes vom 18.12.2001 weist die Vorhaltung von mindestens 118 Ausschüssen und Kammern aus (Organisationsuntersuchung im Landeskirchenamt, Abschlussbericht, Anlage zu 7.4 Gremienarbeit).

- Korridor 5 „Verwaltung (Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -

5.2.3 Erläuterungen zur Umsetzung

Eine Überprüfung der Gremien ist nach folgenden Grundsätzen (Aufgabenkritik) durchzuführen:

Bestehen für ein Gremium

- fachliche und
- strukturelle Erfordernisse (z. B. Entscheidungskompetenz)?

Wenn nein, ist das Gremium aufzulösen.

Wenn ja, sind insbesondere Mitgliederzahl, Sitzungshäufigkeit und -dauer zu prüfen und effizienter zu strukturieren.

Projektbezogene Arbeitsgruppen und Gremien werden nur befristet eingerichtet bzw. fortgeführt.

5.2.4 Personelle Auswirkungen

5.2.5 Finanzielle Auswirkungen

Das Einsparpotenzial ist derzeit nicht zu beziffern. Eingespart werden administrative Aufwände der Sitzungsvorbereitung und Personalkosten durch im Einzelfall vorzunehmende Stellenreduzierungen.

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

6. Gebäudemanagement (B 6)

6.0 Beschluss:

Das Gebäudemanagement wird dem Ergebnispapier (siehe 6.2) entsprechend gestrafft.
--

6.1 Beschlusstext 2013

Der Rat der Landeskirche möge prüfen, ob und wie das Gebäudemanagement gestrafft und vereinfacht werden kann.

6.2 Inhaltliche Erläuterungen / Begründung

6.2.1 Erläuterung der Ergebnisse (s. Anlage 4, B 6 Gebäudemanagement S. 1 bis 3)

Nach der vorliegenden Übersicht (siehe Anlage 5) über die Volumina der Bauvorhaben der letzten fünf Jahre liegen im Mittel über 85 % aller Bauprojekte unter 150.000 €.

6.2.2 Erläuterung der Empfehlungen

6.2.3 Erläuterungen zur Umsetzung

6.2.4 Personelle Auswirkungen

Nach der Ordnung für das kirchliche Gebäudemanagement betreut ein Gebäudemanager rund 400 Gebäude.

Derzeit werden neben den 6,0 von der Landeskirche zu finanzierenden Stellen für Gebäudemanager/-innen 2,75 Stellen aufgrund der Vereinbarungen mit den Kirchenkreisen ausfinanziert.

Bei einer Gebäudereduktion sieht das Konzept zum Gebäudemanagement eine Verlagerung der an freie Architekten vergebenen Leistungen hin zu Gebäudemanagern/-managerinnen vor, um Personal halten zu können.

6.2.5 Finanzielle Auswirkungen

Das Einsparpotenzial ist derzeit nicht zu beziffern. Durch das schlankere System werden Schnittstellen in erheblichem Umfang eingespart. Doppelte Erfassungen werden ausgeräumt.

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

7. Effizienz von Datenerfassungs- und Abrechnungssystemen überprüfen (B 7)

7.0 Beschluss:

Die Landessynode nimmt den bisherigen Umsetzungsstand zur Kenntnis. Der Auftrag ist weiter zu verfolgen.

7.1 Beschlusstext 2013

*Der Rat der Landeskirche soll die Effizienz von Datenerfassungs- und Abrechnungssystemen prüfen.
(B7)*

7.2 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

Der Perspektivausschuss Mitarbeitende empfiehlt, die zu erwartenden Ergebnisse aus der Aufgabenkritik unter dem Aspekt der Effizienz von Datenerfassungs- und Abrechnungssystemen einer Überprüfung zu unterziehen.

Sachlich muss der Verbesserung der Abläufe die Zweckkritik vorausgehen.

7.2.1 Erläuterung der Empfehlungen

7.2.2 Erläuterungen zur Umsetzung

Es wurden bereits Maßnahmen zur Überprüfung der Effizienz der Datenerfassungs- und -abrechnungssysteme begonnen. Hier sei beispielsweise das Projekt zur Überprüfung der Zusammenarbeit der Zentralen Abrechnungsstelle für Personal- und Personalnebenkosten (ZAPP) im Landeskirchenamt und den Personalsachbearbeitungen der Kirchenkreisämter genannt.

Nach finaler Analyse der aufgabenkritischen Vorschläge und dem Auftrag zur Umsetzung wird in der Ablaufkritik weiter darauf zu achten sein, dass beispielsweise die technischen Möglichkeiten der Einmalerfassung von Daten und deren Nutzung durch verschiedene Bearbeiter konsequent genutzt werden. Diesbezügliche Arbeitsgruppen sind durch Mitarbeitende der verschiedenen Verwaltungsebenen zu besetzen. Die vergleichende Untersuchung der Kirchenkreisämter aus 2012 ist zugrunde zu legen.

7.2.4 Personelle Auswirkungen

7.2.5 Finanzielle Auswirkungen

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

8. Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik (B 8)

8.0 Beschluss:

- 1. Vor einer abschließenden Entscheidung über eine (teilweise) Auslagerung der Abteilung IuK zur ECKD ist ein IT-Gesamtkonzept für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zu erstellen. Dies wird unverzüglich durch den Rat der Landeskirche beim Landeskirchenamt in Auftrag gegeben. Dabei sind die unterschiedlichen landeskirchlichen Ebenen angemessen zu beteiligen.**
- 2. Aufgrund der Komplexität der IT-Anforderungen wird eine externe fachliche Begleitung veranlasst.**

8.1 Beschlusstext 2013

Der Rat der Landeskirche lässt prüfen, ob durch eine Verlagerung der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik zur ECKD Synergieeffekte zu erzielen sind.

8.2 Inhaltliche Erläuterung/Begründung

8.2.1 Erläuterung der Ergebnisse

Bei diesem Prüfauftrag ist zu beachten, dass neben der Prüfung der reinen Verlagerung der IT-Dienstleistungen weitere Punkte darauf Einfluss nehmen und somit zwingend mitberücksichtigt werden müssen.

Dies sind insbesondere:

- Langfristig angelegte IT-Konzeption
- Festlegung des Grades der Standardisierung
- Stabile Netzinfrastruktur
- Gewährleistung der Datenschutzstandards
- Flexible Einflussmöglichkeit der örtlichen Ebene
- Softwareeinsatz
- Praxistauglich zukunftsorientierte Anpassung der IT-Strukturen

Das IT-Konzept ist auf den notwendigsten Umfang zu begrenzen.

Ein Outsourcing des Sachgebiets Informations- und Kommunikationstechnik an einen Dienstleister kann sich voraussichtlich nur auf die technischen sowie administrativen Bereiche und nicht auf strategische und organisatorische Aufgaben erstrecken.

8.2.2 Erläuterung der Empfehlungen

8.2.3 Erläuterungen zur Umsetzung

8.2.4 Personelle Auswirkungen

8.2.5 Finanzielle Auswirkungen

Nach einer ersten überschlägigen Ermittlung erfordert die Erstellung dieser Konzeption mindestens 65 Personentage eines externen Beraters und in mindestens gleichem Umfang interne Personalaufwände auf der Ebene der Landeskirche und der Kirchenkreise.

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

9. Weitere Kooperationen (B 10)

9.0 Beschluss:

Die Landesynode empfiehlt, Kooperationen nach folgenden Hinweisen und Empfehlungen auf- und auszubauen:

a) Evangelische Kirchengemeinden und Kirchenkreise bieten sich als Kooperationspartner an. Sie müssen prüfen, welche Kooperationsformen mit Kommunen, Schulen, römisch-katholischer und weiterer Kirchen, Vereinen und Gruppen sinnvoll sind, um

- kirchliches Engagement und Lebensqualität vor Ort zu erhalten und weiter zu entwickeln
- Kosteneinsparungen zu erzielen.

Bestehende kirchenrechtliche Hemmnisse sind auszuräumen.

b) Die Möglichkeit von Förderungen durch Landes- und EU-Mittel (Leader-Projekte, Netzwerk Ländliche Räume u.a.) sind zu nutzen.

c) Die Kirchenkreise haben Anreize zur Bildung von Kooperationen zu schaffen.

9.1 Beschlusstext 2013

Der Rat der Landeskirche lässt prüfen, ob für Bereiche, in denen sich eine Kooperation mit der EKHN nicht sinnvoll realisieren lässt, Kooperationsmöglichkeiten auch mit der katholischen Kirche und/oder kommunalen Körperschaften oder Einrichtungen möglich sind.

9.2 Inhaltliche Erläuterungen / Begründung

Erfahrungen aus der täglichen Arbeit zeigen, dass auf den verschiedensten Feldern bereits Kooperationen stattfinden. Hier sind im Besonderen die Kooperationen im Bereich der Schulen hervorzuheben (z. B. Schulsozialarbeit, Nachmittagsbetreuung, Hort etc.), die durch ihre Refinanzierung mit dazu beitragen, Personalstellen zu erhalten.

Regelmäßige Kommunikationsformen können langfristig zu Kooperationen führen, in deren Folge sich Einsparungen ergeben. Vereinbarungen über Zusammenarbeit als tragende Grundlagen sollten das Ziel sein. Damit sollen gewachsene, gute Verbindungen nicht ersetzt, sondern gestärkt und systematisiert werden.

9.2.1 Erläuterung der Ergebnisse

9.2.2 Erläuterung der Empfehlungen

Evangelische Kirchengemeinden bieten sich als Kooperationsplattform an und werden nach Möglichkeit von Bildungseinrichtungen begleitet. Damit ist Kirche präsent und als Volkskirche (im Sinne einer Kirche für alle) erfahrbar. Engagement und Angebote richten sich nicht nur an Kirchenmitglieder, sondern an die Gesellschaft. Kooperation bedeutet dann, der Stadt Bestes zu suchen. Zusätzlich und überregional ist die Evangelische Akademie Hofgeismar begleitender Ort zum Vor-, Nach- und Querdenken.

Kernbereiche von Kooperation sind:

- gemeinsame Nutzung und Bewirtschaftung von Gebäuden
- Generationenarbeit, Flüchtlinge und Zuwanderung, Mobilität, Geselligkeit, Bildung, Kultur und Inklusion.

**- Korridor 5 „Verwaltung
(Perspektivausschuss Mitarbeitende)“ -**

9.2.3 Erläuterungen zur Umsetzung

Anregung und Erfahrung durch folgende Beispiele mit vertraglichen Regelungen:

- Evangelische Kirchengemeinde – politische Gemeinde : gemeinsame Nutzung des Gemeindehauses, Nutzungspauschale an Kirchengemeinde, dadurch Mehreinnahmen
- Evangelische Kirchengemeinde – Katholische Kirchengemeinde durch gemeinsame Nutzung der Kirche nach Aufgabe eines eigenen Kirchengebäudes
- Evangelische Kirchengemeinde – Verein : gemeinsame Nutzung des ehemaligen Pfarrhauses; Nutzungsrecht und Baukosten liegen beim Verein, Kirchengemeinde wird für 25 Jahre Bauunterhalt freigestellt
- Evangelische Kirchengemeinde – politische Gemeinde: gemeinsame Nutzung des Gemeindezentrums
- Kirchengemeinde – Kommune: Kindertagesstätte
- durch verändertes Kirchengesetz ermöglichte Form:
Kirchengemeinde, Kirchenkreis und andere juristische Personen, insbesondere selbstständige kirchliche Körperschaften und Einrichtungen, können einen Zweckverband bilden. Kirchen- und Konfessionsgrenzen überschreitende Zweckverbände können gebildet werden.

Anregung und Erfahrung durch folgende Beispiele ohne vertragliche Regelungen:

- Religionsgemeinschaften – politische Gemeinde – Vereine: Runder Tisch Flüchtlinge gestaltet gelingendes Zusammenleben am Ort
- bereits bestehende regelhafte Kommunikationsformen mit Kommune bzw. Landkreis sind zu intensivieren und ggf. zu erweitern.

9.2.4 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Es ist damit zu rechnen, dass Kooperationsvereinbarungen die Wahrnehmung vielfältiger und neuer Aufgaben mit weniger Mitteln ermöglichen.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Rudolf Schulze